

**Haushaltsplan**

für das

**Haushaltsjahr 2015**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

---

---



# Vorwort zum Einzelplan 15

## A) Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 15 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, im Einzelnen:

	Seite
I. des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Kap. 15 01),	6
II. für Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten (Kap. 15 02),	22
III. für Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Kap. 15 03),	48
IV. der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Kap. 15 06),	58
V. für Naturschutz und Landschaftspflege (Kap. 15 20),	70
VI. der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (Kap. 15 22),	102
VII. des Nationalparks Harz (Kap. 15 24),	114
VIII. des Nationalparks Wattenmeer (Kap. 15 25),	122
IX. des Biosphärenreservats Elbtalaue (Kap. 15 26),	134
X. für die Verwendung der Abwasserabgabe (Kap. 15 52),	146
XI. für Küsten- und Hochwasserschutz (Kap. 15 54),	168
XII. des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 15 55),	186
XIII. für die Verwendung der Wasserentnahmegebühr (Kap. 15 56),	210
XIV. der Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle (Kap. 61 51),	232
XV. der Rücklage für Maßnahmen nach § 13 AbwAG (Kap. 61 52),	234
XVI. der Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Kap. 61 53),	236
XVII. der Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer (Kap. 61 54).	238

Darüber hinaus werden im Einzelplan 08 EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Förderprogramme des MU veranschlagt. In welcher Weise dies geschieht, wird davon abhängen, wie die EU-Fördermittel, die Niedersachsen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 erhält, eingesetzt werden. Darüber ist zum Zeitpunkt der Drucklegung des Haushaltsplans noch nicht entschieden.

Das Kapitel 61 54 ist neu eingerichtet.

## B) Wesentliche organisatorische Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Keine.

## C) Hochbaumaßnahmen

Im Kapitel 20 11 des Einzelplans 20 - Hochbauten - sind keine Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ausgewiesen.

## D) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe sind im Einzelplan 15 ausgebracht:

	2015 (43. Rahmen- einschl. Sonderrahmenplan)
a) aus Mitteln des Bundes	47.353.000 EUR
b) aus Mitteln des Landes	<u>21.302.000 EUR</u>
insgesamt:	68.655.000 EUR
sowie aus Verpflichtungsermächtigungen	
a) zu Lasten des Bundes	29.001.000 EUR
b) zu Lasten des Landes	<u>13.260.000 EUR</u>
insgesamt:	42.261.000 EUR

Soweit es sich um Ausgaben nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 I Nr. 63 S. 1934), handelt, ist in der Spalte „Titel“ der Klammerzusatz „(GA)“ angefügt. Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum Einzelplan 09 verwiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0	1	2	3				
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	—	36.049	1.479	608	38.136	21.768	35.570	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	20.666	11.627	32.293	451	520	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	—	140	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	13.413	—	—	13.413	38.279	5.122	
1520	Naturschutz	—	—	—	—	—	—	452	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	145	864	85	1.094	1.430	923	
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.330	—	1.330	4.864	4	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	36	—	417	453	2.397	1.154	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	140	3	—	143	962	503	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	32.000	10	539	9.331	41.880	375	1.114	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	75	—	57.732	57.807	—	1.010	
1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	215	4.618	4.833	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	67.800	—	—	5.557	73.357	—	10	
	Summe 2015	99.800	49.868	25.096	89.975	264.739	70.526	46.522	
	Summe 2014	79.600	52.540	16.554	87.292	235.986	68.345	48.604	
	2015 mehr(+)/weniger(-)	+20.200	-2.672	+8.542	+2.683	+28.753	+2.181	-2.082	

## ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2015 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2014 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2015 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) ( Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
562	—	20	1.584	59.504	-21.368	-19.019	-2.349	15.000
30.306	1.000	15.293	—	47.570	-15.277	-12.282	-2.995	17.000
9.362	—	50	—	9.552	-9.552	-9.000	-552	7.783
297	—	1.208	2.517	47.423	-34.010	-31.975	-2.035	—
20.727	470	3.520	350	25.519	-25.519	-19.242	-6.277	14.847
578	—	10	135	3.076	-1.982	-2.019	+37	1.287
2.235	—	188	—	7.291	-5.961	-5.902	-59	—
1.112	—	44	86	4.793	-4.340	-3.961	-379	—
260	—	239	342	2.306	-2.163	-2.172	+9	—
13.068	2.850	7.749	2.304	27.460	+14.420	+16.169	-1.749	4.688
210	22.283	47.472	614	71.589	-13.782	-18.697	+4.915	44.261
79.743	—	12.278	—	92.021	-87.188	-83.528	-3.660	25.410
24.695	—	100	13.713	38.518	+34.839	+23.189	+11.650	29.638
183.155	26.603	88.171	21.645	436.622	-171.883	-168.439	-3.444	159.914
161.473	25.303	86.818	13.882	404.425	—			129.789
+21.682	+1.300	+1.353	+7.763	+32.197				+30.125

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	342	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		2.650	2.650	—	2.579
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		350	350	—	234
111 11-6	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG) der Bundesnetzagentur <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i>		—	—	—	—
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		32.170	33.800	-1.630	30.028
119 01-0	011	Vermischte Einnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		275	2	+273	33
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	3
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 11-3	011	Erlöse aus der Veräußerung personenbezogener Dienstkraftfahrzeuge		—	—	—	56
231 01-4	342	Zweckausgabenerstattung des Bundes für das Vorjahr		—	—	—	—
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		600	1.000	-400	—
232 10-0	332	Erstattung von Personalgemeinkosten für die Koordinierungsstelle Umweltportal Deutschland (PortalU)		—	53	-53	55
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		831	755	+76	735
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr		250	211	+39	250
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie		228	115	+113	98
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personalkosten des Leiters u. zwei Sachb. d. Fachbereiches 3 des Havariekommandos		130	120	+10	132
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>		(600)	(600)	(—)	(493)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	600	—	380
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	113

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 1501**

Bei den Ansätzen der Titel der Hauptgruppe 5 sind auch die für die Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen gem. § 4 Abs. 2 Reg KNG erforderlichen Mittel veranschlagt.

**Zu 111 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

**Zu 119 01**

Vgl. 15 01 – 526 02.

**Zu 231 64**

Erstattungen des Bundes für

- den Landesanteil an den Unterhaltungskosten der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle in Geesthacht,
- die Sicherung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg (vgl. Titel 547 64) sowie
- die Nachqualifizierung und Sanierung von Fässern mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Steyerberg zu endlagerfähigen Abfallgebinden für das Endlager Konrad (vgl. Titel 671 64).

**Zu 232 10**

Die Koordinierungsstelle Umweltportal Deutschland (PortalU) stellt zum 31.12.2014 ihre Arbeit ein (vgl. Ausgabe-Titelgruppe 72).

**Zu 281 17**

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

**Zu 381 10**

Vgl. 15 56 – 981 12.

**Zu 381 11**

Erhöhung in Folge der Verlagerung der Mittel von dem nicht mehr ausgebrachten Titel 381 13 (vgl. 15 52 – 981 14).

**Zu 381 12**

Vgl. 15 52 – 981 83.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Niedersächsisches Umweltinformationssystem</b>		(48)	(—)	(+48)	(—)
231 63-4	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund		7	—	+7	—
232 63-0	332	Erstattung von Verwaltungsaufgaben von Ländern		41	—	+41	—
<b>TGr. 72</b>		<b>Umweltportal Deutschland (PortalU)</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		(—)	(750)	(-750)	(777)
231 72-3	332	Erstattungen von Verwaltungsausgaben vom Bund		—	450	-450	450
232 72-0	332	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	300	-300	327
		Summe für inzwischen weggefallene Titel			113	-113	
		<b>A U S G A B E N</b>					
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-8	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	171	169	+2	177
421 02-6	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld -	—	—	22	-22	130
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	19.331	18.815	+516	11.840
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	41
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	1	1	—	1
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	6
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.854
428 04-7	011	Entgelte für Auszubildende	—	24	—	+24	—
428 17-9	011	Entgelte für zugewiesenes Tarifpersonal	—	—	—	—	—
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.158	2.148	+10	1.938
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	40	40	—	17
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	24	47	-23	43
443 02-0	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-7	011	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	18	18	—	14

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 63**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 63.

**Zu Titelgruppe 72**

Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 72.

**Zu 412 10**

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 125 EUR.

**Zu 422 01**

1. Die beiden Vorzimmerkräfte der Ministerin/des Ministers und die Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 8 TV-L eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V c und V b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. V b BAT.  
Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in die EG 9 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig. Sofern die Vorzimmertätigkeit vor Ablauf von sechs Jahren beendet wird, ist die zurückgelegte Zeit auf eine Vorzimmertätigkeit in EG 6 TV-L anzurechnen.
2. Die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 TV-L eingruppiert.  
Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.  
Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 6 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte persönliche Zulage wird bis zum Ausscheiden aus der Vorzimmertätigkeit weitergewährt.

**Zu 427 31**

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich bis zum Inkrafttreten der neuen Vergütungsrichtlinien nach dem bisherigen Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101), der bis zur Neuregelung weiterhin Anwendung findet.

**Zu 428 04**

Veranschlagt sind Mittel für die Ausbildung einer Volontärin/eines Volontärs.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 10, 526 01, 526 02, 526 10, 527 01, 527 02, 531 10, 541 10, 546 01, 546 02, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506-517 01, 1506-518 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506-527 01, 1506-527 02, 1506-531 10, 1506-546 01, 1506-546 05, 1506-547 13, 1525-511 01, 1525-514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525-546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526-526 02, 1526-527 01 und 1526-546 05.</i>	—	210	210	—	217
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	40	-15	18
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	470	440	+30	466
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	66	65	+1	—
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	49	49	—	102
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	8
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	80	—	59
525 10-7	342	Aus- und Fortbildung von Bediensteten im Bereich atomrechtl. Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	90	90	—	79
526 01-4	011	Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	320	470	-150	50
526 02-2	011	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	313	50	+263	6
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	40	—	13
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	160	140	+20	144
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	18
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	90	90	—	69
541 10-2	011	Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i>	—	12	12	—	9

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 01**

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2013	Soll 2014	Soll 2015
Pkw	3	3	3

**Zu 526 02**

Infolge von Klagen gegen das Land werden gegenüber dem Vorjahr mehr Mittel für eine Rechtsverteidigung zur Verfügung gestellt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	412	—	412
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	412	—	412

**Zu 526 10**

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 7. Regierungskommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“, die 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Aufgabenfelder setzen sich aus der europäischen Chemikalienpolitik, Elektrogeräte- und Ressourceneffizienz sowie der Akzeptanz und Effizienz der Vorhabenplanung zusammen. Ferner wird sie sich mit der Kreislaufwirtschaft, Überwachung und Ökodesign sowie mit der Umsetzung und dem Vollzug der Industrie-Emissions-Richtlinie befassen. Die veranschlagten Mitteln werden u.a. eingesetzt für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Kommissionsmitglieder und für die Vergabe von Sachverständigenleistungen.

**Zu 531 10**

Das Umweltministerium ist nach RL 2003/3 EG verpflichtet, die Öffentlichkeit aktiv über die Umweltsituation in Niedersachsen zu informieren und die entsprechenden Daten und Informationen bereitzustellen. Zudem sind im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Umweltpolitik gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen und sie in der öffentlichen Diskussion angemessen zur Geltung zu bringen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, werden Veranstaltungen durchgeführt, Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des Umweltministeriums gepflegt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 541 10-2		<i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
546 01-5	011	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	35	-25	18
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	1	-1	—
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01. *** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	15	15	—	—
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsmanagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	—
631 10-1	649	Erstattung von durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	865
631 11-0	649	Erstattung von nicht durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur	—	—	45	-45	358
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	12	8	+4	7
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	12
972 25-1	881	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	-2.036	+2.036	—
981 10-2	891	Abführung an 13 50 - 381 15 von Versorgungsanteilen der Gebühren <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	265	265	—	258
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15 von Nutzungsentgelten für Liegenschaften	—	1.159	1.159	—	1.158

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 541 10**

Aus dem Ansatz werden Bewirtungskosten für Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung finanziert.

**Zu 631 10**

Der Organleihevertrag mit der Bundesnetzagentur endete zum 31. 12.2013. Die Bundesnetzagentur ist jedoch noch für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren zur Abwicklung von vor 2014 eingereichten Anträgen für das Land tätig.

**Zu 686 10**

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, NNA und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)	423,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn	100,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	1.027,15
4. Förderation der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE)	1.190,00
5. Europark Förderung Deutschland	5.135,11
6. Forum für Zukunftenergie e.V.	330,00
7. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	424,00
8. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V. (BWK)	184,00
9. HyER (Hydrogen Fuel Cells and Electro-mobility in European Regions)	2.500,00
zusammen:	<u>11.313,26</u>

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61/62</b>		<b>Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(—)	(600)	(600)	(—)	(493)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	114
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	150	152	-2	376
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	270	275	-5	—
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10 zur Rücklage	—	160	153	+7	3
<b>TGr. 63</b>		<b>Niedersächsisches Umweltinformationssystem</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(578)	(530)	(+48)	(474)
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	448	289	+159	418
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	165	-115	—
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	65	21	+44	23
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	15	45	-30	33
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	10	-10	—
<b>TGr. 64</b>		<b>Zwischenlagerung und Endkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(15.000) (100)	(600)	(1.000)	(-400)	(112)
547 64-0	641	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	15.000 —	400	102	+298	72
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Inspektions-, Prüfungs- und Sanierungsmaßnahmen	— 100	200	898	-698	41

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 61/62**

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

**Zu 547 62**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

**Zu 631 61**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

**Zu Titelgruppe 63**

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme und -werkzeuge sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme.

Im Einzelnen umfasst dies die folgenden Systeme:

- Niedersächsisches Umweltinformationsportal (NUMIS),
- Niedersächsisches Geoinformationssystem (GEOSUM) unter besonderer Berücksichtigung der Fachsysteme des Geschäftsbereichs,
- Niedersächsische Datenkataloge.

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und -entwicklung sowie für den Betrieb der Systeme an. Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich weiter zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit bereit zu stellen. Wegen des bei fast allen Umweltinformationen wichtigen Raumbezugs muss insbesondere die Fachanwendung GEOSUM kontinuierlich weiter entwickelt und mit den Datenportalen des MU und der GDI-NI technisch und inhaltlich harmonisiert werden. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten. Wartung und Pflege der dem NUMIS-Portal unterliegenden Software werden im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungskooperation realisiert. Die Mittelverwaltung des Projekts obliegt als federführendem Partner Niedersachsen. Daher werden auf vertraglicher Basis jährlich auch Mittel von den Kooperationspartnern in die Titelgruppe 63 gezahlt. Der rechtliche Hintergrund für die Informationssysteme und -werkzeuge umfasst zwei Bereiche:

## 1. Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2003/4/EG; EU-UIRL) schreibt den Anspruch der Öffentlichkeit auf den freien Zugang zu Umweltinformationen fest. Die Richtlinie wurde durch das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom 7. Dezember 2006 in niedersächsisches Recht umgesetzt (Nds. GVBl. S. 580). Für die praktische Umsetzung bedarf es einer Reihe organisatorischer und technischer sowie inhaltlicher Maßnahmen, um den Anforderungen der Richtlinie bzw. des NUIG gerecht zu werden. Die Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Sachverhalte erfolgt zentral über das Internetportal NUMIS. Diese Internet-Plattform stellt nicht nur Informationen aus dem Geschäftsbereich des MU bereit, sondern auch aus den Geschäftsbereichen anderer Ressorts, die umweltrelevante Informationen im Sinne des NUIG bereit halten. Das NUMIS-Portal muss inhaltlich und technisch gepflegt und entlang der gesetzlichen Anforderungen weiter entwickelt werden. Die Datenkataloge (Daten- & Dienstekatalog, Umweltinformationskatalog) des MU bilden das zentrale Verzeichnis der niedersächsischen Umweltdaten. Ihre Inhalte sind transparent in die Suchfunktionalitäten des NUMIS-Portals sowie

**Noch zu Titelgruppe 63**

des niedersächsischen Geodatenportals eingebunden. Die Inhalte der Kataloge werden darüber hinaus an die relevanten nationalen Informationssysteme weiter gereicht, z.B. an das „Geoportal.de“ der Geodateninfrastruktur Deutschland, das auf nationaler Ebene ein zentrales Werkzeug zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie ist, sowie an das Datenportal Deutschland „Govdata.de“.

## 2. Umsetzung des Geodateninfrastrukturgesetzes

Mit der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) verfolgt die Europäische Gemeinschaft das Ziel, eine technisch interoperable sowie semantisch harmonisierte europäische Geodaten-Basis mit integrierten raumbezogenen Informationsdiensten zu schaffen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, stufenweise Metadaten, Geobasisdaten sowie Geofachdaten bereitzustellen. Die Richtlinie wurde mit dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) vom 17. Dezember 2010 in niedersächsisches Recht umgesetzt (Nds. GVBl. 2010, 624). Sie betrifft zahlreiche Geodatensätze und -dienste des Geschäftsbereichs MU. Zur Umsetzung des NGDIG ist die technische und inhaltliche Weiterentwicklung der betroffenen Komponenten erforderlich.

**Zu 631 63**

Veranschlagt ist der entsprechend dem Königsteiner Schlüssel berechnete nieders. Anteil aufgrund der vom Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen, zentralen Stoffdatenpools Bund/Länder (GSBL) über umweltrelevante und gefährliche chemische Stoffe.

**Zu 632 63**

Veranschlagt sind die entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf das Land Niedersachsen entfallenden Kostenanteile am Aufbau, der Unterhaltung und Weiterentwicklung

- der Internet-Präsenz der UMK,
- des Systems „ReSyMeSa“ zur gegenseitigen Information der Länder zur Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich.

Weniger in Folge des Wegfalls der finanziellen Beteiligung am PortalU.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 547 64**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländern eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle beim Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Zentrum für Material- und Küstenforschung.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.

Die Ausgaben werden vom Bund erstattet (vgl. Titel 231 64). Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.

Die Verpflichtungsermächtigung ist vorsorglich für eine mögliche Errichtung einer Halle für die aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg stammenden Fässer vorgesehen.

**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	750	750
2017	—	—	750	750
2018	—	—	750	750
2019 ff.	—	—	12.750	12.750
Summe	—	—	15.000	15.000

**Zu 671 64**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die erforderliche Nachqualifizierung, Sanierung und endlagergerechte Verpackung der in den geschlossenen Landessammelstellen zwischengelagerten radioaktiven Abfälle für die Abführung in das Endlager Konrad. Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64).

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 65</b>		<b>Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(—)	(32.170)	(33.800)	(-1.630)	(30.063)
526 65-0	342	Sachverständige	—	32.020	33.653	-1.633	30.025
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	150	147	+3	37
981 65-0	891	Abführung an 08 18 - 381 64 für Sachverständigenleistung für LBEG	—	—	—	—	2
<b>TGr. 72</b>		<b>Umweltportal Deutschland (PortalU)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(750)	(-750)	(641)
429 72-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>*** Die Ausgaben dürfen zur Vergütung von bis zu fünf unbefristet beschäftigten Angestellten verwendet werden.</i>	—	—	340	-340	348
527 72-0	332	Reisekostenvergütungen	—	—	15	-15	4
538 72-1	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	322	-322	221
547 72-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	20	-20	13
631 72-1	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	—	—	—	—
632 72-8	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	—	53	-53	55
812 72-6	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegliche Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(342)	(273)	(+69)	(185)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 98, 511 99, 525 98, 525 99, 538 98, 538 99, 812 98, 812 99, 1506-511 98, 1506-511 99, 1506-525 98, 1506-525 99, 1506-538 98, 1506-538 99, 1506-547 99, 1506-812 98, 1506-812 99, 1525-511 98, 1525-511 99, 1525-525 98, 1525-525 99, 1525-538 98, 1525-538 99, 1525-547 99, 1525-812 98, 1525-812 99, 1526-511 98, 1526-511 99, 1526-525 98, 1526-525 99, 1526-538 98, 1526-538 99, 1526-547 99, 1526-812 98 und 1526-812 99.</i>	—	10	10	—	47
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	33	33	—	37

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet.

**Zu 526 65**

Die Mittel sind bestimmt für die Heranziehung von Sachverständigen im Rahmen von förmlichen Verfahren nach dem Atomgesetz. Mehr infolge der Zuständigkeitsverlagerung nach Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO – Umwelt – Arbeitsschutz) vom 07.02.2014 (Nds. GVBl. S. 60).

**Zu Titelgruppe 72**

Die Verwaltungskooperation „Umweltportal Deutschland“ (PortalU) wurde zum 31.12.2014 durch den Bund gekündigt. Die Geschäftsstelle stellt zum 01.01.2015 ihre Arbeit ein.

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die allgemeine Informations- und Kommunikationstechnik im Ministerium zentral veranschlagt. Die Betreuung des gesamten IT-Infrastrukturbetriebes, einschließlich der Verantwortung für den wirtschaftlichen Betrieb nach den fachlichen Anforderungen des MU ist dem IT.N übertragen.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	3	3	—	—
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	15	15	—	2
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	221	152	+69	98
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	60	60	—	0
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—
<b><u>Abschluss Kapitel 1501</u></b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				36.049	37.406	-1.357	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.479	2.558	-1.079	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				608	559	+49	
<b>Summe der Einnahmen</b>				<b>38.136</b>	<b>40.523</b>	<b>-2.387</b>	
4 Personalausgaben			—	21.768	21.601	+167	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			15.000	35.570	37.025	-1.455	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	562	1.345	-783	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			100	20	30	-10	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.584	-459	+2.043	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			<b>15.000</b>	<b>59.504</b>	<b>59.542</b>	<b>-38</b>	
<b>Zuschuss</b>			<b>100</b>	<b>21.368</b>	<b>19.019</b>	<b>+2.349</b>	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 538 98**

Es stehen mehr Mittel zur Verfügung, um u.a. zusätzliche Notebooks, Kommunikationsverbindungen für die Überwachung von Kernkraftwerken sowie Satellitentelefone, für die Krisenbewältigung (z.B. bei einem Stromausfall) und ein Videokonferenzsystem zu beschaffen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-3	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	29
119 90-0	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben</i>		—	—	—	7
119 91-9	332	Vermischte Einnahmen EU-Zahlstelle		—	—	—	—
231 81-6	623	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
282 68-2	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		666	—	+666	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 71</b>		<b>EU-Mittel im Rahmen des Aktionsprogramms LIFE+ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik</b>		(2.050)	(2.214)	(-164)	(—)
271 71-0	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	164	-164	—
346 71-0	332	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		2.050	2.050	—	—
<b>TGr. 92</b>		<b>EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 im Konvergenzgebiet</b>		(—)	(—)	(—)	(14.738)
119 92-7	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	3.949
271 92-3	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		—	—	—	10.789
<b>TGr. 93</b>		<b>EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 außerhalb d. Konvergenzgebietes</b>		(—)	(—)	(—)	(15.353)
119 93-5	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	2.674
271 93-1	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93.</i>		—	—	—	12.680
<b>TGr. 94</b>		<b>EU-Mittel aus dem Landwirtschaftsfonds (ELER) - Förderperiode 2014 - 2020</b>		(29.577)	(20.000)	(+9.577)	(—)
119 94-3	332	Rückzahlungen von Überzahlungen aus EU-Mitteln <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
271 94-0	332	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 94/96.</i>		20.000	11.000	+9.000	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 119 90**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm 2000 bis 2006.

**Zu 231 81**

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 81.

**Zu 282 68**

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 68.

**Zu 271 71**

Die EU zahlt im Rahmen von Zuschussvereinbarungen für Einzelprojekte jeweils 40% des geplanten EU-Anteils als Vorschuss, weitere 30% nach Vorlage eines Zwischenberichts und den Restbetrag nach Abschluss des Projekts.  
Vgl. im Übrigen die Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 71.

**Zu den Titelgruppen 92 und 93**

Vgl. Erläuterungen zu den Ausgabe-Titelgruppen 92 und 93.

**Zu Titelgruppe 94**

Vgl. Erläuterungen zu der Ausgabe-Titelgruppe 94/96.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
346 94-0	332	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 94/96.</i>		9.577	9.000	+577	—
<b>A U S G A B E N</b>							
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg <i>Übertragbar.</i>	—	47	19	+28	10
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i>	—	1.591	1.160	+431	572
682 01-0	332	Zuschuss zur Mitgliedschaft der CUTEC in der KIC Raw MatTERS	500 —	100	—	+100	—
685 01-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Universität Lüneburg <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 01, Ausgabeteilgruppe 80, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520 Ausgabeteilgruppe 62, 1520 Ausgabeteilgruppe 63, 1520 Ausgabeteilgruppe 64, 1520 Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520 Ausgabeteilgruppe 67/70, 1526 Ausgabeteilgruppe 61, 1526 Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-633 10, 1554-637 11, 1554 Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-631 10, 1556-633 10, 1556-637 10, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-685 41, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 10, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556 Ausgabeteilgruppe 70/71 und 1556 Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>	—	—	—	—	40
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo-stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGlüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	—	6.382
686 11-2	332	Finanzhilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation an der Ems <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	900	900	—	900
686 20-1	332	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	—	350	—	+350	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 632 01**

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz. Für die Rückholung illegal entsorgter Abfälle aus Tschechien ist ein Mehrbedarf in Höhe von 28.000 EUR veranschlagt.

**Zu 671 02**

Die NBank erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds auf der Grundlage von Übertragungsvereinbarungen. In Folge der Überlappung von Aufgaben aus der EU-Förderperiode 2007 – 2013 mit dem Beginn der EU-Förderperiode 2014 – 2020 fallen höhere Verwaltungskosten bei der NBank an.

**Zu 682 01**

Veranschlagt sind Haushaltsmittel für die Mitgliedschaft der CUTEC im europäischen Konsortium „Knowledge an Innovation Community Raw Materials“ (KIC Raw MatTERS) für die Jahre 2015 bis 2020. Im Verbund von CUTEC, TU Clausthal und der Industrie ist ein regionales Cluster im Harz entstanden, das sich zu einem Schwerpunkt der deutschen und europäischen Recyclingindustrie entwickeln kann. Ziel des europäischen Konsortiums ist u. a. die Adressierung gesellschaftlicher Herausforderungen durch die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen und durch die Förderung innovativer Unternehmer.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	200	200
Summe	—	—	500	500

**Zu 686 10**

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 146,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 6 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12. 2013 (Nds. GVBl. S. 310).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	6.295	5.860	5.524	6.382	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

\*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 146,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 10**

Befristung:

Nein                                     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

**Zu 686 11**

Veranschlagt sind Zahlungen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit aufgrund eines am 05.12.2006 vor dem Bundesverwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs im Rahmen der Verwaltungsstreitsache Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. gegen das Land Niedersachsen zur Klärung der rechtlichen Situation des für das Emssperrwerk erlassenen Planfeststellungsbeschlusses. Hierin verpflichtet sich das Land

- zur Umsetzung der Verpflichtung aus der Vereinbarung mit den Umweltverbänden vom 04.07.1994 zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraße Ems vom 31.05.1994, eine Zustiftung von insgesamt 5 Mio. EUR zu leisten und diese ab dem Jahr 2007 in zehn jährlichen Teilbeträgen i. H. v. 500.000 EUR an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zu zahlen (die Mittel für 2007 waren im Kapitel 08 02 Titel 686 70 veranschlagt) und
- darüber hinaus innerhalb von zehn Jahren 4 Mio. EUR in Jahresraten von jeweils 400.000 EUR, beginnend mit dem Jahr 2008, zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation an der Ems zu zahlen. Hierfür ist der Emsfonds (Sondervermögen der Stiftung) eingerichtet.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	400	—	—	400
2016	400	—	—	400
2017	400	—	—	400
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	—	—	1.200

**Zu 686 20**

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung eines gemeinsamen Landesbüros der in Niedersachsen anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 66</b>		<b>Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 66, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 10, 1552-632 11, 1552-686 11, 1552-919 10, 1552-981 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552 Ausgabeteilgruppe 72, 1552 Ausgabeteilgruppe 73, 1552 Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552 Ausgabeteilgruppe 76, 1552 Ausgabeteilgruppe 84, 1552 Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>	(1.000) (200)	(2.069)	(3.069)	(-1.000)	(1.822)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	69	69	—	49
633 66-3	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.000	1.500	-500	776
883 66-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000 200	1.000	1.500	-500	997
<b>TGr. 67</b>		<b>Betrieb gewerblicher Art "Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen"</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(469)	(469)	(—)	(426)
547 67-8	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	7
671 67-0	646	Erstattung der Kosten für die Unterhaltung der Deponie und der Sickerwasserentsorgung	—	459	459	—	419
<b>TGr. 68</b>		<b>Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(666)	(—)	(+666)	(—)
547 68-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 68-6	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	666	—	+666	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 66**

Das Land unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften in den Jahren 2012 bis 2020 dabei, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ werden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Schwerpunkte der Förderung sind die Durchführung von orientierenden Untersuchungen und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. In Sonderfällen können auch Untersuchungen außerhalb der Richtlinie finanziert werden. Im Förderzeitraum stehen insgesamt 17,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Bezüglich des K- und D-Vermerks wird auf die Erläuterung zu Kapitel 1552 Titel 099 95 verwiesen.

**Zu 429 66**

Veranschlagt sind die Personalkosten für eine befristete Stelle (2012-2020) beim Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zur administrativen Abwicklung des Förderprogramms.

**Zu 633 66 und 883 66**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (Förderrichtlinien Altlasten-Gewässerschutz) RdErl. d. MU v. 30.01.2012 (Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 171).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz			182	1.774	3.000	2.000	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	2.000	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein     Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90% der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Interesse des Landes daran, die etwaigen von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen sollen einerseits Verdachtsflächen aus dem Altlastenkataster entlassen werden können, bei denen der Gefahrenverdacht durch die Untersuchungen ausgeräumt werden kann. Andererseits sollen in den Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 883 66**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	154	200	—	354
2016	—	—	500	500
2017	—	—	500	500
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	154	200	1.000	1.354

**Zu Titelgruppe 67**

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Deponiegeländes veranschlagt. Der Betrieb gewerblicher Art „Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen“ wurde mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst.

**Zu 547 67**

Veranschlagt sind u. a. die Kosten der kaufmännischen Buchführung und der Beratung des Betriebes gewerblicher Art in kaufmännischen und steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des ehemaligen Betriebes gewerblicher Art „Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen“.

**Zu 671 67**

Zur Durchführung der Unterhaltung (Nachsorge) des gesamten Deponiegeländes wurde mit der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfällen mbH (NGS) im Jahr 2008 ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der bis Ende 2011 lief. Der Vertrag mit der NGS wurde 2011 zu den bestehenden Konditionen um fünf Jahre bis 2016 verlängert. Die NGS erhält weiterhin jährlich 459.000 Euro für die Unterhaltung und Pflege (Nachsorge).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	459	—	—	459
2016	459	—	—	459
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	918	—	—	918

**Zu Titelgruppe 68**

Grundlage für die Zahlungen der IVG Immobilien AG ist der am 29.04.2014 mit dem Land geschlossene Vergleichsvertrag zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehemaligen MONTAN. Danach zahlt die IVG für Untersuchungen und Sanierungen von Flächen im Eigentum Dritter einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR in den Jahren 2014 bis 2028. Daneben sind im gleichen Zeitraum weitere 20 Mio. EUR durch die IVG für Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten bereitzustellen, die sich im Eigentum der IVG befinden.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 69</b>		<b>Sicherung der Halden im Bereich Oker-Harlingerode</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(400)	(400)	(—)	(579)
547 69-4	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung der Kosten für die Sicherungsmaßnahmen (Landesanteil)	—	400	400	—	579
<b>TGr. 70</b>		<b>Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(800)	(500)	(+300)	(817)
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	6
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	800	500	+300	811
<b>TGr. 71</b>		<b>Verausgabung von Zuschüssen der EU im Rahmen des Aktionsprogramms LIFE+ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 71 und 346 71. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.050)	(2.214)	(-164)	(1.001)
547 71-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	164	-164	—
682 71-0	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	1.001
821 71-0	332	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	2.050	2.050	—	—
891 71-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 69**

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Halden auf dem Betriebsgelände der Harz-Metall GmbH (HMG) im Raum Oker/Harlingerode. Nach der 2009 abgeschlossenen Erstellung einer Brandschutzwand zwischen zwei Halden ist eine weitere Sanierungsmaßnahme an der Brandhalde erforderlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8,4 Mio. Euro. Der Landesanteil für den Zeitraum 2011 bis 2017 beträgt 2,8 Mio. Euro.

**Zu 671 69**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	400	—	—	400
2016	400	—	—	400
2017	400	—	—	400
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	—	—	1.200

**Zu Titelgruppe 70**

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Förderung von Projekten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Neben der Sanierung brachliegender Flächen wird auch die Erstellung von Brachflächenkatastern gefördert.

**Zu 894 70**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erstellung von Brachflächenkatastern und Durchführung von Vorhaben zum Brachflächenrecycling

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);  
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinien) RdErl. d. MU v. 11.09.2007 (Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1003).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	169	99	811	500	800	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					3.167	3.167	3.167	3.167	3.167
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	800	1.200	1.200	1.200

\* Die EU-Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen sind im Kapitel 08 02 Titelgruppen 70 und 71 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu 894 70**

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist die Erstellung von Brachflächenkatastern sowie die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen innerhalb bestehender Bebauungszusammenhänge, einschließlich der Altlastensanierung für diesen Zweck. Flächenrecyclingmaßnahmen tragen wesentlich zur Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Ortsrandbereichen bei und haben daher eine hohe Bedeutung für die Erhaltung von Boden und Flächenressourcen. Soweit auf den Flächen eine gewerbliche Nachnutzung erfolgt, wird die Entwicklung ansässiger Unternehmen gestärkt oder die Voraussetzung für die kostengünstige Ansiedlung neuer Unternehmen geschaffen.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 71**

Zur Verausgabung von Zuschüssen der EU-Kommission, die dem Land im Rahmen der Finanzierungsinstrumente für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 – 2020) für Projekte zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik gewährt werden. Die Ausgaben werden auf Grund des K-Vermerks in Höhe der zu erwartenden Einnahmen veranschlagt. Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz.

Zurzeit werden folgende Projekte abgewickelt:

Projekt / Projektträger	Laufzeit	Projektsumme TEUR	Anteil EU TEUR	Anteil Land TEUR	Haushaltsstelle Land
Management und Vernetzung von Amphibien in der Kulturlandschaft Niedersachsens (AMPHIKULT) / NABU	2010 - 2015	1.068	534 (50%)	500	1520 - 761 62
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen / Land Nds.	2011 - 2020	22.298	13.379 (60%)	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest / Land Nds.	2012 - 2023	11.394	8.545 (75%)	2.279	1520 - 891 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 - 2020).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	33	225	1002	2.214	2.050	2.050	2.050	2.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU					2.214	2.050	2.050	2.050	2.050
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ wurde im Jahr 2014 aufgenommen. Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“.

Befristung:

Nein     Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist ein EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. Umwelt mit den Schwerpunktbereichen „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“
2. Klimapolitik mit den Schwerpunktbereichen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“

Zielgruppe: Bewirtschafter und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 80</b>		<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Umsetzung von Natura 2000 an der Ems</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(15.500) (—)	(2.882)	(—)	(+2.882)	(—)
429 80-2	623	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	382	—	+382	—
547 80-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	500	—	+500	—
761 80-7	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen: Bau eines Tidespeicherbeckens (Versuchspolder) <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	13.000 —	1.000	—	+1.000	—
821 80-0	623	Erwerb von Grundstücken	1.500 —	500	—	+500	—
891 80-8	623	Erstattungen an den NLWKN zur Ertüchtigung des Emssperrwerkes für eine Tidesteuerung	1.000 —	500	—	+500	—
<b>TGr. 81</b>		<b>Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 01.</i>	(—)	(500)	(416)	(+84)	(114)
637 81-2	623	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	—	500	416	+84	114
682 81-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 80**

Zur Verbesserung der ökologischen Situation an der Ems und zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des Emsästuars im Hinblick auf Sicherheit, Natürlichkeit und Zugänglichkeit werden verschiedene Maßnahmen vom Land ergriffen:

- Planung und Anlegung eines Tidespeicherbeckens (Versuchspolder)
- Einrichtung eines Flächenmanagements
- Einrichtung einer Naturschutzstation

Eine entsprechende Absichtserklärung wurde am 16.06.2014 unterzeichnet. Ein Vertrag über einen „Masterplan Ems 2050“ mit einer wie oben beschriebenen Zielsetzung ist in Vorbereitung. Ein Monitoring-Programm wird fester Bestandteil dieses Masterplanes werden.

**Zu 429 80**

Für die Aufgabenwahrnehmung der Verbesserung der Infrastruktur und der Umsetzung von Natura 2000 an der Ems können bis zu fünf Beschäftigungsmöglichkeiten, befristet bis 31.12.2020, im Tarifbereich eingerichtet werden.

In Anspruch genommen werden können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgeltgruppe	Anzahl
E 14	5
Zusammen	5

**Zu 547 80**

Die Mittel dienen u.a. dazu, fachliche Expertisen zur Konzeptionierung von Maßnahmen einzuholen.

**Zu 761 80**

Die Planungen für das Anlegen eines Tiderspeicherbeckens (Versuchspolder) sowie der Bau und seine Unterhaltung sind aus den Mitteln zu leisten.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	6.000	6.000
2017	—	—	5.000	5.000
2018	—	—	2.000	2.000
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	13.000	13.000

**Zu 821 80**

Die Mittel sind vorgesehen u.a. für Maßnahmen des Flächenerwerbs für Naturschutzmaßnahmen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	500	500
2017	—	—	1.000	1.000
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

**Zu 891 80**

Die Planung und Umsetzung an einer Tidesteuerung durch das Emssperrwerk sind fortzusetzen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	500	500
2017	—	—	500	500
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

**Zu Titelgruppe 81**

Weitere Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch stehen im Zusammenhang mit der geplanten Weservertiefung und sind abhängig von den dagegen anhängigen Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie der damit verbundenen Klärung europarechtlicher Vorlagefragen durch den EUGH. Es wird von einer Dauer der Verfahren bis Anfang des Jahres 2015 ausgegangen.

Soweit es bei dem Vorhaben bleiben soll, ist die Mitfinanzierung durch den Bund, die Hansestadt Bremen und die Verbände der Wesermarsch verbindlich zu vereinbaren.

Die Ansätze im Haushaltsplan sind vorgesehen, um mit Blick auf die Beauftragung von Antragsunterlagen für ein mögliches Planfeststellungsverfahren handlungsfähig zu bleiben und eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen und die Finanzierung treffen zu können.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 92</b>		<b>EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 im Konvergenzgebiet</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 92. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(17.416)
547 92-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	113
633 92-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	34
681 92-7	332	Entschädigungen und Ersatzleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	284
682 92-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	292
683 92-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	9.119
684 92-6	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	79
761 92-0	332	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	280
821 92-3	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	186
883 92-9	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	427
893 92-4	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	6.603
971 92-5	881	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 92)	—	—	—	—	—
<b>TGr. 93</b>		<b>EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 außerhalb d. Konvergenzgebietes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 93. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(17.699)
547 93-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	309

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu den Titelgruppen 92 und 93**

Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Deshalb sind ab 2014 keine Mittel mehr in den Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt (zu der neuen Förderperiode siehe TGr. 94/96). Tatsächlich stehen die EU-Fördermittel bis zum 15.10.2015 zur Verfügung und sind über diese beiden Titelgruppen abzuwickeln. Aus diesem Grund und um die Planungen der zu Ende gehenden Förderperiode zu dokumentieren, sind die Erläuterungen letztmalig in diesem Haushaltsplan ausführlich abgefasst.

Niedersachsen hatte auf der Grundlage der EU-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 „über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“, zuletzt geändert durch VO (EG) NR. 473/2009 vom 25.05.2009, ein Programm erstellt mit dem Titel „PROFIL 2007 – 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“. Für das Gesamtprogramm ist federführend ML zuständig (s. Kapitel 09 02 Titelgruppen 92 und 93). Der EU-Anteil für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes im Programmzeitraum 2007 bis 2013 beträgt unter Einbeziehung der Modulationsmittel, über deren Verwendung in 2009 entschieden wurde, 194,1 Mio. EUR. Davon wurde ein Teilbetrag i.H.v. 7,8 Mio. EUR durch ML direkt den Leader-Projektgruppen zur Verfügung gestellt, so dass im Einzelplan 15 noch 186,3 Mio. EUR im Programmzeitraum zu veranschlagen waren. Die Differenz zu den nachstehend ausgewiesenen 183,9 Mio. EUR ist durch insges. sechs Änderungen erfolgt. Dieser Differenzbetrag ist für Maßnahmen im Bereich des Landwirtschaftsministeriums verwendet worden.

Neben der Fortsetzung bewährter Fördermaßnahmen (Kooperationsprogramme Naturschutz, Erschwernisausgleich, Trinkwasserschutz, Hochwasser- und Küstenschutz) ist die verstärkte Umsetzung von EU-Verpflichtungen (Maßnahmeprogramme nach EG-Wasserrahmenrichtlinie, Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, Qualifizierung für Naturschutz) Ziel der Förderung.

In der Titelgruppe 92 ist der Anteil des MU am Gesamtprogramm im Konvergenzgebiet (Ziel 1 – ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg) veranschlagt. Titelgruppe 93 weist die EU-Mittel für Maßnahmen des MU im übrigen Landesgebiet aus.

Subventionserläuterungen zu den Titelgruppen 92 und 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	16.398	22.139	22.204	27.311	35.115	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *						0	0
Bund							
Sonstige							
Zuschuss						0	0

\* der jeweilige EU-Anteil für die verschiedenen Förderzwecke (siehe Tabelle am Ende dieser Erläuterung) wird nachrichtlich auch bei den Haushaltsstellen für den Landesanteil ausgewiesen.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.10.2006

Befristung:

Nein     Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 bis 2013 erhebliche Fördermittel der EU aus dem ELER für die Entwicklung der ländlichen Räume erhalten, die im Einzelplan 15 und im Einzelplan 09 veranschlagt sind. Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt. Soweit Landesmittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel eingeplant sind, werden Förderzweck und Landesinteresse bei der jeweiligen Haushaltsstelle für den Landesanteil erläutert.

Zielgruppe: vorrangig Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angabe ist hier nicht sinnvoll, da unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden; s. Erläuterungen zu den einzelnen Förderbereichen bei den in der folgenden Tabelle angegebenen Haushaltsstellen.



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu den Titelgruppen 92 und 93

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (indikativer Finanzplan vom 25.07.2012):

Maßnahme- ziffer PROFIL	EU-Maßnahmenbezeichnung Förderrichtlinie des Umweltministeriums	Gesamtbetrag 2007 bis 2013 (EU-Anteil) in TEUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil
Förderschwerpunkt I: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
126	Hochwasser-/Küstenschutz		
126 A	Hochwasserschutz im Binnenland	33.080	1554 TGr. 61
126 B	Küstenschutz	22.247	1554 TGr. 81
Förderschwerpunkt II: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft			
213	Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft	8.628	1520-683 12
214	Agrarumweltmaßnahmen		
214 B	Grundwasser schonende Landbewirtschaftung, Bereiche Grundwasser und Trinkwasser	3.598	1556 TGr. 70/71 1556-681 82
214 C	Kooperationsprogramm Naturschutz	46.253	1520-683 13 und 683 14
216	Spez. Arten-/Biotopschutz	2.000	1520-683 15
Förderschwerpunkt III: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
323	Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes		
323 A	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	15.088	1520 TGr. 61, TGr. 62, TGr. 67/70
323 B	Maßnahmeprogramme nach § 181 NWG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) – Bereich Oberflächengewässer	29.870	1552 TGr. 72
323 C	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	22.376	1556 TGr. 80-82
331	Berufsbildungs- u. Informationsmaßnahmen Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	744	1520-633 11
Gesamtbetrag (im EPl. 15)		183.885	

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
633 93-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	361
681 93-5	332	Entschädigungen und Ersatzleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	354
682 93-1	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	653
683 93-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	6.860
684 93-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	692
686 93-7	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	6
761 93-9	332	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	633
821 93-1	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	83
883 93-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.025
893 93-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	6.723
971 93-3	881	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 93)	—	—	—	—	—
<b>TGr. 94/96</b>		<b>EU-Mittel aus dem Landwirtschaftsfonds (ELER) - Förderperiode 2014 - 2020</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 94 und 346 94. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die Ausgaben der Titelgruppe richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(29.577)	(20.000)	(+9.577)	(—)
547 94-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 94-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	20.000	11.000	+9.000	—
681 94-3	332	Entschädigungen und Ersatzleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	—
682 94-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 94-6	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 94-2	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
761 94-7	332	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
821 94-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 94/96**

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie der Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ein gemeinsames Programm mit dem Titel PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2020“ erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zu Wissenstransfer und Innovation, zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken, zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustandes europäischer Landschaften, zur Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung der des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft sowie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Grundlage dieses Programms war eine SWOT und Bedarfsanalyse zu den Stärken und Schwächen. Mit der dazu entwickelten Strategie wird Niedersachsen auf diese Herausforderungen reagieren. Neben der Fortsetzung bewährter und weiterhin notwendiger Förderungen wie z.B. in Bereichen des Hochwasserschutzes oder des Kooperationsprogramms Naturschutz, hat Niedersachsen z.B. auf eine Förderung des Küstenschutzes und des Erschwerenausgleichs im Naturschutz zu Gunsten anderer Schwerpunkte (vgl. nachstehende Übersicht) verzichtet. So werden die Fließgewässerentwicklung sowie die Seen-Entwicklung und die Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer von dieser Prioritätensetzung profitieren.

Der Haushaltsansatz ist entsprechend dem indikativen Finanzplan angepasst. Wegen der verzögerten Genehmigung der Förderprogramme fällt der Ansatz für 2015 geringer als der durchschnittliche Jahresbetrag in der Förderperiode 2014 bis 2020 aus. Das Gesamtvolumen ändert sich dadurch nicht.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 - 2020)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	20.000	29.577	36.143	36.143	36.143	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *	20.000	29.577	36.143	36.143	36.143	0	0
Bund							
Sonstige							
Zuschuss	0	0	0	0	0	0	0

\* der jeweilige EU-Anteil für die verschiedenen Förderzwecke (siehe Übersicht am Ende dieser Erläuterung) wird nachrichtlich auch bei den Haushaltsstellen für den Landesanteil ausgewiesen.

Empfänger:

Unternehmen       Vereine/Verbände       Gemeinden/Landkreise / sonstige öffentl. Einrichtungen  
 Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:      01.01.2015

Befristung:       Nein       Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen wird in der Förderperiode 2014 bis 2020 erhebliche Fördermittel der EU aus dem ELER für die Entwicklung der ländlichen Räume erhalten, die im Einzelplan 15 und im Einzelplan 09 veranschlagt sind. Der Programm-Entwurf wurde am 30.06.2014 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht. Soweit Landesmittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel eingeplant sind, werden Förderzweck und Landesinteresse bei der jeweiligen Haushaltsstelle für den Landesanteil erläutert (vgl. dazu nachstehende Übersicht).

Zielgruppe:

Vorrangig Bewirtschaftende landwirtschaftlicher Flächen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben sind hier nicht sinnvoll, da unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden; s. Erläuterungen zu den einzelnen Förderbereichen bei den in der folgenden Übersicht angegebenen Haushaltsstellen.



## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu Titelgruppe 94/96

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/ 2013 Art.	EU-Maßnahmenbezeichnung Förderrichtlinien des Umweltministeriums	Gesamtbetrag 2014 bis 2020 (EU-Anteil) in Tsd. EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil
Priorität 1: Wissenstransfer und Innovation			
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	38.000	1556 – 682 82 1556 - TGr. 70/71
35	Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)	8.000	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)	1.000	(nur Bremen)
Priorität 3: Risikomanagement			
18	Hochwasserschutz (HWS)	45.000	1554 - TGr. 61
18	Küstenschutz (KS)	9.000	(nur Bremen)
Prioritäten 4 und 5 - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung Ökosysteme sowie - Ressourceneffizienz			
28	Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	72.500	1520 – 683 13, 683 14
29	Gewässer schonende Landwirtschaft (GSL), Ökoplus	18.670	(keine Kofinanzierung)
17	Spez. Arten-/Biotopschutz (SAB)	9.330	(keine Kofinanzierung)
20	Erhaltung und Entwicklung von Arten und Lebensräumen ländlicher Landschaften (EELA)	14.000	1520 - TGr. 61, 62, 67/70
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	30.000	1552 – TGr. 72
20	Seen-Entwicklung (SEE)	5.000	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstenge- wässer (ÜKW)	3.000	1552 – TGr. 76
Gesamtbetrag (im EPl. 15)		253.500	

Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsbereich (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %.  
Vgl. auch Erläuterung zu 1556 – 981 15.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 94-5	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 94-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
893 96-7	332	Globale Investitionsmehrausgaben (EU- Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 94)	—	9.577	9.000	+577	—
971 94-1	881	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 94)	—	—	—	—	—
<b>TGr. 95</b>		<b>Sonderabfalldeponie Münchehagen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei</i> <i>1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und</i> <i>1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus</i> <i>dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu</i> <i>reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 01.</i>	(—)	(669)	(849)	(-180)	(388)
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	10	10	—	—
682 95-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	—	459	459	—	388
892 95-2	332	Zuschüsse für Investitionen an die Nds. Ge- sellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	—	200	380	-180	—
<b>Abschluss Kapitel 1502</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				20.666	11.164	+9.502	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				11.627	11.050	+577	
<b>Summe der Einnahmen</b>				32.293	22.214	+10.079	
4 Personalausgaben			—	451	69	+382	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	520	184	+336	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			500	30.306	20.813	+9.493	
7 Baumaßnahmen			13.000	1.000	—	+1.000	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			3.500	15.293	13.430	+1.863	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			17.000	47.570	34.496	+13.074	
<b>Zuschuss</b>			200	15.277	12.282	+2.995	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 95**

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen ist seit dem Jahr 2002 die Nachsorge der Altlast sicherzustellen. Das erstellte Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Mit der Nachsorge für die sanierte Altlast ist die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags beauftragt. Der aktuelle Vertrag wurde für den Zeitraum 2012 bis 2016 abgeschlossen und hat ein jährliches Volumen von 459.000 Euro. In 2016 ist ein Betrag in Höhe von 60.000 EUR für eine turnusmäßige Statusuntersuchung eingeplant.

**Zu 682 95**

Der Ansatz wird für die laufenden Kosten der Nachsorge benötigt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	459	—	—	459
2016	509	—	—	509
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	968	—	—	968

**Zu 892 95**

Für den Rückbau und die Optimierung der Betriebseinrichtungen für eine langfristige Nachsorge ist ein Betrag in Höhe von 580.000 Euro veranschlagt. In einem ersten Bauabschnitt wurden im Jahr 2014 der Rückbau der Deponiewasserbewirtschaftung mit der Beseitigung der Speicherbehälter vorgenommen (380.000 Euro). In einem zweiten Bauabschnitt ist im Jahr 2015 der Rückbau der Entwässerungsanlagen geplant (200.000 Euro). Ziel der Maßnahmen ist eine deutliche Reduzierung der jährlichen Unterhaltungskosten nach Abschluss der Arbeiten.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-7	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65 und Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(1.956) (1.000)	(2.814)	(2.404)	(+410)	(—)
538 61-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	40	40	—	—
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	585	-585	—
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	1.500 1.000	1.989	1.779	+210	—
686 61-2	332	Sonstige Zuschüsse	456 —	785	—	+785	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Energieeinsparung und Energieeffizienz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(—)	(250)	(500)	(-250)	(—)
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	250	500	-250	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Klimaschutz durch Moorentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(3.750) (700)	(2.400)	(1.830)	(+570)	(—)
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	100	-100	—
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	250	-250	—
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	3.750 —	2.400	630	+1.770	—
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	— 150	—	150	-150	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen erneuerbare Energien, innovative Energietechniken, Energieeinsparung und Energieeffizienz gefördert.

Förderfähig sind insbesondere Vorhaben im Bereich der Speicherung und Verbesserung des Wirkungsgrades der erneuerbaren Energien, der Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnik, der Entwicklung und Nutzung von biogenen Treibstoffen und innovativer Konzepte zur Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung.

Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel der Landesinitiativen „Mobilität“ und „Energiespeicher und -systeme“.

**Zu 683 61**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersächsisches Innovationsförderprogramm

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Niedersächsischen Innovationsförderprogramms“ (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 23.1.2009 - Nds. MBl. S. 176). Das aktuelle Programm läuft bis zum 31.12.2015. Eine Fortsetzung der Förderung ist geplant.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz*	5.783	4.964	3.137	2.642	1.779	1.989	2.611	3.848	4.086
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.779	1.989	2.611	3.848	4.086

\* Bis einschließlich 2013 waren die Ansätze im Sondervermögen 5084 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck ist die Förderung der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der innovativen Energietechniken, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung. Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Zielgruppe:

Unternehmen

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 683 61**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	300	—	300
2016	—	300	600	900
2017	—	400	500	900
2018	—	—	400	400
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.500	2.500

**Zu 686 61**

Veranschlagt ist u.a. der Mittelbedarf für die Landesinitiative Mobilität Niedersachsen (Laufzeit 01.01.2013 bis 30.06.2015) und die Landesinitiative Energiespeicher und -systeme Niedersachsen (Laufzeit 01.06.2012 bis 31.05.2015). Weiterhin sind Ausgaben für die institutionelle Förderung des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e. V. eingeplant. Darüber hinaus stehen weitere Mittel für Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für die Verlängerung der Landesinitiativen vorgesehen.

**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	196	196
2017	—	—	196	196
2018	—	—	64	64
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	456	456

**Zu Titelgruppe 62**

Ziel ist es, die Anzahl der energetischen Gebäudesanierungen zu erhöhen sowie eine hohe Qualität der energetischen Sanierungen zu unterstützen. Durch die Berücksichtigung verschiedener energetischer Aspekte wird eine energetische Optimierung des Wohnungsbestands erreicht. Im Rahmen von Informationskampagnen werden die Gebäudeeigentümer über die Möglichkeiten sowie über die konkreten Umsetzungsschritte zur energetischen Gebäudesanierung informiert.

**Zu Titelgruppe 63**

Für die Förderperiode 2014 - 2020 stehen EFRE-Mittel von insgesamt rund 35 Mio. EUR im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ zur Verfügung. Die veranschlagten Landesmittel dienen auch der Kofinanzierung dieser EU-Mittel.

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. In der Vernässung bereits renaturierter Moorflächen liegt ein erhebliches CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Durchführung von Wiedervernässungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung projektbezogener Planungen und Konzepte. Mit Wiedervernässungen kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sowie zum Erhalt der Biodiversität. Ziel ist es, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zurückzugewinnen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 686 63**

Die Belastung durch die bei den Titeln 761 63, 821 63 und 893 63 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen 2014 wird hier abgebildet.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2015	—	700	—	700
2016	—	—	650	650
2017	—	—	700	700
2018	—	—	750	750
2019 ff.	—	—	1.650	1.650
Summe	—	700	3.750	4.450

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2015 2014	2015	2014	- = weniger	2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
821 63-3	332	Landeseigener Grunderwerb	— 400	—	400	-400	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	150	-150	—
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	— 150	—	150	-150	—
<b>TGr. 64</b>		<b>Klimaschutz, Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(725) (—)	(1.285)	(1.296)	(-11)	(—)
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	725 —	766	862	-96	—
686 64-7	332	Sonstige Zuschüsse	—	469	434	+35	—
893 64-2	332	Zuschüsse für Erosionsschutzmaßnahmen	—	50	—	+50	—
981 64-9	891	Abführung an 08 18 - 381 11	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(1.352) (—)	(1.143)	(1.320)	(-177)	(—)
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	—	—
685 65-9	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 65-5	332	Sonstige Zuschüsse	1.352 —	1.043	1.220	-177	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(—)	(1.660)	(1.250)	(+410)	(—)
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	1.660	1.100	+560	—
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	—	150	-150	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	250		400	-400	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 64**

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen.

Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie des Landes und für das kommunale Förderprogramm Klimawandel. Außerdem sind Mittel für das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland“ (KliBiW) eingeplant.

**Zu 685 64**

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	644	644
2017	—	—	81	81
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	725	725

**Zu 686 64**

Maßnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Forschungsarbeiten zum Klimawandel in Verwaltungshandeln sowie Maßnahmen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen.

**Zu 893 64**

In Niedersachsen ist ein großer Anteil der Flächen durch Winderosion gefährdet. In Kooperation mit dem ML erfolgt eine Förderung von Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion. Diese besteht aus der Anlage eines Erosionsschutzstreifens auf Ackerland (Förderung durch ML) und der Anpflanzung einer Windschutzhecke (Förderung durch MU).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Eine Richtlinie befindet sich in der Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz						50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist der Schutz von Ackerland vor Winderosion. Die Anpflanzung und Einzäunung von Windschutzhecken auf Erosions-

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 893 64**

schutzstreifen ist ein wirksamer Schutz vor Bodenerosion durch Wind und verhindert die Abdrift kleiner Bodenteilchen. Es handelt sich um eine Maßnahme der Klimafolgenanpassung, die überwiegend dem Bodenschutz dient. Als weiteren Effekt bieten die Hecken Wildtieren und Vögeln Schutz, Nahrung und Brutmöglichkeiten.

Zielgruppe:

Landbewirtschaftler

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind Mittel für die Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel der Verankerung des Gedankens der Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft. Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung sollen insbesondere Maßnahmen infolge der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit finanziert werden.

Des Weiteren ist die Beratung und Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum effizienten Ressourceneinsatz sowie der Aufbau einer Sekundärrohstoffbörse vorgesehen.

**Zu 686 65**

Veranschlagt sind Mittel, die der Kofinanzierung von EU-Mitteln aus dem EFRE für die Förderung betrieblicher Ressourcen- und Energieeffizienz und den Aufbau einer Sekundärrohstoffbörse dienen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen für die drei Teilbereiche Ressourceneffizienz, betriebliche Energienetze und Leuchtturmprojekte EFRE-Mittel in Höhe von insgesamt 12 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung betrieblicher Ressourcen- und Energieeffizienz und Aufbau einer Sekundärrohstoffbörse

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz						812	812	812	812
Korrespondierende Einnahmen aus EU						2.030	2.030	2.030	2.030
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						812	812	812	812

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung der sehr energieintensiven Förderung und Aufarbeitung von Rohstoffen durch einen intelligenten und verringerten Ressourceneinsatz sowie durch die Schaffung von Sekundärrohstoffbörsen. Durch entsprechende Forschung, Beratung und einzelbetriebliche Förderung von Unternehmen zum effizienten Energie- und Ressourceneinsatz können Rohstoffe eingespart werden und die energieintensive Aufarbeitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen verhindert werden. Dies führt zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen, zu einer Schonung der Ressourcen und zu einer Vermeidung von Abfall.

Zielgruppe:

Unternehmen

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 686 65**

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung  in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	—	—	—	—
2016	—	—	992	992
2017	—	—	180	180
2018	—	—	180	180
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.352	1.352

**Zu Titelgruppe 66**

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) bündelt die Landeskompetenzen und entwickelt strategische und innovative Programme und Fördermöglichkeiten vor dem Hintergrund der von dritter Seite geschaffenen Fördermöglichkeiten (Bund, EU). Weitere Aufgaben sind die Wahrnehmung von Beratungsfunktionen im Auftrag der Landesregierung, die Kooperation mit den Kommunen und den bereits tätigen Einrichtungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Nichtregierungsorganisationen. Die veranschlagten Mittel werden im Rahmen einer institutionellen Förderung vergeben.

**Zu 685 66 und 894 66**

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)  
in Hannover

	Betrag für 2015 in TEUR	Betrag für 2014 in TEUR
Ausgaben	1.660	1.250
Einnahmen	-	-
Fehlbetrag	1.660	1.250

## Deckung des Fehlbedarfs durch

	2015 in TEUR	2014 in TEUR
Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	-	-
Landesmittel für lfd. Zuschuss (685 66)	1.660	1.100
Landmittel für Investitionen (894 66)	-	150
Bundesmittel	-	-
Mittel von Gebietskörperschaften und der öffentl. Hand	-	-
Private Mittel	-	-

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2013 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1503</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	140	875	-735	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.783 1.000	9.362	6.875	+2.487	
		7 Baumaßnahmen	— 150	—	150	-150	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 800	50	1.100	-1.050	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	7.783 1.950	9.552	9.000	+552	
		<b>Zuschuss</b>		9.552	9.000	+552	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-7	313	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		8.000	8.755	-755	5.960
111 10-6	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 10.</i>		10	10	—	—
111 11-4	342	Gebühren und Auslagen bei Atomgenehmi- gungsverfahren (Fasslager Gorleben) <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		—	330	-330	220
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		9	9	—	8
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		2.475	2.475	—	1.801
119 01-8	313	Vermischte Einnahmen		10	10	—	5
119 10-7	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 10.</i>		—	—	—	—
132 01-4	313	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	—	—
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	—
235 10-7	313	Ausbildungszuschüsse von der Bundesagen- tur für Arbeit		—	—	—	3
281 10-9	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	36
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Einnahmen im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Gewerbeauf- sichtsämtern Hannover und Hildesheim</b>		(2.908)	(3.100)	(-192)	(2.614)
111 61-0	313	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 61.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		2.050	2.242	-192	1.890
112 61-7	313	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		840	840	—	717
119 61-1	313	Sonstige Einnahmen		18	18	—	7
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-6	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	—	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	38.097	36.930	+1.167	19.981
422 04-7	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungs- dienst	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	38
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	16	17	-1	2

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 15 06**

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Os-nabrück.

**Zu 111 01**

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebührenzuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2014 (Nds. GVBl. S. 258), vereinnahmt.

Weniger unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

**Zu 111 10**

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 10 verausgabt werden.

**Zu 111 11**

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 7.2.2014 (Nds. GVBl. S. 60) wurde die Zuständigkeit für atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren u. a. beim Fasslager Gorleben an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verlagert. Die Erstattung von Gutachterkosten gem. § 21 Abs. 2 Atomgesetz für die im Rahmen des Aufsichtsverfahrens über das Fasslager Gorleben hinzugezogenen Sachverständigen wird daher vom Haushaltsjahr 2015 an bei Kapitel 1501 Titel 111 65 veranschlagt. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 526 11.

**Zu 111 12**

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

**Zu 112 01**

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**Zu 232 99**

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Ländern.

**Zu Titelgruppe 61**

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der beiden Ämter – bis auf die Personalausgaben – in einer Einnahme- und einer Ausgabe-Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch Investitions- sowie IuK-Ausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Erzielen die Ämter Mehreinnahmen bei den Titeln 111 61 und 112 61, werden ihnen als Reformdividende 30 v. H. dieser Mehreinnahmen, höchstens jedoch insgesamt 50 000 EUR, zur eigenen Verwendung zugestanden. Mindereinnahmen bei den Titeln 111 61 und 112 61 führen dazu, dass sich die Ausgaben der Titelgruppe um 30 v. H. der Mindereinnahmen, höchstens jedoch um insgesamt 50 000 EUR, vermindern. Es wird ferner die Möglichkeit eröffnet, losgelöst vom Grundsatz der Jährlichkeit, in Höhe von 70 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben und in Höhe der anteiligen Mehreinnahmen Ausgabereste zu bilden, die in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden und dann für sämtliche Zwecke der Titelgruppe in Anspruch genommen werden dürfen.

**Zu 111 61**

Weniger unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

**Zu 112 61**

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**Zu 412 10**

Nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 4. 2013 (BGBl. I S. 868), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden.

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

**Zu 422 01**

Der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Vorbemerkung Nr. 21 zur BBesO. A und B.

**Zu 422 04**

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsamt vorübergehend nicht besetzt sind.

**Zu 427 31**

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich bis zum Inkrafttreten der neuen Vergütungsrichtlinien nach dem bisherigen Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101), der bis zur Neufassung weiterhin Anwendung findet.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	13.915
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	145	137	+8	82
453 01-5	313	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	20	20	—	27
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	660	596	+64	442
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	55	10	+45	52
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	45	190	-145	87
518 01-0	313	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	161
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	—	1
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	28
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	410	290	+120	238
526 01-2	313	Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	2
526 02-0	313	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	23	—	69
526 10-1	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	10	—	—
526 11-0	342	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten bei Atomgenehmigungsverfahren (Fasslager Gorleben) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	330	-330	220
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	400	420	-20	364

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 428 04**

Auszubildende	2015	2014
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	10	10

**Zu 511 01**

Mehr wegen höheren Bedarfs infolge des Zugangs von insgesamt 8 neuen Vollzeiteneinheiten (VZE) im Personalbereich (s. auch Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen für das Kapitel 1506).

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung. Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

**Zu 514 01**

Mehr unter Berücksichtigung der infolge des Leasings von Dienstkraftfahrzeugen eingetretenen Ausgabeentwicklung.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2014	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Pkw	1	1	1
Leasing-Pkw	5	5	5
Zusammen	6	6	6

**Zu 517 01**

Weniger, da das vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig im Jahr 2013 neu bezogene Dienstgebäude als Bestandteil eines Behördenzentrums der Verwaltung durch den Landesliegenschaftsfonds unterliegt und die Haushaltsmittel für die Bewirtschaftung des Gebäudes nunmehr im Einzelplan 13 veranschlagt sind.

**Zu 525 01**

Mehr infolge erhöhten Ausbildungsbedarfs im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Personal zum Ausgleich der in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in den nächsten Jahren anstehenden Altersabgänge. Ab 2015 werden jährlich bis zu 20 neue Beschäftigte im Tarifverhältnis zunächst befristet eingestellt und für die Übernahme von Daueraufgaben in einem Dauerarbeitsverhältnis qualifiziert (für das Haushaltsjahr 2015 werden aufgrund des Einstellungstermins 1.10. für diesen Zweck zunächst 5 VZE neu ausgebracht, s. auch Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen für das Kapitel 1506).

Weiterer zusätzlicher Ausbildungsbedarf im Zusammenhang mit der Qualifizierung des im Jahr 2014 neu eingestellten Personals.

**Zu 526 01**

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren, soweit die Kosten nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

**Zu 526 10**

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung. Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 10 vereinnahmt.

**Zu 526 11**

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 7.2.2014 (Nds. GVBl. S. 60) wurde die Zuständigkeit für atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren u. a. beim Fasslager Gorleben an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verlagert. Die Gutachterkosten zur Überprüfung von Auflagen werden daher vom Haushaltsjahr 2015 an bei Kapitel 1501 Titel 526 65 veranschlagt. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 111 11.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	4
531 10-5	313	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i> <b>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</b>	—	10	10	—	7
546 01-3	313	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	4
546 05-6	313	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	-1
547 10-9	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	300	300	—	143
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	—	10
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	3	3	—	4
632 10-6	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 10 und 882 10.</i>	—	288	313	-25	230
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	—	4
671 12-8	313	Kostenerstattung an die AMI-Nord GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	—	—
681 10-7	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	1

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 547 10**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung.

**Zu 631 12**

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 632 10**

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums. Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und die Landwirtschaftskammer für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) - Überwachungsverfahren.

**Zu 632 12**

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 671 12**

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts der norddeutschen Länder (AMI-Nord GmbH) beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 10-4	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	80	70	+10	80
882 10-2	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 10.</i>	—	—	—	—	—
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	800	875	-75	596
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.301	1.342	-41	1.154
981 12-7	891	Abführung an 13 21 - 381 22 zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen	—	211	211	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/62</b>		<b>Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim</b> <i>Abweichend von § 20 Abs. 1 LHO sind nur gegenseitig deckungsfähig 547 61, 547 62, 681 61, 812 61 und 812 62.</i> <i>*** In Höhe von 70 v. H. der nicht verbrauchten Ausgaben dürfen Ausgabereste gebildet werden. Diese erhöhen oder vermindern sich zusätzlich um 30 v. H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 111 61 und 112 61, insgesamt höchstens um 50.000 EUR. Die so ermittelten Ausgabereste dürfen übertragen und im nächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt.</i>	(—)	(2.897)	(2.916)	(-19)	(2.939)
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	2.092	2.092	—	1.825
547 62-1	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	182
681 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	2
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	—	741
812 62-7	313	Investitionen für Informations- u. Kommunikationstechnik	—	—	—	—	—
981 61-5	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	205	224	-19	189
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(1.568)	(1.568)	(—)	(1.358)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	40	40	—	29

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 812 10**

	2015 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
1 Schallpegelmessgerät einschl. Zubehör	20
8 digitale Personendosimeter	8
Dienstzimmerausstattungen	52
Zusammen	80

**Zu 981 10**

Weniger infolge der Mindereinnahmen bei Titel 111 01.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu 981 12**

Abführung eingesparter Mieten zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen für den Erwerb eines Gebäudes u.a. zur Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig.

**Belastung**

der Haus- halts- jahre	in 1000 EUR
2015	211
2016	211
2017	211
2018	211
2019	10
Summe	854

**Zu Titelgruppe 61/62**

Vgl. Erläuterungen zu Einnahme-TGr. 61.

**Zu 547 61**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim.

**Bestand an Dienstkraftfahrzeugen**

	Ist 1.1.2014	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Pkw	2	2	2
Leasing-Pkw	10	10	10
Sonderfahrzeuge	-	-	-
<u>Anhänger</u>	3	3	3
Zusammen	15	15	15

Im Zusammenhang mit der Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover (Abschluss eines Nachtragsmietvertrags mit Wirkung vom 1.1.2008) wurde im Haushaltsjahr 2007 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ausgebracht. Hierdurch ergibt sich folgende Belastung:

**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	481	—	—	481
2016	481	—	—	481
2017	481	—	—	481
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	1.443	—	—	1.443

**Zu 812 61**

	2015 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
Thermodesorber	50
Laboraausstattung	30
8 Messplätze CO	56
Zentrifuge	10
Test- und Kalibriersystem O3 LÜN	30
3 Geräte zur gravimetrischen Bestimmung von PM10-Staub	96
Laser für MALDI-TOF/Sequenzierer	13
Ergänzungsbeschaffungen:	
Wägesystem	150
Klimaraum	60
Softwareanpassung Gentechnik	15
Softwareanpassung DV LÜN	45
Universelles Prüffeld	45
Zusammen	600

**Zu 981 61**

Weniger infolge der Mindereinnahmen bei Titel 111 61.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ).

Im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung dürfen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik auch bei Titelgruppe 61/62 leisten.

**Zu 511 98**

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	80	80	—	88
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	15	15	—	1
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	50	50	—	41
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	180	150	+30	233
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	595	498	+97	362
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	80	70	+10	72
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	468	585	-117	434
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	60	80	-20	99
<b>Abschluss Kapitel 1506</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				13.413	14.690	-1.277	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				13.413	14.690	-1.277	
4 Personalausgaben			—	38.279	37.105	+1.174	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	5.122	5.251	-129	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	297	322	-25	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.208	1.335	-127	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.517	2.652	-135	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	47.423	46.665	+758	
<b>Zuschuss</b>				34.010	31.975	+2.035	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 99**

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

**Zu 525 98**

Schulungen der Bediensteten.

**Zu 525 99**

Schulungen der Bediensteten.

**Zu 538 98**

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N.

**Zu 538 99**

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter.

**Zu 812 98**

	2015 Tsd. EUR
Neubeschaffungen:	
Hard- und Software für Telekommunikationsanlagen	50
Management-Software für Netzwerkwitche	10
Ersatzbeschaffungen:	
Neulizenzierung Relationales Datenbankmanagementsystem	143
Client-Computer (Notebooks) sowie Monitore	90
Drucker	24
17 Server	133
10 Dokumentenscanner	18
Zusammen	468

**Zu 812 99**

	2015 Tsd. EUR
Neubeschaffung:	
4 interaktive Tafeln	26
Ersatzbeschaffungen:	
externe Datenträger (Festplatten, USB-Sticks) mit integrierter Verschlüsselungsfunktion	24
20 WLAN-Access-Points	10
Zusammen	60

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-1	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	1
282 69-9	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland und Ersatzzahlungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	134
346 92-1	332	Erstattungen von der EU für landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
633 10-6	332	Zuweisungen für "Natur erleben" an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 682 10, 684 10 und 893 10.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 682 10, 684 10 und 893 10.</i>	—	—	—	—	348
633 11-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen der Qualifizierung von Antragstellern im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 683 13 und 683 14.</i>	— 90	—	90	-90	55
682 10-7	332	Zuschüsse für "Natur erleben" an öffentliche Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	—
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	50	20	+30	3
683 12-0	332	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	2.700	1.200	+1.500	1.010
683 13-8	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10,</i>	1.250 7.535	2.500	2.050	+450	1.413

**ERLÄUTERUNGEN**

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 15 20**

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz, Spezieller Arten- und Biotopschutz (Titel 683 10 bis 683 15), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65/66) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Nieders. Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen und Vertragsnaturschutz sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d.h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten. Daneben erfolgt die Abwicklung der auslaufenden Fördermaßnahme „Natur erleben“.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER - s. auch Erläuterungen zu Kapitel 15 02, Titelgruppe 94/96) bzw. zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE) verwendet werden.

Die Ausgaben für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Vertragsnaturschutz, Spezieller Arten- und Biotopschutz (Titel 683 10 bis 683 15), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65/66) sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

**Zu 124 01**

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden beim NLWKN (Kapitel 15 55) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

**Zu 346 92**

Siehe Erläuterung zu Ausgabebetitelgruppe 92.

**Zu 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10**

Restabwicklung der Zuwendungen für Projekte im Rahmen des auslaufenden Programms „Natur erleben.“

**Zu 633 11**

Restabwicklung der nach der Förderrichtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ bewilligten Förderungen zur Begleitung der Antragsteller für Agrarumweltmaßnahmen. Neue Fördermaßnahmen sind im Rahmen der TGr. 63 (Landschaftspflege und Gebietsmanagement) möglich.

**Belastung durch VE**

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	90	—	90
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	90	—	90

**Zu 683 10**

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 683 12**

Mehr infolge des Wegfalls der EU-Förderung.

A) Erschwernisausgleich Grünland

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 61).

B) Erschwernisausgleich Wald

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 16).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	1.008	949	1.033	1.010	1.200	2.700	2.900	3.250	3.750
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	2.700	2.900	3.250	3.750

\* Für 2014 werden noch Mittel aus der EU-Förderperiode 2007 – 2013 eingesetzt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Die EA-VO-Grünland gilt seit 1997, die EA-VO-Wald seit 2014.

Befristung:

Nein     Ja, bis 2017 (EA-VO-Grünland) und bis 2019 (EA-VO-Wald).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

EA-VO-Grünland:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten. Die Maßnahme kommt in Gebieten zur Anwendung, die vom Land Niedersachsen als Natura- 2000-Gebiete gemeldet wurden sowie in Bereichen, die entsprechend Art. 10 der FFH-Richtlinie 92/43 EWG als Trittsteine der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 dienen. Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandgrundstücken, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete und Trittsteine sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

EA-VO-Wald:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich-Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschafter.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 683 13-8		<i>1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 11.</i>					
683 14-6	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, nordische Gastvögel und andere Biotope" <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 11.</i>	1.250 8.415	5.500	3.000	+2.500	2.886
683 15-4	332	Spezieller Arten- und Biotopschutz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	950 —	984	487	+497	13
684 10-0	332	Zuschüsse für "Natur erleben" an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentli- che Einrichtungen) <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 10. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	331
893 10-8	332	Zuschüsse an Sonstige für Investitionen im Rahmen von "Natur erleben" <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	—	—	—	23
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe</b> <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(300) (—)	(1.055)	(1.055)	(—)	(883)
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	2	2	—	6
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	300 —	528	530	-2	307
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	—	525	523	+2	560

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 683 13**

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden diese gegen Zahlung eines Entgelts zur Pflege oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Grünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks

- eines Gebietes gem. § 23 BNatSchG,
- eines Nationalparks,
- eines Biosphärenreservats,
- eines Gebiets gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- eines Lebensraums der in Anhang I der Richtlinie 209/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten und der in Artikel 4 dieser Richtlinie genannten Vogelarten oder
- eines wertvollen Feuchtgrünlandgebietes beiträgt.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Nieders. Wattenmeer und im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau sind im Ansatz mit enthalten. Die Vereinbarungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PROFIL“ (bis Auszahlungsjahr 2015) bzw. „PFEIL“ (ab 2016) von der EU mitfinanziert werden. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Grünland beziehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Grünland“ (bis Vertragsjahr 2014 mit Auszahlung im Haushaltsjahr 2015). Ab dem Vertragsjahr 2015 mit Auszahlung 2016 ff. sind die neuen Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes (NiB-AUM) in Niedersachsen und Bremen geplant. Insgesamt stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an ELER-Mitteln für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) – Die Richtlinie liegt bisher im Entwurf vor;

Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern von Dauergrünlandflächen auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Kooperationsprogramm Naturschutz)“ vom 02.06.2008 (Nds. MBl. S. 683).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	1.112	1.149	1.291	1.413	2.050	2.250	2.250	2.250	2.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	0	6.042	6.042	6.042
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.050	2.250	2.250	2.250	2.250

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 bis 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Für das Auszahlungsjahr 2015 werden für das Kooperationsprogramm Naturschutz insgesamt EU-Mittel in Höhe von 6,4 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren (EU-Förderperiode 2007-2013) übertragen sind.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein     Ja, bis 2015, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten oder wertvoller Feuchtgrünlandgebiete. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Grünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Grünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt auf Grund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 683 13**

Zielgruppe: Bewirtschafter von Grünlandflächen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	834	—	—	834
2016	—	1.805	—	1.805
2017	—	1.910	250	2.160
2018	—	1.910	250	2.160
2019 ff.	—	3.820	750	4.570
Summe	834	9.445	1.250	11.529

**Zu 683 14**

Gefördert werden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
- die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie
- Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen

sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Nieders. Wattenmeer und im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme "Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereiche Acker, andere Biotope sowie nordische Gastvögel" (bis Vertragsjahr 2014 mit Auszahlung im Haushaltsjahr 2015). Ab dem Vertragsjahr 2015 mit Auszahlung 2016ff. sind die neuen Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes (NiB-AUM) in Niedersachsen und Bremen geplant. Insgesamt stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an ELER-Mitteln für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) – Die Richtlinie liegt bisher im Entwurf vor;

Bewirtschaftungsvereinbarungen, Zuwendungsverträge o.Ä. auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz)“ vom 02.06.2008 (Nds. MBl. S. 683).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	1.046	1.329	2.369	2.887	3.000	5.500	2.250	2.250	2.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	0	6.042	6.042	6.024
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	5.500	2.250	2.250	2.250

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 bis 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Für das Auszahlungsjahr 2015 werden für das Kooperationsprogramm Naturschutz insgesamt EU-Mittel in Höhe von 6,4 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren (EU-Förderperiode 2007-2013) übertragen sind.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 14**

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

]Nein  ]Ja, bis 2015, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen sowie Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion von Wäldern. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura-2000 Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	1.586	—	—	1.586
2016	30	2.215	—	2.245
2017	28	1.960	250	2.238
2018	25	1.960	250	2.235
2019 ff.	—	3.920	750	4.670
Summe	1.669	10.055	1.250	12.974

**Zu 683 15**

Auf Grundlage der EG-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ (Förderrichtlinie "Spezieller Arten- und Biotopschutz") erstellt.

Fördergegenstand sind Projekte zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Arten- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems in Niedersachsen und Bremen.

Es werden die bewilligten Förderungen abgewickelt mit Auszahlung bis 2015. Für den Zeitraum mit Auszahlungen ab dem Haushaltsjahr 2016ff. ist eine neue Richtlinie geplant.

Neben den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt voraussichtlich 9,33 Mio. EUR an ELER-Mitteln für den besonderen Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern von Dauergrünlandflächen auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Förderrichtlinie "Spezieller Arten- und Biotopschutz") vom 04.09.2012 (Nds. MBl. S. 700).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	13	487	984	190	190	285
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	0	1.000	1.000	1.500
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					487	984	190	190	285

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 bis 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 und 2015 werden EU-Mittel in Höhe von 1,6 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren (EU-Förderperiode 2007-2013) übertragen sind.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 15**

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein     Ja, bis 2015, für den anschließenden Zeitraum ist eine neue Richtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Sie dient somit dem Erhalt und der Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Gefördert werden spezielle räumliche und zeitlich wechselnde investive Biotop-schutzprojekte mit dem Ziel der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des besonderen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft und den vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten, die durch regelmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vorhaben zur allgemeinen Lebensraumverbesserung im Rahmen der Agrarum-welt- und Klimamaßnahmen nicht gesichert werden können.

Zielgruppe: Bewirtschafter

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	—	—	—	—
2016	—	—	190	190
2017	—	—	190	190
2018	—	—	190	190
2019 ff.	—	—	380	380
Summe	—	—	950	950

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem \*\*\* Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Aus Titelgruppe 61 können auch Ausgaben für Zwecke geleistet werden, für die in den Titelgruppen 65/66, 67/70, Kapitel 1525 Titelgruppe 63 und 1526 Titelgruppen 61 und 62 Mittel veranschlagt sind.

**Zu 547 61**

Der Ansatz ist für Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen vorgesehen.

**Zu 633 61**

Zuweisungen für Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden zum Tier- und Pflanzenartenschutz.

**Zu 682 61**

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Insbesondere werden für Projekte des Artenschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt die Naturschutzverbände und -vereine sowie andere Dritte beauftragt.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte zum Artenschutz, insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 682 61**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Zu 684 61**

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.).

Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag im Sinne der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen über die Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und der Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes.

Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 2.750 Euro für kleinste Betreuungsstationen bis zu 132.000 Euro für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen).

Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2017.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009.

Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	492	571	581	561	523	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					523	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

Nein     Ja

Die Verpflichtung, wildlebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 61**

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Vereinbarungen mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	523	—	—	523
2016	520	—	—	520
2017	517	—	—	517
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	1.560	—	—	1.560

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1520 Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitio- nen	—	—	—	—	10
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.280) (1.455)	(4.200)	(4.700)	(-500)	(2.004)
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	50	50	—	182
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.000 175	260	175	+85	118
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	500	500	—	243
683 62-6	623	Vertragsnaturschutz für freiwillige Nut- zungseinschränkungen	—	—	—	—	—
684 62-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	—	250	250	—	168
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	261
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	880 880	470	470	—	51
812 62-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	800	1.000	-200	129
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	— 400	700	1.000	-300	113
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	400 —	636	636	—	142
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	534	619	-85	597
<b>TGr. 63</b>		<b>Landschaftspflege und Gebietsmanagement</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	(50) (—)	(200)	(—)	(+200)	(—)
684 63-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrich- tungen	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel stehen der Naturschutzverwaltung einschließlich der Großschutzgebietsverwaltungen für Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzprogramme zur Verfügung. Neben den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt voraussichtlich 14 Mio. EUR an ELER-Mitteln im Rahmen der Richtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des

- ELER-Förderprogramms PFEIL (Nachfolge von PROFIL): Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)
- Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen. Die Richtlinie liegt im Entwurf vor.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.313	624	963	1.437	3.514	3.014	3.014	3.014	3.014
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					0	250	2.000	2.000	2.000
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.514	3.014	3.014	3.014	3.014

\* Die Beträge setzen sich aus dem Ist bzw. den Ansätzen bei folgenden Titeln zusammen: 633 62, 683 62, 684 62, 686 62, 761 62, 812 62, 821 62, 883 62, 893 62 sowie 883 61.

\*\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppe 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die EU-Förderung aus dem EAGFL (jetzt ELER) begann im Jahr 2000, das Aktionsprogramm „LIFE“ der EU im Jahr 1992.

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

Bewirtschafter und Besitzer von für den Naturschutz bedeutenden Flächen im Fördergebiet der Naturschutzprogramme.

**Zu 633 62**

Der Ansatz enthält u. a. 60.000 EUR für eine mit dem Landkreis Stade abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 88.000 EUR für eine mit dem Landkreis Celle abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor.

Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2011 bis 2015. Die Verpflichtungsermächtigung ist für den möglichen Neuabschluss einer Folgevereinbarung (2016 bis 2020) sowie für mögliche Zuwendungen des Landes an Kommunen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 633 62

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	148	175	—	323
2016	—	—	260	260
2017	—	—	260	260
2018	—	—	160	160
2019 ff.	—	—	320	320
Summe	148	175	1.000	1.323

## Zu 682 62

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	61	—	—	61
2016	61	—	—	61
2017	61	—	—	61
2018	61	—	—	61
2019 ff.	122	—	—	122
Summe	366	—	—	366

## Zu 684 62

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Wallhecken unter Einsatz von EU-Mitteln.

Wallhecken – mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen – unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 22 NAGBNatSchG. Das Land gewährt daher Zuwendungen für die Pflege und Entwicklung der Wallhecken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung einer kulturhistorisch einmaligen Landschaft in Ostfriesland und im oldenburgischen Raum geleistet.

Subventionserläuterungen siehe TGr. 62.

## Zu 761 62

Die Verpflichtungsermächtigung ist für das beantragte LIFE-Projekt „Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch“ mit einer Laufzeit von 2015 bis 2023 vorgesehen. Die EU-Mittel sind bei Kapitel 1502 Titelgruppe 71 veranschlagt.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	110	110
2017	—	—	110	110
2018	—	—	110	110
2019 ff.	—	—	550	550
Summe	—	—	880	880

## Zu 821 62

Die Mittel sind für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2020 vorgesehen. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,37 Mio. EUR sind bei Kapitel 1502 Titelgruppe 71 veranschlagt.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 821 62**

Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-) Grünland.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	575	—	—	575
2016	575	—	—	575
2017	575	—	—	575
2018	575	—	—	575
2019 ff.	1.150	—	—	1.150
Summe	3.450	—	—	3.450

**Zu 883 62**

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	—	400	—	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

**Zu 891 62**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mögliche mehrjährige investive Maßnahmen des NLWKN vorgesehen.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	—	—	—	—
2016	—	—	200	200
2017	—	—	200	200
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Die veranschlagten Landesmittel sind zur Kofinanzierung von ELER-Mitteln im Rahmen des Programms PFEIL für Projekte der Landschaftspflege und des Gebietsmanagements vorgesehen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen insgesamt voraussichtlich 8 Mio. EUR an EU-Mitteln für diesen Förderbereich zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftspflege und Gebietsmanagement

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);  
Eine Richtlinie wird derzeit erarbeitet.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz						200	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU *						800	1.200	1.200	1.200
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						200	300	300	300

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppe 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmeumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Einrichtungen, Institutionen und Nutzergruppen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 63-3	332	Zuschüsse an Sonstige	50 —	200	—	+200	—
<b>TGr. 64</b>		<b>Naturschutzgerechte Regionalentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.850) (—)	(1.400)	(500)	(+900)	(—)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	2.850 —	1.400	500	+900	—
<b>TGr. 65/66</b>		<b>Kartierungen, Bestanderfassungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.800)	(1.940)	(+860)	(1.552)
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	399	-399	365
547 65-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestanderfassungen	—	2.450	1.300	+1.150	947
682 66-2	332	Erstattungen an den NLWKN für Naturschutzstationen	—	—	71	-71	71
981 65-1	891	Abführung an 15 55 - 381 15	—	350	170	+180	170

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 63**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	50	50
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	50	50

**Zu Titelgruppe 64**

Die Mittel sollen zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten eingesetzt werden, die einen Beitrag zu einer natur-schutzgerechten Regionalentwicklung leisten. Zusätzlich zu den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 ins-gesamt voraussichtlich rund 40 Mio. EUR an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Naturschutzgerechte Regionalentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);  
Eine Richtlinie ist derzeit in der Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz						1.400	1.800	2.000	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU *						5.000	5.800	6.500	7.100
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						1.400	1.800	2.000	2.400

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind im Kapitel 08 02 Titelgruppen 70 und 71 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu Titelgruppe 64**

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

**Zu 686 64**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	450	450
2017	—	—	500	500
2018	—	—	600	600
2019 ff.	—	—	1.300	1.300
Summe	—	—	2.850	2.850

**Zu Titelgruppe 65/66**

In der Titelgruppe 65/66 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse, den Betrieb des NLWKN an den Standorten Dümmer, Unterelbe und Fehntjer Tief (früher bekannt unter „Naturschutzstationen“) und die Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich sind. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

In Titelgruppe 65/66 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

**Zu 517 65**

Folgetitel: 517 67

**Zu 547 65**

Der Leertitel ist zur kameralen Bewirtschaftung von Mitteln für Bestandserfassungen der Großschutzgebietsverwaltungen erforderlich. Der Bedarf wird im Rahmen des Ansatzes beim Titel 682 65 gedeckt.

**Zu 682 65**

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernissen. Der Ansatz enthält auch die Mittel für erforderliche Wirkungskontrollen (ELER).

Den Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen sowie der EU-Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biotoptypen. NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichem Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Die Tätigkeit ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet. Durch die Aufstockung der Mittel sind neben der beschleunigten Abwicklung der Erfassungsaufgaben zahlreiche weitere Aufgaben zur Umsetzung der Natura 2000-Verpflichtungen sichergestellt.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN anteilig berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 682 66**

Der Bedarf für die Verwaltungsausgaben des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterelbe einschließlich der Miete für den Standort Unterelbe ist ab dem Haushaltsjahr 2015 in der TGr. 67/70 veranschlagt.

**Zu 981 65**

Abführung an den NLWKN für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse. Siehe auch Erläuterung zum Titel 682 65. Ansatzerhöhung für notwendige Personalausgaben.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 67/70</b>		<b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.917) (5.395)	(4.130)	(4.200)	(-70)	(3.714)
517 67-0	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	400	—	+400	—
519 67-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	81
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	59	43	+16	-47
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.000 2.000	1.180	2.116	-936	2.059
682 70-0	332	Erstattungen an den NLWKN für mehrjährige Pflegevereinbarungen der UNB mit Verbänden	1.827 795	609	159	+450	159
683 67-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
683 70-7	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	— 300	100	50	+50	—
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	1.590 1.900	922	922	—	1.061
685 67-0	332	Erstattungen an die LWK	—	10	—	+10	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	150	-150	—
812 67-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 67-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	300	150	+150	—
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200 100	100	100	—	20
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	300 300	150	150	—	172
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	100	100	—	225
891 70-9	332	Erstattung an den NLWKN für LIFE+-Projekte	—	200	200	—	-158

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 67/70**

In der Titelgruppe 67/70 sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden, veranschlagt.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutz-Gebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt.

Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume auf Grund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden.

In der Titelgruppe 67/70 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

**Zu 517 67**

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Naturschutzverwaltung. Die Ausgaben waren bisher bei dem Titel 517 65 veranschlagt.

**Zu 519 67**

Die Mittel für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf landeseigenen Flächen sind beim Titel 682 67 als Erstattung an den NLWKN mit veranschlagt.

**Zu 633 67**

Die veranschlagten Mittel sind für das Projekt „Wege zur Vielfalt – Lebensadern auf Sand“ (Bundesprogramm Biologische Vielfalt) der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland sowie der Stadt Lingen mit einer Laufzeit von 2013 bis 2019 zu verwenden.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	59	—	—	59
2016	77	—	—	77
2017	68	—	—	68
2018	67	—	—	67
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	271	—	—	271

**Zu 682 67**

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden.

Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen finanziert werden, die sich aus der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und den Aktionsprogrammen zu spezifischen Themenfeldern ergeben.

Die für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die notwendigen Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände - beauftragen.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumansprüchen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt durchzuführen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 682 67**

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	117	400	—	517
2016	48	400	400	848
2017	64	400	400	864
2018	—	400	400	800
2019 ff.	—	400	800	1.200
Summe	229	2.000	2.000	4.229

**Zu 682 70**

Der Ansatz beinhaltet die Kosten der Betreuung und Pflege von Schutzgebieten gem. §§ 23 und 32 BNatSchG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG durch Naturschutzverbände und -vereine. Der Ansatz deckt den Bedarf für die (Kooperations-) Vereinbarungen zwischen den unteren Naturschutzbehörden und verschiedenen Verbänden und Vereinen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Aktuelle bzw. vorgesehene Vereinbarungen:

Verband/Verein	Laufzeit	Betrag
ÖSSM e.V.	2015	115.000
Pflege Steinhuder Meer		
Mellumrat e.V.	2015	18.000
Pflege NSG Strohauser Vorländer und Plate		
BIOS e.V.	2015	15.000
Pflege NSG im LK Osterholz		
Jordsand e.V.	2015	10.800
Seevogelschutz an den Küsten		
Summe		158.800

Die Verpflichtungsermächtigung ist für neue 3-jährige Verträge vorgesehen.

Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von jährlich 450.000 EUR ist für die Maßnahmen zur Gebietsbetreuung veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	148	—	148
2016	—	—	609	609
2017	—	—	609	609
2018	—	—	609	609
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	148	1.827	1.975

**Zu 683 70**

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 06.11.2014 (Nds. MBl. S. 755).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	50	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrißen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

**Zu 684 67**

Kosten der Betreuung und Pflege von Schutzgebieten gem. §§ 23 und 32 BNatSchG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG durch Naturschutzverbände und -vereine. Der Ansatz deckt den Bedarf für die (Kooperations-) Vereinbarungen mit verschiedenen Verbänden und Vereinen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Aktuelle bzw. vorgesehene Vereinbarungen:

Verband/Verein	Laufzeit	Betrag
VNP e.V. Pflege Lüneburger Heide inkl. Birkhuhnprojekt	2017	392.000
NABU Vogelschutzkonzepte/Umsetzung	2015	190.000
BUND Pflege Diepholzer Moorniederung	2015	190.000
NARI/NUVD Pflege Dümmer/Ochsenmoor	2015	150.000
Summe		922.000

Die Verpflichtungsermächtigung ist für den Abschluss von neuen 3-jährigen Verträgen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 684 67

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2015	392	530	—	922
2016	392	—	530	922
2017	392	—	530	922
2018	—	—	530	530
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	1.176	530	1.590	3.296

## Zu 685 67

Der Ansatz ist für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“ veranschlagt.

## Zu 821 67

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.

## Zu 883 67

Grunderwerb durch Kommunen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2015	—	100	—	100
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	200	300

## Zu Titel 883 70 und 893 70

Landesanteil an der Förderung des Bundes für Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Projekte). Die Verpflichtungsermächtigung ist für die Phase II des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ veranschlagt.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	50	50
2017	—	—	50	50
2018	—	—	50	50
2019 ff.	—	—	150	150
Summe	—	—	300	300

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 891 70**

Landesanteil für das Life+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2023. Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 1502 TGr. 71.

Die Mittel können auch zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit entkusselten Flächen eingesetzt werden.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	200	—	—	200
2016	200	—	—	200
2017	200	—	—	200
2018	200	—	—	200
2019 ff.	1.000	—	—	1.000
Summe	1.800	—	—	1.800

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	23
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	—	—	—	—
981 67-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17	—	—	60	-60	120
<b>TGr. 69</b>		<b>Maßnahmen des Naturschutzes aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter und Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 69. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(783)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	67
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	0
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	14
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	221
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	64
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	417
891 69-5	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 92</b>		<b>Landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 346 92. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
812 92-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 92-1	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 69**

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von Spenden Dritter für Naturschutzzwecke sowie von Einnahmen auf Grund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGBNatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden.

**Zu Titelgruppe 92**

Leertitelgruppe zur Buchung des EU-Anteils an landeseigenen Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, die im Rahmen der ELER-Förderprogramme „PROFIL“ und „PFEIL“ von der EU kofinanziert werden. Der EU-Anteil kann erst nach der kassenwirksamen Zahlung erstattet werden. Deshalb erfolgt die Zahlung in Höhe des EU-Anteils zunächst aus dieser Titelgruppe. Anschließend wird durch Umbuchung von Kapitel 15 02 Titelgruppe 92, 93 bzw. 94/96 zur Haushaltsstelle 15 20-271 92, 1520-271 93 bzw. 1520-271 94 die Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in gleicher Höhe sichergestellt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1520</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	452	451	+1	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	13.067 21.210	20.727	13.986	+6.741	
		7 Baumaßnahmen	880	470	620	-150	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	900 800	3.520	3.955	-435	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	350	230	+120	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	14.847 22.890	25.519	19.242	+6.277	
		<b>Zuschuss</b>		25.519	19.242	+6.277	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1522** Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A der Erläuterungen zu Kapitel 15 22 verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
119 01-9	332	Vermischte Einnahmen		145	145	—	136
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	22
381 11-2	891	Erstattung von Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ		84	96	-12	503
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/64.</i>		(723)	(698)	(+25)	(737)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		644	619	+25	602
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	14
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		79	79	—	122
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		(142)	(291)	(-149)	(130)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		141	290	-149	130
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		1	1	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Übertragbar.</i>	—	865	873	-8	198
427 10-4	332	Personalausgaben Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i>	—	6	—	+6	—
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	769
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	49	52	-3	286
546 01-4	332	Vermischte Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	940	440	588	-148	448
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	40	-30	48
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	50	50	—	50
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65	—	1	1	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 1522**

**A. Verbindliche Erläuterungen** - Regelungen für die Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Für die Titel 422 01, 428 01, 429 10, 546 01, 812 10 und 981 12 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

- a) Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben
  - erhöhen sich um 50 % der Mehreinnahmen und vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 01,
  - dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 282 10,
  - erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 381 11.
- c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 LHO dürfen überplanmäßige Ausgaben geleistet werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt. Diese Mehrausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung als Vorgriff anzurechnen.
- d) Für eingegangene Verpflichtungen und nicht abgeflossene Ausgabereste aus Vorjahren werden Ausgabereste gebildet und übertragen. Nicht belegte Haushaltsmittel werden in Höhe von 50 v. H. übertragen.

**B. Unverbindliche Erläuterungen**

1. Rechtsgrundlage

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.2.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 4.9.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere der im Beirat vertretenen Bundesländer, folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen, indem sie Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Tagungen durchführt,
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Landespfleger/innen, indem sie Praktikantenplätze bereitstellt und ergänzende Lehrveranstaltungen durchführt,
- Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem sie Fachseminare und wissenschaftliche Tagungen durchführt,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, indem sie Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt,
- Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf den ihr zur Verfügung gestellten Grundstücken des Vereins Naturpark Hamburg-Stuttgart e. V. und im Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide",
- Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Niedersachsen

3. Verwaltungsaufbau

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinsehlen (Schneverdingen) durchgeführt. Der Fachbereich FÖJ ist als Außenstelle der Akademie in Hildesheim angesiedelt.

4. Budgetierungsmodell

Für das Budget der NNA ist eine Kostenträgerrechnung entwickelt worden. Die Kostenträger sind folgenden drei Produktbereichen zugeordnet:

- 100 – Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
- 200 – Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
- 300 – Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen

Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des FÖJ stehen, werden in der Titelgruppe 63/64 veranschlagt, dies schließt die Personalaufwände bis auf eine Stelle der Bes.-Gr. A 15 ein. Nur noch Geschäftsausgaben, die aus dem allgemeinen Budget der NNA ausgezahlt werden, werden aus den Mitteln der Titelgruppe erstattet (Titel 981 64).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Kapitel 1522**

Finanzierungsplan 2015:

Kostenträger	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf	Beschreibung
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>				
101	478.000	95.000	383.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten dienen
102	189.000	50.000	139.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	72.000	1.000	71.000	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	60.000	3.000	57.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	43.000	1.000	42.000	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	278.000	172.000	106.000	Bildungsprojekte
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>				
201	1.399.000	698.000	701.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	94.000	22.000	72.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	63.000	0	63.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	125.000	20.000	105.000	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>				
301	71.000	0	71.000	Forschungsprojekte und Untersuchungen
302	21.000	7.000	14.000	Schriftreihen
303	60.000	0	60.000	Bibliothek, auch: Naturschutzarchiv
304	57.000	0	57.000	Bilddatenbank
<b>Summe</b>	<b>3.010.000</b>	<b>1.069.000</b>	<b>1.941.000</b>	

In der Kalkulation des Budgets 2015 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgedgliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten- träger	Einheiten	Kosten je Einheit	Soll	Einheiten 2014 (Soll)	Kosten je Einheit 2014 (Soll)	Einheiten 2013 (Ist)	Kosten je Einheit 2013 (Ist)
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>								
101	a	85	4.500	383.000	130	2.200	75	4.991
102	a	25	5.540	139.000	30	3.400	24	5.930
103	a	15	4.700	71.000	15	4.160	12	4.629
104	a	15	3.800	57.000	14	4.400	17	3.721
105	a	15	2.800	42.000	17	2.000	15	2.729
106	b	17	6.200	106.000	12	8.000	15	6.163
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>								
201	c	258	2.700	701.000	258	2.540	258	3.178
202	a	80	900	72.000	80	700	85	855
203	d	3	20.800	63.000	4	17.500	3	20.799
204	d	3	34.700	105.000	5	61.000	2	38.621
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>								
301	e	307	230	71.000	290	400	116	621
302	f	350	40	14.000	380	100	762	43
303	g	2.000	30	60.000	2.000	39	1.828	34
304	h	25	2.260	57.000	55	1.600	26	2.259
<b>Summe</b>				<b>1.941.000</b>				

Legende der Kostenträger:

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der Forschungsaktivitäten
f	Anzahl der Exemplare zur Veröffentlichung
g	Anzahl Datensätze
h	Anzahl Tätigkeiten

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Kapitel 1522**

5. Ziele der Akademie

5.1 Allgemeine Ziele

Die Akademie konzentriert sich auf ihre Kernaufgaben „Naturschutzinformation“, „Naturschutzbildung“ und unter dem Kostenträger „Forschungsprojekte und Untersuchungen“ auf die Koordination und das Management anwendungsbezogener Naturschutzprojekte auf wissenschaftlichem Niveau. Daneben bietet die Akademie fachgebietsübergreifende Veranstaltungen an und wirkt als Dienstleister im Bereich „Nachhaltige Entwicklung“. Das Dienstleistungsangebot muss bedarfsgerecht und unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes kostendeckend sein. Einnahmen werden vor allem erzielt aus Teilnehmergebühren, dem Verkauf eigener Publikationen sowie durch eingeworbene Fördermittel, die sowohl im Sach- als auch im Personalhaushalt eingesetzt werden.

5.2 Ziele im Produktbereich 100 - Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen

Die Akademie führt eine der aktuellen Bedarfssituation entsprechende Palette von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch mit dem Ziel, die Fachkompetenz und Motivation der amtlich oder ehrenamtlich im Natur- und Umweltschutz Tätigen zu stärken und den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Naturschutz zu fördern. Die Hauptzielgruppen sind Mitarbeiter/innen der Naturschutz- und Umweltverwaltung und aus allen Bereichen, die Natur und Landschaft nutzen oder gestalten sowie Multiplikatoren und Entscheidungsträger.

Dem wachsenden Bedarf nach qualifizierten Naturführungen in Großschutzgebieten trägt die Akademie Rechnung, indem sie Lehrgänge zum/zur „Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer/in“ als ein spezielles Fortbildungssegment zur Qualifizierung von Natur- und Landschaftsführer/innen anbietet.

Es werden weiterhin Veranstaltungen in Kooperation mit diversen Partnern angeboten. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit anderen staatlich getragenen Umweltbildungseinrichtungen aus den norddeutschen Bundesländern.

5.3 Ziele im Produktbereich 200 - Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ)

Die Akademie koordiniert die Durchführung des FÖJ in Niedersachsen. Sie erkennt die Einsatzstellen an, führt Bewerbungsverfahren durch und nimmt die Betreuung der Teilnehmenden und der Einsatzstellen wahr. Für insgesamt 258 junge Menschen, die in knapp 200 Einsatzstellen tätig sind, werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage durchgeführt (6.450 Teilnehmertage). Für „FÖJ an Ganztagschulen“ stehen 48 Plätze zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Teilnehmenden besteht in der Betreuung von Schüler-Arbeitsgruppen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes an Ganztagschulen. In Kooperation mit dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. und dem ASC Göttingen von 1846 e.V. wird das Pilotprojekt „FÖJ im Sport“ mit 20 Teilnehmerplätzen fortgesetzt, in dem die Verknüpfung zwischen Ökologie und Sport in den Sportvereinen verankert werden soll. Daneben leistet die NNA Umweltbildungsarbeit in Kooperation mit Kindergärten und Schulen und bietet Besuchern mit ständigen Angeboten und besonderen Aktionen einen niederschweligen Zugang zu Themen des Naturschutzes.

5.4 Ziele im Produktbereich 300 - Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen

Die Akademie stellt für das Fachpublikum im amtlichen, ehrenamtlichen und privaten Natur- und Umweltschutz und für die breite Öffentlichkeit (insbesondere alle wichtigen Gruppen entsprechend dem Teil III der Agenda 21) im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche umfassende Naturschutzinformationen bereit. Wie in den Vorjahren wird angestrebt, Zuschüsse für die Erstellung von Publikationen einzuwerben. Unter Einwerbung von Drittmitteln und in Kooperation mit niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen unterstützt die Akademie vorrangig anwendungs- und handlungsorientierte Projekte, die für den Naturschutz in Niedersachsen gewinnbringend genutzt werden können. Die Tätigkeit der Akademie konzentriert sich hierbei überwiegend auf die Bereiche Projektmanagement und Koordination. Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“, in dem die Akademie Forschungsvorhaben koordiniert und Daueruntersuchungen durchführt, bildet einen Handlungsschwerpunkt, dem im Zuge der Konzeption und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Niedersachsen in den nächsten Jahren eine besondere Bedeutung zukommt.

**Zu 119 01**

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten und Verkaufserlösen.

**Zu 381 11**

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

**Zu Titelgruppe 63**

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 63/64.

**Zu 282 63**

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden.

**Zu 381 65**

Vgl. Erläuterung zu 981 12.

**Zu 546 01**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	94	—	94
2016	—	—	94	94
2017	—	—	94	94
2018	—	—	94	94
2019 ff.	—	—	658	658
Summe	—	94	940	1.034

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 981 12**

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die NNA im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Aufträge leistet, die aus der Titelgruppe 65 finanziert werden.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmern am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(347) (327)	(1.465)	(1.354)	(+111)	(1.487)
427 63-5	332	Personalausgaben Freiwilligendienste	—	17	—	+17	—
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	18	-18	23
429 64-6	332	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	406	372	+34	—
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	380	380	—	411
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	128 100	178	149	+29	170
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	185 191	345	286	+59	332
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	34 36	55	53	+2	47
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 11	—	—	—	—	420
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	84	96	-12	84
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(142)	(291)	(-149)	(102)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	87	91	-4	91
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	55	200	-145	11
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(48)	(—)	(+48)	(—)
511 98-9	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	3	—	+3	—
511 99-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	17	—	+17	—
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63/64**

In Niedersachsen stehen für den FÖJ-Jahrgang 2014/2015 insgesamt 258 Plätze zur Verfügung. Neben Landes- und Bundesmitteln werden diese Plätze auch wesentlich von Zuwendungen durch die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die Niedersächsische Wattenmeerstiftung sowie die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung getragen.

Die monatlichen Förderbeträge an die Einsatzstellen werden ab dem FÖJ-Jahrgang 2015/16 erhöht. Die Veränderung beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung des mtl. Taschengeldes an die Teilnehmenden, welches die Einsatzstellen auszahlen. Die Förderbeträge des Landes variieren dabei wie folgt:

Die Einsatzstelle stellt zur Verfügung	Bisheriger Förderbetrag	Neuer Förderbetrag (ab FÖJ 2015/16)	Differenz
Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung	350,- Euro	432,- Euro	82,- Euro
Taschengeld, Unterkunft	334,- Euro	384,- Euro	50,- Euro
Taschengeld, Verpflegung	315,- Euro	388,- Euro	73,- Euro
Taschengeld	327,- Euro	340,- Euro	13,- Euro

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Einsatzstellen erhöht sich der Durchschnittssatz des monatlichen Förderbeitrages von ca. 335,- Euro auf ca. 370,- Euro je Teilnehmer/in. Darüber hinaus ist geplant, die Anzahl der FÖJ-Plätze ab dem Jahrgang 2015/2016 auf dann 283 zu erhöhen. Gleichzeitig erhöhen sich hierdurch auch die Zuwendungen des Bundes (mtl. 200 Euro je FÖJ-Teilnehmer/in).

Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert.

Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01. 2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen: Titel 633 63, 684 63 und 686 63

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	434	380	536	550	488	531	592	592	592
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					488	531	592	592	592

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.07.2015 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.400 Euro

**Zu 429 63**

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649). Die Abrechnung erfolgt direkt über die Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

**Zu 429 64**

Es werden ab 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt (6,35 VZE).



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 633 63**

Aufgrund der Anhebung der Taschengeldsätze sowie der Anpassung der Geldersatzleistungen für die Teilnehmenden im FÖJ ab dem Jahrgang 2015/16 erhöht sich der Betrag der Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	100	—	100
2016	—	—	128	128
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	128	228

**Zu 684 63**

Aufgrund der Anhebung der Taschengeldsätze sowie der Anpassung der Geldersatzleistungen für die Teilnehmenden im FÖJ ab dem Jahrgang 2015/16 erhöht sich der Betrag der Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	191	—	191
2016	—	—	185	185
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	191	185	376

**Zu 686 63**

Aufgrund der Anhebung der Taschengeldsätze sowie der Anpassung der Geldersatzleistungen für die Teilnehmenden im FÖJ ab dem Jahrgang 2015/16 erhöht sich der Betrag der sonstigen Zuschüsse für lfd. Zwecke im Inland.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	36	—	36
2016	—	—	34	34
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	36	34	70

**Zu 981 64**

Der Abführungsbetrag umfasst nur noch die Sachausgaben, die die NNA für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet. Weniger aufgrund der Anpassung an die Ausgaben des Vorjahres.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Aus haushaltssystematischen Gründen neu eingerichtet.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1522** Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 99-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	1	—	+1	—
538 98-4	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	5	—	+5	—
538 99-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	22	—	+22	—
547 99-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-9	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1522</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		145	145	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		864	988	-124	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		85	97	-12	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.094	1.230	-136	
		4 Personalausgaben	—	1.430	1.406	+24	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	940	923	1.168	-245	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	347	578	488	+90	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	10	40	-30	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	135	147	-12	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	1.287 327	3.076	3.249	-173	
		<b>Zuschuss</b>		1.982	2.019	-37	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1524 Nationalpark Harz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	0
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt		1.330	1.330	—	1.872
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	4.864	4.977	-113	1.074
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.916
453 01-3	332	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	10
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	4	4	—	3
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 61-9	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 69</b>		<b>Maßnahmen des Nationalparks Harz aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 69-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 71</b>		<b>Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 99.</i>	(—) (78)	(558)	(550)	(+8)	(533)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	— 78	545	520	+25	520
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 71	—	13	30	-17	13

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 15 24**

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus.

Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 15 10); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2012 wurden alle Sachmittel in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel, die für die Finanzierung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff.: In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 882 99) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 15 10 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen mit 81 ff. bezeichnet sind. Die Titelgruppe 98/99 behielt ihre Bezeichnung, um eine Auswertung der IuK-Ausgaben in Niedersachsen weiterhin zu gewährleisten.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt von der Oberfinanzdirektion, landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle, ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausgezahlt wird.

Mit der Umstellung der Systematik wird für einen wirtschaftlichen und reibungslosen Haushaltsvollzug in der Nationalparkverwaltung gesorgt, somit erfolgt die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs seit 2012 nur noch über den Haushalt von Sachsen-Anhalt. Die dort ausgezahlten Beträge werden quartalsweise mit Niedersachsen abgerechnet. Die Befugnisse der beiden Länder, wie sie im Staatsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind, bleiben davon unberührt.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und zu Titel 232 01 von dort an den niedersächsischen Haushalt abgeführt. Abführungstitel ist dort 632 01.

**Zu 232 01**

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf.

**Zu 422 01**

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteneinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

**Noch zu 422 01**

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,20
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	2,00
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	7,35
EG 14		1,00
EG 13		2,00
EG 11		1,00
EG 10		2,00
EG 9		2,00
EG 7		1,00
EG 6		1,75
EG 5		0,75
EG 8 TV-Forst		2,00
EG 7 TV-Forst		23,00
EG 6 TV-Forst		11,74
Summe		<u>61,79</u>

**Zu 511 01**

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 17,38 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezüge des Landes Niedersachsen.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 71**

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71). Dies sind u.a. allgemeine Geschäftsbedarfe, Dienst- und Schutzkleidungen, Aufwendungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, etc. In der Titelgruppe sind auch Mittel in Höhe von 10.000 Euro für das Luchs-Schauegehe und 19.000 Euro für die Werkstatt veranschlagt, da beide als länderübergreifende Aufgaben finanziert werden. Dies gilt auch für Aus- und Fortbildungskosten sowie Reisekosten i.H.v. insgesamt 6.000 Euro.

**Zu 632 71**

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsverträgen mit dem BUND zum Betrieb des Nationalparkhauses Altenau-Torfhaus und mit dem NABU zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg. Für den Zeitraum von 2014–2016 wurden neue Vereinbarungen abgeschlossen. Mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. wurde im Jahr 2014 ein neuer Zuwendungsvertrag zum Betrieb der Informati-onseinrichtung „Haus der Natur“ in Bad Harzburg für die Jahre 2015 – 2016 abgeschlossen.

Es werden hieraus auch Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten erstattet. 25.000 Euro wurden verlagert von Titel 632 81 für die Kosten der persönlichen Dienstkleidung der Ranger und der Beschäftigten der Werkstätten, weil es sich um länderübergreifende Tätigkeiten handelt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen National-parken und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 25-633 64 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz *	129	129	129	129	132	171	171	171**	171**
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					132	171	171	171**	171**

\* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

\*\* Vorbehaltlich des Abschlusses neuer Verträge mit Wirkung ab 01.01.2017

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 632 71**

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	132	39	—	171
2016	132	39	—	171
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	264	78	—	342

**Zu 882 71**

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titelgruppe 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2015 2014	2015	2014	- = weniger	2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>TGr. 72</b>		<b>Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(0)
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 72	—	5	5	—	0
<b>TGr. 81</b>		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(251)	(276)	(-25)	(230)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 81	—	186	276	-90	230
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 81	—	65	—	+65	—
<b>TGr. 82</b>		<b>Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.477)	(1.288)	(+189)	(1.210)
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 82	—	1.377	1.188	+189	1.210
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 82	—	100	100	—	—
<b>TGr. 83</b>		<b>Verstärkte Förderung des Naturschutzes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(104)	(104)	(—)	(89)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 83	—	94	94	—	89
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 83	—	10	10	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 632 72**

Der Betrieb des Jugendwaldheimes Brunnenbachsmühle wird als länderübergreifende Aufgabe aus der Titelgruppe 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmer leisten Teilnehmerbeiträge, die in Kapitel 15 10, Titel 282 72 vereinnahmt werden. Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils der Finanzierung des Jugendwaldheims Brunnenbachsbühle.

**Zu Titelgruppe 81**

Aus der Titelgruppe werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der niedersächsischen Nationalparkverwaltung (Harz) an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen Titelgruppe 81 in Kapitel 15 10 erstattet.

Die Erstattung der nicht aufteilbaren Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben erfolgt aus 632 81, die der Investitionen aus 882 81.

**Zu 632 81**

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen Titelgruppe 81 bei Kapitel 15 10. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. 25.000 Euro wurden für Aufwendungen von Dienst- und Schutzkleidung nach 632 71 (länderübergreifende Aufgaben) verlagert.

**Zu 882 81**

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der Titelgruppe 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen) – der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können. In 2015 ist vorgesehen die Ersatzbeschaffung von 2 Dienstkraftfahrzeugen.

**Zu Titelgruppe 82**

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen sowie die Reduzierung des Bestandes jagdbarer Tierarten im Einklang mit der Nationalparkzielsetzung. Ausgaben im Rahmen der Waldbehandlung fallen an für Holzernte, Samen- und Pflanzenbeschaffung, Bestandsbegründung und -pflege sowie Waldschutz. Darin enthalten sind auch Ausgaben für Maschinen und Geräte, Unternehmereinätze und die Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten. Zur Wildbestandsregulierung gehören alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bejagung, der Hege, der Wildverwertung und der Untersuchung der Wildbestandsentwicklung inklusive jagdlicher Effizienzanalysen.

Die Finanzierung der Durchführung der Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie auch Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten Titelgruppe 82 in Kapitel 15 10. Analog dazu steht in Niedersachsen die Titelgruppe 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit den o.g. Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten.

**Zu 632 82**

Der Ansatz wurde um 189.000 EUR erhöht für Werkvertragskosten im Rahmen der Waldinventur im Jahr 2015. Die Waldinventur wird auf der Grundlage des Nationalparkplans durchgeführt. Die vorgesehene Stichprobeninventur hat das Ziel der Vereinheitlichung der periodischen Erfassung des gesamten Waldzustandes und der zehnjährigen Planung für das Waldmanagement in der Naturentwicklungszone.

**Zu 882 82**

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet.

Veranschlagt sind Mittel für die Reparatur von Brücken.

**Zu Titelgruppe 83**

Die Titelgruppe in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der Titelgruppe in Kapitel 15 10 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu ermöglichen. Veranschlagt sind Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalls der Förderung von Naturschutzmaßnahmen nach dem Verkauf der Harzwasserwerke. Die Mittel werden eingesetzt für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Biotopen sowie für den Erwerb von Geräten.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1524 Nationalpark Harz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(28)	(28)	(—)	(21)
632 99-6	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 84	—	28	28	—	21
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 84	—	—	—	—	—
		<b><u>Abschluss Kapitel 1524</u></b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.330	1.330	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.330	1.330	—	
		4 Personalausgaben	—	4.864	4.977	-113	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	4	4	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2.235	2.111	+124	
		7 Baumaßnahmen	78	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	188	140	+48	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 78	7.291	7.232	+59	
		<b>Zuschuss</b>		5.961	5.902	+59	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 99**

Die Ausgaben für spezielle Informations- und Kommunikationstechnik für die Fachaufgaben sind ebenfalls für die gesamte Nationalparkverwaltung Harz im Haushalt Sachsen-Anhalt veranschlagt. Die Titel 632 99 und 882 99 dienen der Abrechnung der Ist-Ausgaben mit Sachsen-Anhalt und umfassen neben der Beschaffung von z.B. PC, Druckern und Laptops auch Aus- und Fortbildungen sowie Ausgaben für die IT-Dienstleistungen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	332	Gebühren und tarifliche Entgelte		25	17	+8	28
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		2	2	—	1
119 01-0	332	Vermischte Einnahmen		1	1	—	4
232 01-0	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		—	—	—	—
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	17
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		—	—	—	397
331 01-9	332	Zuweisungen des Bundes für das Investiti- onsprogramm nationale UNESCO-Welterbe- stätten <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 01.</i>		—	—	—	59
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie- Rahmenrichtlinie		147	126	+21	146
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men</b>		(8)	(4)	(+4)	(9)
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		8	4	+4	9
<b>TGr. 67</b>		<b>Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		(270)	(—)	(+270)	(—)
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umset- zung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	—
359 67-3	851	Zuführung von 6154 - 919 11		270	—	+270	—
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	32	20	+12	1
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	2.365	1.815	+550	509
427 03-2	332	Personalausgaben für Freiwilligendienste <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525**

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbebestätte erklärten Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Im Kapitel 15 25 sind die zur Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung nötigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt mit Ausnahme der folgenden im Kapitel 15 20 zentral eingeplanten Mittel:

- Ausgaben für besondere Artenschutz- und -hilfsprojekte (Kapitel 15 20, Titelgruppe 61 - vgl. auch Erläuterungen zu Titelgruppe 63),
- Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von gewässerbezogenen Naturschutzprogrammen (Kapitel 15 20 Titelgruppe 62)
- Ausgaben für Projekte zur naturschutzgerechten Regionalentwicklung (Kapitel 15 20 Titelgruppe 64),
- Ausgaben für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen (Kapitel 15 20, Titel 682 65).

Ab dem Jahr 2015 wird die Nationalparkverwaltung mit hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern, sog. Rangern, ausgestattet. Sie nehmen Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern Besucherbetreuung, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Pflege- und Reparaturarbeiten sowie Datenbeschaffung für wissenschaftliche Untersuchungen wahr. Zur Umsetzung des vom MU entworfenen Rangerkonzeptes erhält die Nationalparkverwaltung 10 neue Stellen der Entgeltgruppe 7 sowie 1 neue Stelle der Entgeltgruppe 9 für die Koordination und allgemeine Verwaltungsaufgaben. Die notwendigen Sachmittel für die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben werden pauschal in Höhe von 88.000 EUR bei Titel 511 01 veranschlagt. Darüber hinaus stehen bei Titel 811 01 im Jahr 2015 Mittel in Höhe von 22.000 EUR für die zusätzliche Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges zur Verfügung.

**Zu 111 01**

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Mehr aufgrund der Anpassung an die Ist-Einnahmen des Vorjahres.

**Zu 112 01**

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

**Zu 232 66**

Siehe Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 66.

**Zu 282 62**

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter, z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

**Zu 282 65**

Siehe Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 65.

**Zu 331 01**

Siehe Erläuterung zu Titel 893 01.

**Zu 381 11**

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung einer Stelle der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank und zur Finanzierung der Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (befristet bis 31.12.2019). Der Betrag wurde an die Istaussgaben des Vorjahres angepasst.

**Zu 119 64**

Mehr aufgrund der Anpassung an die Ist-Einnahmen des Vorjahres.

**Zu Titelgruppe 67**

Die Einnahmetitelgruppe 67 und das Kapitel 6154 sind neu eingerichtet worden. Vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 67 und zum Kapitel 6154.

**Zu 412 10**

Mittel für Entschädigungen (einschl. Reisekostenvergütungen) der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats. Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"). Der Mehrbedarf in Höhe von 12.000 EUR ggü. 2014 ist für die Entschädigung von weiteren 24 ehrenamtlichen Landschaftswarten bestimmt, die von der Nationalparkverwaltung bestellt werden. Insgesamt sind damit 60 Landschaftswarte eingesetzt. Die Entschädigung beläuft sich auf 500,- Euro pro Jahr je Landschaftswart. Außerdem werden aus den veranschlagten Mitteln Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern gezahlt.

**Zu 422 01**

Der Ansatz enthält Mittel für eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit bis 31.12.2019 zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie. Die entsprechenden Sachmittel sind bei 1552-981 75 berücksichtigt (s.a. Titel 381 11).

Auch der zusätzliche Personalbedarf, der sich nach dem Rangerkonzept auf 10,0 VZE der Tarifgruppe E7 (Ranger) sowie 1,0 VZE der Tarifgruppe E9 (Koordination Ranger) bemisst, ist inbegriffen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	1
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.180
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	116	28	+88	18
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	5	5	—	5
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	—	15
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	117	117	—	113
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	—	+1	1
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	2
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	2
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	34	34	—	34
546 01-5	332	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	1
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	44	—	+44	—
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
893 01-7	332	Zuweisungen für Investitionen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten des Bundes <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	59
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	86	63	+23	63
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 62</b>		<b>Trilaterales Monitoring- Programm</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(67)	(67)	(—)	(65)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	12
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem Trilateralen Monitoring-Programm	—	3	3	—	5

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 01**

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des §3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Mehr, weil der Ansatz auch den Sachmittelbedarf für das im Rahmen des Rangerkonzeptes hauptamtlich beschäftigte Personal enthält (10 Ranger und 1 Koordinatorenstelle für die Ranger; je 8.000 Euro für eine Vollzeiteinheit).

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2014	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Personenkraftwagen	1	1	2

**Zu 517 01**

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte.

**Zu 518 01**

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

**Zu 893 01**

Durchlaufende Mittel des Bundes im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten für das Projekt "Restaurierung des Leuchtturms Roter Sand". Das Projekt wurde 2012 abgeschlossen.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Mehr aufgrund der Erhöhung der Nutzungsentgelte.

**Zu Titelgruppe 62**

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen.

Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet.

Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der Titelgruppe zusätzlich zu verwenden.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 63**

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der Titelgruppen 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser Titelgruppe fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 547 63**

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Nationalparkgesetzes ist die Besatzmischelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wurde im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan zuletzt in 2014 um weitere 5 Jahre bis einschließlich 2018 fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

**Zu 684 63**

Zuwendungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Nieders. Wattenmeer durch den Mellumrat e.V..

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	62	—	62
2016	—	62	—	62
2017	—	62	—	62
2018	—	62	—	62
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	248	—	248

**Zu Titelgruppe 64**

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Nationalparkgesetzes bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des EU-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der Titelgruppen 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Titelgruppe dürfen um die Isteinnahmen bei Titel 235 64 und um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

**Zu 531 64**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein

**Noch zu 531 64**

entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

**Zu 547 64**

Zum Abschluss von Werkverträgen zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen. Für den Aktionsplan „Tourismusstrategie“ stehen 15 TSD Euro zur Verfügung, die Gewährleistung von Textdarstellungen in mehreren Sprachen (Internet, Flyer) wird mit 5 TSD Euro finanziert.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 64**

Auf Grund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen ist mit den Trägern der Informationseinrichtungen im Nationalpark jeweils eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen worden, nach der das Land sich jährlich mit einer pauschalen Förderung an den Personalkosten beteiligt.

Nationalparkhaus bzw. -zentrum in	Träger	Ablauf der Verwaltungsvereinbarung
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31. 12. 2016
Borkum	Stadt Borkum	31. 12. 2016
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31. 12. 2016
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31. 12. 2016
Dangast	Stadt Varel	31. 12. 2016
Dornumersiel	Samtgemeinde Dornum	31. 12. 2016
Dorum-Neufeld	Samtgem. Land-Wursten	31. 12. 2016
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31. 12. 2016
Greetsiel	Gemeinde Krummhörn	31. 12. 2016
Juist	Gemeinde Juist	31. 12. 2016
Norden-Norddeich	Stadt Norden	31. 12. 2016
Norderney	Stadt Norderney	31. 12. 2016
Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	31. 12. 2016
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31. 12. 2016

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24 TGr. 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2015 sind zusätzliche Mittel i.H.v. insgesamt 40 TSD Euro vorgesehen zur Förderung der folgenden Informationseinrichtungen im Nationalpark mit jeweils 10 TSD Euro: Nationalparkhaus Spiekeroog, Nationalparkhaus Minsen/Wangerland, Wattenhuus Benersiel und Naturhaus Sehstedt/Jade.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.007	994	1.005	1.010	1.010	1.050	1.010	1.010	1.010
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.010	1.050	1.010	1.010	1.010

\* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 TGr. 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 633 64**

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2015	1.010	—	—	1.010
2016	1.010	—	—	1.010
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	2.020	—	—	2.020

**Zu Titelgruppe 65**

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderer Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 66</b>		<b>Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(244)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	19
519 66-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	63
761 66-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	162
821 66-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(270)	(270)	(—)	(191)
429 67-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	98
519 67-0	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	5
547 67-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	270	270	—	38
761 67-6	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	50
919 67-9	851	Abführung an 6154 - 359 11	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik</b>	(—)	(85)	(124)	(-39)	(96)
511 98-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	12	12	—	0
511 99-8	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	4	4	—	9
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
525 99-9	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	1	1	—	1
538 98-5	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	66	105	-39	84
538 99-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	2	2	—	2

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 66**

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

**Zu Titelgruppe 67**

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die NPV die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR an die NPV gezahlt.

**Zu 429 67**

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.Niedersachsen.

Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 Titelgruppe 63 eingeplant.

**Zu 511 98**

Zahlungen an IT.Niedersachsen für angemietete IT-Systeme.

**Zu 538 98**

Die Mittel sind u.a. für den Betrieb von zwei Servern in der Nationalparkverwaltung bestimmt, einer davon für die Küstendatenbank. Veranschlagt sind auch die Haushaltsmittel für die notwendige Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik durch IT. Niedersachsen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 99-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-0	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1525</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		36	24	+12	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		417	126	+291	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		453	150	+303	
		4 Personalausgaben	—	2.397	1.892	+505	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.154	1.084	+70	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	248	1.112	1.072	+40	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	44	—	+44	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	86	63	+23	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 248	4.793	4.111	+682	
		<b>Zuschuss</b>		4.340	3.961	+379	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-2	332	Gebühren und tarifliche Entgelte		2	2	—	1
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		1	1	—	4
119 01-3	332	Vermischte Einnahmen		17	17	—	16
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		120	80	+40	141
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	30
132 01-0	332	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—
232 01-4	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	—	+3	—
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	346
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b>		(—)	(—)	(—)	(59)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	59
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
Summe für inzwischen weggefallene Titel					3	-3	
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	—	2
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	934	899	+35	244
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 232 01.</i>	—	16	16	—	6
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	3
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	537
453 01-0	332	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	10	10	—	12
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	8	8	—	9

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1526**

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Gemäß § 34 Abs. 1 NElbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 15 26 mit Ausnahme der folgenden im Kapitel 15 20 zentral eingeplanten Mittel veranschlagt:

- Erschwernisausgleich (Kapitel 15 20, Titel 683 12),
- Vertragsnaturschutz (Kapitel 15 20, Titel 683 13 und 683 14),
- Ausgaben für besondere Artenschutz- und -hilfsprojekte (Kapitel 15 20, Titelgruppe 61 - vgl. auch Erläuterungen zu Titelgruppe 61),
- Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von Gewässer bezogenen Naturschutzprogrammen (Kapitel 15 20 Titelgruppe 62),
- Ausgaben für Projekte zur naturschutzgerechten Regionalentwicklung (Kapitel 15 20, Titelgruppe 64),
- Ausgaben für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen (Kapitel 15 20, Titel 682 65).

**Zu 111 01**

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu 119 01**

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Waldflächen anfallen.

**Zu 124 01**

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzgrundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Nieders. Elbtalaue. Der Ansatz wurde aufgrund dauerhaft zu erwartender Mehreinnahmen erhöht.

**Zu 124 67**

Siehe Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 67.

**Zu 232 01**

Vgl. Erläuterungen zum Titel 427 03.

**Zu 232 66**

Siehe Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 66.

**Zu 282 63**

Vergleiche Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 63.

**Zu 412 10**

Veranschlagt sind die Aufwendungen für neun ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue.

**Zu 427 03**

Ausgaben für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

**Zu 511 01**

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01. 2014	Soll 2014	Für 2015 erforderlich
Personenkraft- wagen	2	2	2
Anhänger	1	1	1
Nutz- und Sonderfahrzeuge	1	1	1
Zusammen	4	4	4

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	33	33	—	32
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	—	17
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	1
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	2
526 02-6	332	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	4
546 05-1	332	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	39	43	-4	—
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	342	342	—	341
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(519)	(519)	(—)	(276)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	35	35	—	46
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	100	100	—	38
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	159	159	—	91
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	—	—
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
821 61-3	332	Erwerb von Grundstücken	—	200	200	—	101

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 518 01**

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

**Zu 811 01**

Die Mittel sind bestimmt für die Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs (Sonderfahrzeug).

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebietsteil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 517 61**

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Nieders. Elbtalau.

**Zu 519 61**

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Beschilderungen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden.

**Zu 547 61**

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

**Zu 633 61**

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

**Zu 821 61**

Für notwendige Ankäufe insbesondere zur Sicherung der gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NelbtBRG.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 62</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (100)	(353)	(353)	(—)	(255)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	—	20
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	102	102	—	62
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	— 100	235	235	—	174
<b>TGr. 63</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 63 und 287 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(61)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	60
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
<b>TGr. 66</b>		<b>Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(233)
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	112
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	18
821 66-4	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	103
<b>TGr. 67</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 124 67. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel sind für die Informations- Bildungs- und Forschungsarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dokumentation nach Maßgabe der §§ 28, 31, 32 und 33 NElbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 531 62**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

**Zu 547 62**

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

**Zu 684 62**

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Informationszentrums in Bleckede sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue. Die auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den nieders. Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer in Niedersachsen“ geschlossenen Zuwendungsverträge haben aktuell folgende Laufzeiten:

Informationseinrichtung	Laufzeitende
Informationszentrum Schloss Bleckede	31.12.2016
Informationshaus Archezentrum Amt Neuhaus	31.12.2016
Informationsstelle Dannenberg	31.12.2015
Informationsstelle Gartow	31.12.2015
Informationsstelle Storkenkate Preten	31.12.2015

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24 TGr. 71 und 15 25-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz *	132	134	185	174	235	235	235	235	235
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					235	235	235	235	235

\* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 15 25 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungs-



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 684 62**

arbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	145	50	—	195
2016	145	50	—	195
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	290	100	—	390

**Zu Titelgruppe 63**

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Zwecke des Biosphärenreservats Nieders. Elbtalaue sowie für die Buchung von durchlaufenden Fördermitteln.

**Zu Titelgruppe 66**

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

**Zu Titelgruppe 67**

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinnahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalaue

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2015 2014	2015	2014	- = weniger	2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(15)	(15)	(—)	(4)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	5	5	—	0
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	7	7	—	2
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	3	3	—	2
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.Niedersachsen.

Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 Titelgruppe 63 eingeplant.

**Zu 511 98**

Zahlungen an IT.Niedersachsen für angemietete IT-Systeme.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalaue

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2013 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1526</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		140	100	+40	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3	3	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		143	103	+40	
		4 Personalausgaben	—	962	927	+35	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	503	503	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	260	260	—	
		7 Baumaßnahmen	100	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	239	243	-4	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	342	342	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 100	2.306	2.275	+31	
		<b>Zuschuss</b>		2.163	2.172	-9	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>							
099 95-4	623	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 66, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/ 75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i> <i>*** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		32.000	32.000	—	31.213
119 01-7	611	Vermischte Einnahmen		10	150	-140	1
119 10-6	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 66, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/ 75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		—	—	—	6
232 11-5	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 66, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/ 75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		104	90	+14	32
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 66, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/ 75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		—	—	—	—
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 66, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/ 75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		9.086	14.963	-5.877	8.600

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 1552**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513) und die Bundesverordnung zum Schutz des Oberflächengewässers vom 20. Juli 2011 (BGBl. I 2011, 1429) aufgrund § 23 WHG lösen die bisherige Niedersächsische Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27. 07.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 268) ab. Die Bundesverordnung wird zurzeit zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2013/39 novelliert. Mit der Novellierung sind weitergehende Anforderungen an die Gewässerüberwachung und –analytik verbunden.

Die WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um die beschriebenen Umweltziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential der Oberflächengewässer, guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplanes zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert. Die ersten Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen. Derzeit werden die Bewirtschaftungspläne aktualisiert. Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die zweite Bewirtschaftungsplanphase sind der Öffentlichkeit am 22.12.2014 vorgestellt worden.

Neben den Vorhaben, die unmittelbar auf die Verbesserung des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer ausgerichtet sind (Maßnahmenprogramme), sind im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten sowie Teilnahme am europäischen Interkalibrationsprozess,
- Erarbeitung der Grundlagen für den zweiten Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungsperiode 2015-2021),
- Neubewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper,
- Anlassbezogene Untersuchungen und Pilotvorhaben,
- Untersuchungen zur Relevanz von Stoffen (Watchlist),
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Vorbereitung der Veröffentlichung des Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans (Bewirtschaftungsperiode 2015-2021) und
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.

In dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen wird ein wesentlicher Teil des jährlichen Aufkommens der Abwasserabgabe und – soweit notwendig - die Rücklage des Kapitels 61 52 zur Finanzierung der Arbeiten und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele der WRRL verwendet.

Die Struktur des Kapitels 15 52 ist im Vergleich zu den Vorjahren modifiziert worden. Da sich der Tätigkeitsschwerpunkt von der Bewirtschaftungsplanung zur Maßnahmenumsetzung verlagert, ist die ehemalige Titelgruppe 64/65 (Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – Bewirtschaftungsplanung) aufgelöst. Die Zweckbestimmungen und Ansätze dieser ehemaligen Titelgruppe sind in die Titel 547 11, 686 11, 981 14 bzw. in die Titelgruppen 72 und 74/75 umgesetzt bzw. verlagert. Die für die Maßnahmenprogramme vorgesehenen Haushaltsmittel sind für die Oberflächenwasserkörper Fließgewässer, Seen und Übergangs- und Küstengewässer differenziert in der Titelgruppe 72 und den neuen Titelgruppen 73 und 76 ausgebracht.

Darüber hinaus ist die Titelgruppe 70/71 (Maßnahmenprogramm Grundwasserschutz) in das Kapitel 15 56 umgesetzt, weil der gesamte Grundwasserschutz aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr finanziert werden soll, sodass sich die Veranschlagungen des Kapitels 15 52 auf die Verbesserung der Gewässergüte in Oberflächengewässer konzentriert.

Demzufolge ist die Förderung von Maßnahmen für die Grundwasserkörper im Kapitel 15 56 abgebildet (vgl. Titelgruppen 70/71 und 80 bis 82 bei 15 56).

Die überblicksweise und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie erfolgt überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

Die Maßnahmenprogramme für die Grund- und Oberflächenwasserkörper werden mit EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert, vgl. Erläuterungen zu den Titelgruppen 72, 73, und 76 dieses Kapitels und zu den Titelgruppen 70/71 und 80 bis 82 im Kapitel 15 56 sowie zu der Titelgruppe 94/96 des Kapitels 15 02.

**Zu 099 95**

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 08.2010 (BGBl. I S. 1163) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Im Haushaltsjahr 2015 ist das Aufkommen bei 099 95 auf dem Niveau der Vorjahre zu erwarten. Auf der Ausgabe Seite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet.

Es sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 099 95

	in 1000 EUR
Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (15 02 – TGr. 66)	2 069
Sicherung der Halden im Bereich Oker-Harlingeroode (15 02 – TGr. 69)	400
Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	800
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL (15 52 – 547 11)	350
Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (15 52 – 631 11)	13
Erstattung der Kosten für die FGG ELBE und Rhein sowie Monitoringaufgaben Tideelbe (15 52 – 632 10)	199
Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	37
Zuschüsse an die U.A.N. für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse (15 52 – 686 11)	165
Abführungen für den Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 10)	27
(15 52 – 981 14)	228
(15 52 – 981 15)	500
Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	245
Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	255
Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (15 52 – TGr. 72)	9 272
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (15 52 – TGr. 73)	1 000
Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – (15 52 – TGr. 74/75)	1 435
Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer (15 52 – TGr. 76)	700
Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	3 000
Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11)	6 350
Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen (15 55 – 682 13)	4 791
Verwendung der Abwasserabgabe (15 52 – TGr. 95/96)	9 354
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	41 190

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind im Haushaltsjahr 2015 Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 104 T EUR zu erwarten. Des Weiteren ist im Haushaltsjahr 2015 eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 von 9 086 T EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02, TGr. 66 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6152) zugeführt werden.

Zu 119 01

Anpassung des Ansatzes an die Ist-Ergebnisse der Vorjahre.

Zu 232 11

Umgesetzt von 232 64. Die Tideelbearbeiter Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tideelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tideelbe' eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachausgaben gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tideelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 52 T EUR (vgl. Erläuterung zu 632 10 und 981 72).

Zu 359 01

Für die Finanzierung von Maßnahmenprogrammen in dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen werden Haushaltsmittel aus der in Kapitel 61 52 eingerichteten Rücklage zugeführt (vgl. Erläuterungen Kapitel 61 52, Titel 982 01). Der Finanzierungsbedarf aus der Rücklage reduziert sich gegenüber dem Vorjahr, weil in höherem Maße eine Mitfinanzierung von EU-Mitteln der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 zu erwarten ist.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 82</b>		<b>Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"</b>		(680)	(659)	(+21)	(547)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung des Fachbereichs III des Havariekommandos <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		435	421	+14	350
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		245	238	+7	197
<b>A U S G A B E N</b>							
547 11-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	350	188	+162	168
631 11-7	332	Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	13	13	—	12
632 10-5	332	Verwaltungsausgaben für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Rhein und die Koordinierung von Monitoringaufgaben im Bereich der Tidelbe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	199	234	-35	156
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	—	37	37	—	30
686 11-6	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 66.</i>	688 —	165	162	+3	236

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 232 82**

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtkosten. Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

**Zu 381 82**

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben des Fachbereichs.

**Zu 547 11**

Umgesetzt von 547 64. Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Untersuchungen unter anderem zur Relevanz von Stoffen (Watchlist) sowie anlassbezogener Untersuchungen und Pilotvorhaben. Der Haushaltsmittelbedarf nimmt aufgrund steigender Anforderungen an den Umfang der Untersuchungen zu.

**Zu 631 11**

Umgesetzt von 632 12. Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip.

Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) (Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet.

Veranschlagt ist der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlensystems. Diese Kosten sind an den Bund zu erstatten.

Der Finanzierungsanteil Niedersachsens an dem Bilgenentwässerungsverband und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag sind bei Titel 632 11 veranschlagt.

**Zu 632 10**

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordination und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und im Frühjahr 2009 überarbeitet. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 % der Gesamtausgaben. Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1% der Gesamtausgaben.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu 232 11. Die Veränderung des Ansatzes im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus einer Neukalkulation der Ausgaben für diese Monitoringaufgaben.

**Zu 632 11**

Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen.

**Zu 686 11**

Umgesetzt von 686 64. Die Förderung der ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) wird im Haushaltsjahr 2015 neu aufgelegt, um den Umsetzungsprozess der EG-WRRRL auf kommunaler Ebene im Verlauf des zweiten Bewirtschaftungszyklus zur WRRRL unterstützen zu können.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	168	168
2017	—	—	171	171
2018	—	—	174	174
2019 ff.	—	—	175	175
Summe	—	—	688	688

**Einzelplan 15**    **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552**   **Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2015 2014	2015	2014	- = weniger	2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	—	—	—	5.442
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 für Versorgungsanteile der Beamten des Havariekommandos <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	27	27	—	22
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	245	238	+7	197
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	255	255	—	255
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und für Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	228	115	+113	98
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	500	500	—	350

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 981 10**

Abführung an 13 50 – 381 15 für den Versorgungszuschlag des beamteten Personals, für das ein Betrag aus 15 52 – 981 14 an das Kapitel 15 01 verrechnet wird.

**Zu 981 13**

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (105.000 EUR). Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN.

**Zu 981 14**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt. Im Haushaltsplan 2014 war bei Titel 981 64 eine Abführung an das Kapitel 15 01 in Höhe von 113.000 EUR veranschlagt. Infolge der Auflösung der Titelgruppe 64/65 sind die Zweckbestimmungen und die Ansätze der Titel 981 14 und ehemals 981 64 zusammengefasst. Das Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist für folgende Aufgabenbereiche vorgesehen:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmeprogramm	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet

**Zu 981 15**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt. Für die Vertretung des Landes Niedersachsen in Bund-Ländergremien bei der (Neu-)Definition des Standes der Abwassertechnik aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie und für die Mitwirkung bei der Erarbeitung von BVT-Merkblättern werden dem NLWKN 75.000 EUR jährlich für die Jahre 2014 und 2015 zur Verfügung gestellt.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 72</b>		<b>Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.200) (2.200)	(9.272)	(11.069)	(-1.797)	(3.570)
429 72-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	72	70	+2	71
637 72-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	— 400	400	400	—	—
682 72-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	370	370	—	550
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	250	—	186
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	600 600	2.250	2.250	—	609
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600 600	2.300	3.000	-700	400
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1.000 600	3.029	4.078	-1.049	1.291
981 72-0	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personalausgaben im NLWKN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmenprogramme	—	601	651	-50	463
<b>TGr. 73</b>		<b>Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(900) (—)	(1.000)	(—)	(+1.000)	(—)
761 73-8	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	300 —	400	—	+400	—
883 73-6	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	300 —	300	—	+300	—
893 73-1	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 —	300	—	+300	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 72**

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rund 1.600 Oberflächenwasserkörper, davon 1.560 Fließgewässer, 28 Stehende Gewässer und 15 Übergangs- und Küstengewässer, die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend abgestimmten Methoden) bestätigt.

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund. Die Vorhaben sind in dem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL für den ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 enthalten, das nach Anhörung der Öffentlichkeit im Jahr 2009 von der niedersächsischen Landesregierung beschlossen wurde.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für das Maßnahmenprogramm in Niedersachsen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese sind für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet. Dem Bereich liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde. Im Interesse eines gezielten Haushaltsmitteleinsatzes werden Schwerpunktgewässer und -gebiete ermittelt, bei denen Erfolge im Hinblick auf die Umweltziele zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel verwiesen. Die Maßnahmenprogramme beinhalten insbesondere Projekte zur naturnahen Gewässergestaltung wie die Anlage von Randstreifen oder die Beseitigung biologischer Sperren (Wehre, Abstürze).

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 15 02, TGr. 94/96). Der Haushaltsansatz 2015 der Titelgruppe berücksichtigt nicht nur den Kofinanzierungsanteil des Landes auf bisherigem Niveau. Er ermächtigt darüber hinaus bis zu einer Festlegung des künftigen EU-Mitteinsatzes den EU-Finanzierungsanteil durch Landesmittel ersetzen zu können.

Im Zuge der Neustrukturierung der Titelgruppen sind teilweise Haushaltsmittel aus dieser Titelgruppe in die neuen Titelgruppen 73 und 76 verlagert. Die Titel 429, 637, 682 und 981 waren bis zum Haushaltsjahr 2014 in der Titelgruppe 64/65 veranschlagt.

Ausgaben für denselben Zweck werden, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, im Kapitel 15 55, Titel 891 11 zur Verfügung gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie – RdErl. d. MU vom 22.11.2007 (Nds. MBl. S. 1525). Die Richtlinie wird neu aufgelegt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie - RdErl. d. MU v. 03.07. 2012 - 24-62631/3 – (Nds. MBl. S. 636). Es ist beabsichtigt die Gültigkeit der Richtlinie bis zum 31.12.2016 zu verlängern.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	1.320	1.111	1.197	1.878	7.328	5.579	4.050	4.050	4.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	500	4.000	4.500	4.500
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.328	5.579	4.050	4.050	4.050

\* Dargestellt sind die EU-Mittel für die Fließgewässerentwicklung insgesamt gemäß der aktuell gültigen Programmplanung. Ein Teil der EU-Mittel wird zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 72) zur Vergütung gestellt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerrandstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Fördervereine

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu Titelgruppe 72**

Durchschnittliche Förderhöhe:

100.000 EUR

**Zu 429 72**

Umgesetzt von 429 64. Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftl. Begleitprogramm).

**Zu 637 72**

Umgesetzt von 637 64. Die Erfahrungen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL und ein Pilotvorhaben zur verstärkten Maßnahmenumsetzung der EG-WRRL zeigen, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen. Diese soll durch geeignete Maßnahmen pilothaft gefördert werden.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	400	—	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

**Zu 682 72**

Umgesetzt von 682 64. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 761 72**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	300	—	300
2016	—	300	300	600
2017	—	—	300	300
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	600	1.200

**Zu 883 72**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	300	—	300
2016	—	300	300	600
2017	—	—	300	300
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	600	1.200

**Zu 893 72**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	300	—	300
2016	—	300	500	800
2017	—	—	500	500
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	1.000	1.600

**Zu 981 72**

Umgesetzt von 981 65. Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung von Maßnahmenprogramme für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
0,6	Koordinierung Monitoring Tidelbe	EG 12	Unbefristet
2	Monitoring	EG 12	Bis 2015
1	Monitoring	EG 8	Bis 2015
1	Administrative Abwicklung EU-Verfahren	EG 10	Bis 2015
2	Begleitung Maßnahmenakquise Oberflächengewässer	EG 11	Bis 2015

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 73**

Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 und Artikel 13 EG-WRRL sind 28 niedersächsische Stillgewässer aufgenommen. In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Zahl der niedersächsischen Stillgewässer die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dafür sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten verantwortlich.

Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die angestrebten Maßnahmen sind zum Beispiel

- Investitionen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen),
- Entschlammung,
- Verbesserung der Wasserretention,
- Konzeptionelle Vorarbeiten sowie
- begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Titelgruppe 72 hingewiesen. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 dienen die Mittel dieser Titelgruppe auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode (Kapitel 15 02, TGr. 94/96).

Haushaltsmittel zur Fortsetzung der Dümmersanierung sind bei Kapitel 1555, Titel 891 11 gesondert veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 883 73 und 893 73)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Eine Förderrichtlinie wird aufgelegt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *						300	800	800	800
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	600	600	600	600

\* Dargestellt sind die EU-Mittel für die Seenentwicklung insgesamt gemäß der aktuell gültigen Programmplanung. Ein Teil der EU-Mittel wird zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 73) zur Vergütung gestellt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Fördervereine

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 EUR



## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 73**

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Zu 883 73**

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Zu 893 73**

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 74/75</b>		<b>Umsetzung der EG-Meeressstrategie- Rahmenrichtlinie (EG-MSRL)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—) (500)	(1.435)	(1.355)	(+80)	(957)
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	556	556	—	396
631 74-5	623	Erstattung der Kosten für das gemeinsame Sekretariat Meeresschutz in Hamburg	—	80	80	—	10
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
685 74-8	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	— 500	500	500	—	333
812 74-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	10
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	132	73	+59	62
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	147	126	+21	146
<b>TGr. 76</b>		<b>Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(900) (—)	(700)	(—)	(+700)	(—)
761 76-2	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	300 —	200	—	+200	—
883 76-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	300 —	200	—	+200	—
893 76-6	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 —	300	—	+300	—
<b>TGr. 82/83</b>		<b>Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 232 82 und 381 82.</i>	(—)	(680)	(659)	(+21)	(639)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	302	295	+7	300
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	1	3	-2	—
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	208	205	+3	166

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 74/75**

Die veranschlagten Mittel der TGr. 74/75 dienen der Erfüllung der Aufgaben aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie – vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. Im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung entstehen in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeresanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements. Bis zum 31.12.2015 ist nach § 45 h WHG bzw. Artikel 13 MSRL ein Maßnahmenprogramm als Bestandteil einer Meeresstrategie für die Nordsee aufzustellen, das innerhalb von einem Jahr nach Erstellung umzusetzen ist.

**Zu 547 74**

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Der Ansatz ist in Höhe von 320.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 631 74**

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Festlandssockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern die 'Koordinierungsstelle Meeresschutz' beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrologie in Hamburg eingerichtet. Die Kostenteilung entspricht dem Finanzierungsschlüssel der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (vgl. Erläuterungen zu den Titelgruppen 82/83 und 84). Auf Niedersachsen entfallen demnach 36 v.H. der Gesamtausgaben.

**Zu 685 74**

Umgesetzt von 685 72. Wichtiger Bestandteil des niedersächsischen Maßnahmenprogramms für die Küstengewässerkörper ist ein Meeresforschungs-Verbundvorhaben „wissenschaftliche Monitoringkonzepte für die Deutsche Bucht“ (WIMO), mit dem neue integrative Ansätze zur Überwachung des Zustands der Nordsee konzeptionell erarbeitet und zusammengeführt werden. Ein wesentliches Projektziel besteht darin, innovative technische Möglichkeiten wie Fernerkundung oder Modellierung mit klassischen Methoden der Meeresüberwachung zu verknüpfen. Dadurch wird eine flächenhafte Beurteilung des Zustands der Küstengewässer ermöglicht und in speziellen Anwendungsbereichen praktisch erprobt. In den Jahren 2010 bis 2012 wurde das Forschungsprojekt WIMO mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 3,31 Mio. EUR zu rd. 55 % aus Zuschüssen der „Volkswagenstiftung“, etatisiert im Einzelplan 06, finanziert. Der Finanzierungsanteil des MU betrug 1,5 Mio. EUR (jeweils 500.000 EUR für die Jahre 2010 bis 2012). Aufgrund einer positiven Zwischenbewertung durch eine Gutachtergruppe wurde das Projekt um zwei Jahre verlängert. Der Finanzierungsanteil des MU von 0,5 Mio. EUR jeweils für 2014 und 2015 zur Fortführung des Forschungsprojekts ist bei diesem Titel veranschlagt. Die Mitfinanzierung der „Volkswagenstiftung“ ist im Einzelplan 06 etatisiert.

**Noch zu 685 74**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	500	—	500
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

**Zu 981 74**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer	EG 14	Unbefristet

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Planstelle 'Meeresbiologie' waren bis 2014 bei Titel 981 65 veranschlagt. Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

**Zu 981 75**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13	Unbefristet
1	Überwachungsprogramme, Bewertungsverfahren	EG 13	Befristet bis 2019

Der Ansatz ist an die Ist-Ausgaben des Vorjahres angepasst.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 76**

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die 15 Übergangs- und Küstengewässer (z. B. Ästuare Weser, Elbe und Ems) die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Das Verfehlen der Umweltziele ist überwiegend durch Eutrophierung verursacht. Von den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Übergangs- und Küstengewässer hängt auch der Handlungsbedarf für die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Fließgewässer des Binnenlandes ab. Die Entwicklung der Übergangsgewässer und Küstengewässer zielt auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der WRRL und der Indikatoren der MSRL ab. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL enthalten. Es sollen wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer gefördert werden. Dazu zählen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, Herstellung von Tidepoldern,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
- nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Kapitel 1552 und zur Titelgruppe 72 verwiesen.

Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel der Titelgruppe auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode (Kapitel 15 02, TGr. 94/96).

Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems sind bei Kapitel 1502, Titelgruppe 80 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Eine Förderrichtlinie wird aufgelegt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *						100	300	450	450
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	500	500	500	500

\* Dargestellt sind die EU-Mittel für die Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer insgesamt gemäß der aktuell gültigen Programmplanung. Ein Teil der EU-Mittel wird zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 76) zur Vergütung gestellt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitate, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 76**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Zu 883 76**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Zu 893 76**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	100	100
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Zu Titelgruppe 82/83**

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich III „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält (Teilbetrag bei 547 82). Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

	Für das Haushaltsjahr 2014 waren	Für das Haushaltsjahr 2015 sind durchschnittlich erforderlich
Entgeltgruppe 13	1	1
Entgeltgruppe 11	2	2
Entgeltgruppe 8	1	1
Zusammen	4	4

Die Ansätze der Titelgruppe sind an Tarif- und Preisentwicklungen angepasst.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
981 82-7	891	Abführung an 13 50 - 381 15 für Versorgungsanteile des beamteten Personals des Havariekommandos	—	39	36	+3	40
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12 für Personalausgaben der Beamten des Havariekommandos	—	130	120	+10	132
<b>TGr. 84</b>		<b>Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(3.000)	(2.700)	(+300)	(2.780)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	1.700	1.500	+200	1.542
882 84-5	332	Anteil des Landes an den Investitionen (Beschaffungsprogramm der Länder)	—	1.300	1.200	+100	1.238
<b>TGr. 95/96</b>		<b>Verwendung der Abwasserabgabe</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	(—)	(9.354)	(9.554)	(-200)	(7.992)
547 95-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	169	169	—	84
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden(GV) gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	5.200	5.200	—	4.074
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	400	400	—	383
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	3.200	3.400	-200	2.081
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	340	340	—	328
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	45	—	31
887 95-2	623	Zuweisungen für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	1.012
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	13.100		4.587	-4.587	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 981 82**

Abführung des Versorgungszuschlages für den beamteten Leiter des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ (A 15) und zwei Bearbeiter/innen (A 12 und A 13 – Rat/Rätin). Die Planstellen sind im Kapitel 15 01 veranschlagt.

**Zu 981 83**

Abführung der Personalkosten für den beamteten Leiter des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ (A 15) und zwei Bearbeiter/innen (A 12 und A 13 – Rat/Rätin). Die Planstellen sind im Kapitel 15 01 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 84**

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch ein Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet. Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem Systemkonzept 2008) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben.

**Zu 632 84**

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen. Der Ansatz erhöht sich, um steigende Finanzierungsbedarfe bei den Unterhaltungs- und Betriebsausgaben zu kompensieren.

**Zu 882 84**

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept.

**Zu Titelgruppe 95/96**

Für den Ausbau der kommunalen Abwasserbeseitigung über den Stand der Technik hinaus standen EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 zur Verfügung. Im Rahmen des EFRE-Programms der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 sind Investitionen in Energiemaßnahmen von öffentlichen Abwasseranlagen im Schwerpunkt „CO<sub>2</sub>-Einsparung“ vorgesehen. Die EFRE-Mittel von rund 14,5 Mio. EUR sind im Einzelplan 08 veranschlagt.

**Zu 632 95**

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“.

**Zu 633 95**

Erstattungen an Gemeinden (GV) infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

**Zu 633 96**

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

**Zu 671 95**

Erstattungen an sonstige Abgabepflichtige infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

**Zu 685 95**

Die sächlichen Ausgaben der Zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den Umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 685 96**

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sowie für die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1552</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		32.000	32.000	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10	150	-140	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		539	511	+28	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		9.331	15.201	-5.870	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		41.880	47.862	-5.982	
		4 Personalausgaben	—	375	368	+7	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.114	949	+165	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	688 14.000	13.068	17.065	-3.997	
		7 Baumaßnahmen	1.200 600	2.850	2.250	+600	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.800 1.200	7.749	8.298	-549	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.304	2.763	-459	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	4.688 15.800	27.460	31.693	-4.233	
		<b>Überschuss</b>		14.420	16.169	-1.749	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-4	611	Vermischte Einnahmen		5	5	—	—
119 10-3	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) *** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben		20	10	+10	18
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) *** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben		50	10	+40	105
331 61-7 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		4.233	4.233	—	5.154
331 81-1 (GA)	625	Zuweisungen des Bundes für den Küsten- schutz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 81.</i>		43.120	43.120	—	43.054
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		10.379	5.552	+4.827	5.304
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 86</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b>		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86/87.</i>		—	—	—	—
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbau- hilfefonds für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86/87.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
531 11-0	623	Ausgaben für Veröffentlichungen (Erläute- rungstafeln) für Baumaßnahmen der GA <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis</i> <i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10,</i> <i>1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr</i> <i>übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	10	—	+10	—
633 10-9	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände für die Erstellung von Hochwasser- schutzkonzeptionen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis</i> <i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10,</i> <i>1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr</i> <i>übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	—	—	—	7
637 11-2	623	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis</i> <i>zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10,</i> <i>1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr</i> <i>übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	10	20	-10	7

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1554**

Zur Gemeinschaftsaufgabe:

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Ausgaben des 43. Rahmenplans (2015) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist seit dem Haushaltsjahr 2009 ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden.

Fördergrundlage: Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GA). Für den Hochwasserschutz ist zudem die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. des MU vom 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47, S. 1315), geändert durch RdErl. d. MU v. 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138), einschlägig. Diese Richtlinie wird derzeit neu aufgelegt.

Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für den Hochwasserschutz werden mit EU-Mitteln des ELER-Fonds der Förderperiode 2014 bis 2020 kofinanziert (siehe Erläuterung zu 15 02, Ausgabeteilgruppe 94/96):

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

**Zu 331 61**

Bei diesem Titel werden die Bundesmittel aus dem Rahmenplan vereinnahmt, die für die Zwecke des Hochwasserschutzes im Binnenland vorgesehen sind.

**Zu 331 81**

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan als auch aus dem Sonderrahmenplan.

**Zu 381 10**

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf 21,302 Mio. EUR. Die Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr deckt diesen Finanzierungsanteil des Landes zu 48,72 % ab.

**Zu Titelgruppe 86**

In dieser Titelgruppe werden die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vereinnahmt, vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 86/87.

**Zu 531 11**

Gemäß dem Rahmenplan zur GA ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 EUR die Öffentlichkeit auf die gemeinsame Mitfinanzierung von Bund und Land hinzuweisen. Die notwendigen Haushaltsmittel zur Herstellung dieser Erläuterungstafeln sind bei diesem Titel veranschlagt.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 637 11**

Umgesetzt von 637 10. Zahlungen aus EU-Mitteln werden nur als Erstattung belegter Ausgaben geleistet. Ist das Land aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Hochwassurmaßnahmen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden bei EU-kofinanzierten Projekten die im Zusammenhang mit der finanziellen Vorleistung der Maßnahmeträger entstehenden Kapitalkosten (Zinsen) aus Mitteln des Landes zusätzlich finanziert.

Der Ansatz ist an die Höhe der Ist-Ausgaben des Jahres 2013 angepasst.

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzierung von Vorfinanzierungskosten EU-kofinanzierter Hochwasserschutzmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138). Die Richtlinie wird derzeit neu aufgelegt.

Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	25	3	3	7	20	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2009

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden EU-Mittel für den Hochwasserschutz zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Nds. Deichgesetz

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000 EUR

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um 166,67 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 331 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.814) (5.814)	(7.055)	(7.055)	(—)	(8.589)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	1.600 1.664	1.955	1.955	—	1.483
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.700 1.900	2.200	2.200	—	1.783
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	2.514 2.250	2.900	2.900	—	5.324
<b>TGr. 62</b>		<b>Beseitigung von Hochwasserschäden (Aufbauhilfefonds)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(244)
761 62-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
893 62-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	244
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	(500) (500)	(1.814)	(1.852)	(-38)	(1.720)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen	500 500	500	500	—	608

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen - RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138). Die Richtlinie wird derzeit neu aufgelegt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	8.288	6.028	9.532	7.107	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	1.000	5.500	7.500	7.500
Bund					3.060	3.060	3.060	3.060	3.060
Sonstige									
Zuschuss					2.040	2.040	2.040	2.040	2.040

\* Dargestellt sind die EU-Mittel für den Hochwasserschutz insgesamt gemäß der aktuell gültigen Programmplanung. Ein Teil der EU-Mittel wird zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte zur Vergütung gestellt, vgl. Erläuterungen zu Titel 761 61.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 61**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2014 ver- fügbar	2015	Noch zu veranschlagen			Summe (2016 bis 2018 ff.)
				2016	2017	2018 ff.	
in 1000 EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche am Ems-Jade-Kanal auf Teilstrecken (2010)	8.131	8.131	0	0	0	0	0
Erhöhung und Verstärkung des rechtsseitigen Hundedeiches oberhalb Oldenburg bei Wardenburg und Tungenln (2010)	4.739	4.739	0	0	0	0	0
Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste (2010)	6.505	3.505	0	0	0	3.000	3.000
Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase (2011)	13.835	1.835	3.000	3.000	3.000	3.000	9.000
<b>Summe</b>	<b>33.210</b>	<b>21.210</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>6.000</b>	<b>12.000</b>

Die Finanzierung der Projektausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird zum Teil um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ergänzt.

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	1.205	—	1.205
2016	—	459	1.000	1.459
2017	—	—	400	400
2018	—	—	200	200
2019 ff.	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>—</b>	<b>1.664</b>	<b>1.600</b>	<b>3.264</b>

**Zu 883 61**

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	1.350	—	1.350
2016	—	550	1.000	1.550
2017	—	—	500	500
2018	—	—	200	200
2019 ff.	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>—</b>	<b>1.900</b>	<b>1.700</b>	<b>3.600</b>

**Zu 893 61**

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	1.550	—	1.550
2016	—	700	1.500	2.200
2017	—	—	814	814
2018	—	—	200	200
2019 ff.	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>—</b>	<b>2.250</b>	<b>2.514</b>	<b>4.764</b>

**Zu Titelgruppe 62**

In der Titelgruppe werden die Restmittel des ehemaligen „Fonds Aufbauhilfe“ auf Grund des Hochwassers im August 2002 bewirtschaftet.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 63/64**

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert.

Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden.

Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung folgender Themenfelder:

- vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (erledigt; bis Ende 2011)
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (erledigt; bis Ende 2013)
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (zu erledigen bis Ende 2015)

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem neuen WHG auch die Basis für die auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung im § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind. Durch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen bis Dezember 2015 werden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikovor-sorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersage-zentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

**Zu 547 63**

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen. Der Ansatz ist im Wirtschaftspland des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	16	250	—	266
2016	—	250	250	500
2017	—	—	250	250
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	16	500	500	1.016

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	—	500	600	-100	285
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	—	198
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	614	552	+62	629
<b>TGr. 65</b>		<b>Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.500) (—)	(1.100)	(1.100)	(—)	(452)
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	350	—	+350	452
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1.500 —	750	1.100	-350	—
<b>TGr. 81</b>		<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um 142,86 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 331 81.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(36.447) (36.447)	(61.600)	(61.600)	(—)	(61.506)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	9.347 10.132	20.328	20.328	—	12.081
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	27.100 26.315	41.272	41.272	—	49.425

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 547 64**

Die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind bei diesem Titel ausgebracht. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 682 63**

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 981 64**

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen	EG 13	Bis 2015
4	Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen	EG 11	Bis 2015
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
3	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
1	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet

Ab 2015 wird für die Hochwasservorhersagezentrale eine Beschäftigungsmöglichkeit der Entgelt-Gr. 13 zusätzlich finanziert. Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kap. 15 55) berücksichtigt.

**Zu Titelgruppe 65**

In dieser Titelgruppe sind Haushaltsmittel des Landes veranschlagt, die nicht an Bundesmittel im Rahmen der GA gebunden sind. Sie kompensieren zu einem Teil Kürzungen der GA, die zu Lasten des Hochwasserschutzes gingen.

Aufgrund der Bedeutung des Hochwasserschutzes als gesamtstaatliche Aufgabe laufen derzeit Bestrebungen der Bundesländer, zusammen mit dem Bund ein Nationales Hochwasserschutzprogramm aufzulegen, das unter anderem die Aufstockung der GA zugunsten des Hochwasserschutzes zum Ziel hat.

Ausgaben für denselben Zweck werden im Kapitel 15 54, Titelgruppen 61 und 86 zur Verfügung gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138). Die Richtlinie wird derzeit neu aufgelegt.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 65**

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	2.165	1.943	452	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.100	1.100	1.100	1.100	1.100

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein     befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

**Zu 893 65**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	500	500
2017	—	—	500	500
2018	—	—	500	500
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

**Zu Titelgruppe 81**

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan der GA werden 51,6 Mio EUR, durch den Sonderrahmenplan 10 Mio EUR für den Küstenschutz zur Verfügung gestellt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deich- und Sielachten) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Haushaltstitel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe " Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055),

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 81**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).  
Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG)  
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	53.668	50.303	47.652	49.425	41.272	41.272	41.100	41.100	41.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					28.891	28.891	28.770	28.770	28.770
Sonstige									
Zuschuss					12.381	12.381	12.330	12.330	12.330

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

600.000 EUR

**Zu 761 81**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2014 ver- fügbar	2015	Noch zu veranschlagen				Summe (2016 bis 2018 ff.)
				2016	2017	2018 ff.		
				in 1000 EUR				
Titel 761 81								
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaßnahmen								
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	295.000	53.181	11.850	11.850	11.850	206.269	229.969	
Vorlandarbeiten an der ostfriesischen Festlandsküste (2010)	20.760	9.925	1.200	1.200	1.200	7.235	9.635	
Küstenschutz an der Butjadinger Küste (1981)	22.368	21.568	500	300	0	0	300	
Erhöhung und Verstärkung der Deiche am Nord- und Südgeorgsfehnkanal (1996)	8.283	6.692	250	250	250	841	1.341	
Neubau der Otterndorfer Kanalschleuse (2013)	31.116	3.961	1.000	200	10.200	15.755	26.155	
Erneuerung der Bühnen im Bereich Duhnen/Sahlenburg (2005)	8.082	542	90	90	90	7.270	7.450	
Anpassung des Ilmenausperrwerkes km 647,0 (2009)	4.700	789	150	0	0	3.761	3.761	
Deichfußsicherung an der Oste (2013)	2.527	1.527	500	500	0	0	500	
Bestickanpassung Schutzwand Lemwerder (2013)	4.050	50	2.000	2.000	0	0	2.000	
Instandsetzung Deckwerk Sehestedt (2014)	2.130	1.336	250	250	294	0	544	
Instandsetzung Ufermauer Dangast (2013)	2.087	887	1.200	0	0	0	0	
Summe	401.103	100.458	18.990	16.640	23.884	241.131	281.655	

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landesei-



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 761 81**

gener Maßnahmen finanziert. Zu den landeseigenen Maßnahmen zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Maßnahmen an der Festlandsküste.

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Aufstellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufpflügen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden.

Die über 100 Jahre alte Otterndorfer Kanalschleuse, die sowohl der Entwässerung des Hadelner Kanals als auch dem Berufs- und Sportschiffsverkehr dient, ist abgänglich und muss erneuert werden. Es liegt eine aktualisierte Kostenschätzung auf Grundlage der Vorplanung vor.

Im Bereich Duhnen/Sahlenburg ist eine Vielzahl von landeseigenen Buhnen vorhanden. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Küstenschutzanlagen im Bereich Cuxhaven. Da mehrere Buhnen aufgrund des Alters abgänglich sind, müssen sie kontinuierlich durch Neubauten ersetzt werden.

Beim Ilmenausperrwerk ist eine Anpassung der ersten Deichsicherheit erforderlich. Eine Bauwerksinspektion hat zudem die Notwendigkeit umfangreicher Sanierungsmaßnahmen ergeben. Die Haushaltsunterlage einschließlich Kostenschätzung wird nach Überprüfung der erforderlichen Bestickhöhe überarbeitet.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

Die der Gemeinde Lemwerder zugehörige Siedlung „Weserstraße“ ist dem Hauptdeich vorgelagert und wird durch eine Hochwasserschutzwand geschützt. Die Oberkante der Schutzwand entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestick und muss zum Schutz der rückwärtigen Wohnbebauung an das aktuelle Schutzniveau angepasst werden. Es liegt eine Kostenannahme auf Basis der Grundlagenermittlung vor.

Die Standsicherheit der in den Jahren 1896/1911 erstellten Dangaster Ufermauer ist gefährdet. Eine Grundinstandsetzung der Ufermauer ist erforderlich. Es liegt eine Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung vor.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	500	5.224	—	5.724
2016	500	3.500	4.585	8.585
2017	—	1.408	3.262	4.670
2018	—	—	1.500	1.500
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	10.132	9.347	20.479

**Zu 893 81**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	8.933	18.000	—	26.933
2016	—	5.315	18.480	23.795
2017	—	3.000	5.450	8.450
2018	—	—	3.170	3.170
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	8.933	26.315	27.100	62.348

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014  1000 EUR	Ansatz 2015  1000 EUR	Ansatz 2014  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2013  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 86/87</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 234 86 und 334 86. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 86-9	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
633 87-7	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
637 87-2	623	Zuweisungen an Deichverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
682 86-0	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 86-5	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
883 87-3	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
893 87-9	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 86/87**

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. Euro beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel regelt die Aufbauhilfverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU wird über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgewickelt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder,
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Um die im Rahmen der Aufbauhilfe finanzierten Vorhaben getrennt nach diesen Programmen nachzuweisen, sind die Haushaltstitel mit den Gruppen 633, 637, 883 und 893 mit differenzierten Zweckbestimmungen ausgebracht.

Da die Mittel aus dem Fonds in mehreren Tranchen auf den Bund und die Länder nach dem jeweils aktuellen Stand der Schadenshöhen verteilt werden, stehen die für Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht abschließend fest. Die Haushaltsmittel des Fonds werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen in der Einnahmetitelgruppe 86/87 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzvermerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 EUR

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2015 2014	2015	2014	- = weniger	2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1554</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	25	+50	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		57.732	52.905	+4.827	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		57.807	52.930	+4.877	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	500	1.010	1.100	-90	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	500	210	220	-10	
		7 Baumaßnahmen	—				
			10.947	22.283	22.283	—	
			11.796				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	32.814	47.472	47.472	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	30.465	614	552	+62	
			—				
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	44.261	71.589	71.627	-38	
			42.761				
		<b>Zuschuss</b>		13.782	18.697	-4.915	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		215	—	+215	—
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		500	500	—	350
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.657	1.657	—	1.604
381 13-8	891	Zuführungen von 15 52 - 981 72 / 981 74 und 15 56 - 981 70 für Personal FGE und EG-MSRL sowie Grundwasserschutz <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.242	1.233	+9	1.017
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		255	255	—	255
381 15-4	891	Zuführung von 15 20 - 981 65 für Personal (Bestandserfassung Naturschutz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		350	170	+180	170
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		614	552	+62	629
381 17-0	891	Zuführung von 15 20 - 981 67		—	60	-60	120
		<b>A U S G A B E N</b>					
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 381 11, 381 12, 381 13, 381 14, 381 15 und 381 16.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	55.792	55.464	+328	51.101
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	6.350	5.550	+800	5.550
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i>	—	1.909	1.909	—	1.109

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1555**1. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

## 2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des NLWKN sind der Betrieb und die Unterhaltung von Gewässern, Insel-, Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes sowie Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes; daneben obliegen ihm konzeptionelle und planerische Funktionen sowie Vollzugsaufgaben der Wasserwirtschaft. Der zweite Schwerpunkt liegt bei den Aufgaben des Naturschutzes, die weder den Kommunen noch anderen Landesbehörden übertragen sind. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010 -Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff- zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

## 2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden/Norderney, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd sowie Anlagen und Bauhöfe an weiteren Orten. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

## 2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sieben fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

- GB I: Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung
- GB II: Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
- GB III: Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement
- GB IV: Regionaler Naturschutz
- GB V: Allgemeine Verwaltung, Betriebswirtschaft
- GB VI: Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
- GB VII: Landesweiter Naturschutz.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung sowie für verschiedene Baumaßnahmen zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

## 2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

1. Naturschutz
2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
3. Planung und Bau
4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
5. Hoheitliche Aufgaben
6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgenden Leistungsplan).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2015

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	127.976	23.937	104.039
(1)	Politikbereich Naturschutz	18.347	1.560	16.787
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	18.347	1.560	16.787
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	6.909	193	6.716
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	9.647	1.206	8.441
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	896	117	779
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	895	44	851
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	109.629	22.377	87.252
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	27.480	4.583	22.897
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	9.712	835	8.877
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	9.258	317	8.941
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	6.548	1.615	4.933
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	826	587	239
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.136	1.229	-93
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	30.370	10.662	19.708
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	16.236	3.903	12.333
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	3.243	262	2.981
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	4.701	199	4.502
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	6.190	6.298	-108
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	36.965	2.657	34.308
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	4.267	144	4.123
(2.3.2)	Grundwasser	4.803	14	4.789
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	13.292	15	13.277
(2.3.4)	Niederschlag	609	0	609
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	6.853	601	6.252
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	310	0	310
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.604	1.812	-208
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	5.227	71	5.156
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	10.111	1.477	8.634
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	2.509	235	2.274
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	483	0	483
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	600	0	600
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.154	0	1.154
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	366	0	366
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	2.020	0	2.020
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	24	0	24
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	169	0	169
(2.4.9)	Aufsicht	2.786	1.242	1.544
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.883	2.936	-53
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	2.002	2.724	-722
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	403	154	249
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	478	58	420
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.820	62	1.758

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

Die in den Leistungsplänen dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2013 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2015. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittsätze berechnet.

**Zu 232 01**

Mehr wegen der Erstattung anderer Bundesländer für die Beschaffung eines Schiffes (vgl. Erläuterung zu 891 10, Absatz 2).

**Zu 381 11**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 15.

**Zu 381 12**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 11.

**Zu 381 13**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 72 (601.000 EUR) und 981 74 (132.000 EUR) sowie zu Kapitel 15 56, Titel 981 70 (509.000 EUR).

**Zu 381 14**

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (105.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	durchschnittlich	
	für 2015 erforderlich	für 2014 enthalten
EG 13	1	1
Zusammen	1	1

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	durchschnittlich	
	für 2015 erforderlich	für 2014 enthalten
EG 15	1	1
EG 13	1	1
EG 12	2	2
EG 11	1	1
EG 5	1	1
Zusammen	6	6

**Zu 381 15**

Mittel für Bestandserfassungen aus Kapitel 15 20 TGr. 65/66, die für den Einsatz von Personal des NLWKN vorgesehen sind. Im Haushaltsjahr 2015 ist eine Intensivierung der Bestandserfassung vorgesehen. Der Ansatz ist dementsprechend aufgestockt.

**Zu 381 16**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 54, Titel 981 64.

**Zu 682 10**

Im Vergleich zum Mipla-Ansatz 2015 in Höhe von 50.978.000 EUR ergeben sich folgende Veränderungen:

- Erhöhung um rund 4.443.000 EUR für Personalausgaben (rund 538.000 EUR für zusätzlichen Personalbedarf, rund 3.905.000 EUR infolge der Besoldungs- und Tarifierpassungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von rund 1.296.000 EUR und aus dem Jahr 2014 in Höhe von rund 1.313.000 EUR; zudem die nachträgliche Finanzierung der Auswirkungen der Besoldungs- und Tarifierhöhung auf das Jahr 2013 selbst in Höhe von rund 1.296.000 EUR),
- Absenkung um rund 93.000 EUR zur Kompensation des Finanzierungsbedarfs zusätzlicher Stellen im Kapitel 15 25,
- Aufstockung der vom Landesbetrieb an das Kap. 15 01 abzuführenden Beihilfepauschale um 76.000 EUR auf insgesamt 831.000 EUR,
- Anhebung für laufende Ausgaben im Zusammenhang mit Sublitoraluntersuchungen zur Habitatkartierung um 75.000 EUR,
- Anhebungen der Zuführungen für Personal- und Verwaltungskosten, insgesamt um 286.000 EUR; vgl. im Einzelnen Titel 381 11 bis 381 17,
- Erhöhung des Ansatzes um rund 25.000 EUR zur Abführung an Haus verwaltende Dienststellen von Behördenhäusern (insgesamt 1.286.200 EUR),
- Anhebung um 2.000 EUR zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben, die der Landesbetrieb an die Oberfinanzdirektion zur Berechnung und Zahlung der Bezüge zu erstatten hat.

Im Ansatz enthalten sind Mittel in Höhe von insgesamt 850.000 EUR zur Erstattung an die Ämter für Regionale Landesentwicklung (Kap. 09 30: 474.000 EUR; Kap. 09 31: 376.000 EUR) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen.

Im Ansatz enthalten sind auch die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

**Zu 682 11**

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 099 95). Aufgrund weitergehender Anforderungen an die Gewässeranalytik sind zusätzliche Untersuchungen, insbesondere bei prioritären Stoffen und für die Prüfung der Relevanz von Stoffen, zu finanzieren. Die Zuführung ist daher um 800.000 EUR aufgestockt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 682 12-0		<i>Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>					
682 13-8	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus Abwasserabg. <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 66.</i>	—	4.791	4.709	+82	4.791
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	10.901	9.628	+1.273	9.361
682 39-1	611	Zuschuss an den Landesbetrieb für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	20	-20	—
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen -	9.570 10.000	3.019	1.694	+1.325	1.694
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	15.840 17.640	7.550	7.190	+360	7.000
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	1.709	1.791	-82	1.709

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 682 12**

Der Einsatz von Haushaltsmitteln aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr wird in den Jahren 2014 bis 2016 im Vergleich zu den Vorjahren um 800 TEUR jährlich erhöht, um unter Anderem zusätzliche Bauwerkshauptprüfungen mit den sich anschließenden Maßnahmen und Gehölzpflegemaßnahmen durchführen zu können. Für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen stehen unter Einbeziehung der bei Titel 682 13 veranschlagten Mittel (4,791 Mio. EUR) insgesamt 6,7 Mio. EUR zur Verfügung.

**Zu 682 13**

Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern betragen insgesamt 6,7 Mio. EUR. Sie werden aus diesem Titel aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und in Höhe von 1,909 Mio. EUR aus Titel 682 12 aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr zur Verfügung gestellt.

**Zu 682 14**

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In 1.000 EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	7 444
Versorgungszuschläge	3 305
Beiträge an die Landesunfallkasse	152

**Zu 891 10**

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten und IT-Ausstattung. Der Ansatz wird um 500 TEUR erhöht für die Beschaffung von Gerätschaften für die Erfassung, Untersuchung und Auswertung von Daten zur Gewässergüte. Weitere 395 TEUR sind einmalig für 2015 für Vermessungsgeräte zur Sublitoralkartierung der Nordsee auf Grund nationaler und internationaler Vorgaben, insbesondere der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, eingeplant.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 sind insgesamt 10 Mio. EUR zur Ersatzbeschaffung für das Mehrzweckschiff „LMS Janssand“ vorgesehen. Das Schiff ist Bestandteil des Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen und wird gleichzeitig für Aufgaben der Gewässerunterhaltung und der Probenahme eingesetzt. Veranschlagt sind die Gesamtausgaben der Beschaffung, wobei die Hälfte der Beschaffungsausgaben der Aufgabe „Bekämpfung der Meeresverschmutzung“ zuzurechnen ist (s. Kapitel 15 52, Titelgruppe 84). Hierfür werden die Ausgaben anteilig von den weiteren vier Partnerländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entsprechend dem Finanzierungsschlüssel der „Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen“ aus dem Jahr 2002 erstattet. Die Erstattung wird bei Titel 232 01 vereinnahmt.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 10	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2014 verfügbar	2015	Noch zu veranschlagen			
				2016	2017	2018 ff.	Summe (2016 bis 2018 ff.)
In 1.000 EUR							
Ersatzbeschaffung Motorschiff „Janssand“	10.000	0	430	4.570	5.000	0	9.570
Summe	10.000	0	430	4.570	5.000	0	9.570

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	430	—	430
2016	—	—	4.570	4.570
2017	—	—	5.000	5.000
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	430	9.570	10.000

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 891 11**

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA –). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken.

Neben den Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 2 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Zielvereinbarung zwischen MU und NLWKN konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen Titel 891 11	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2014 verfügbar	2015	Noch zu veranschlagen			
				2016	2017	2018 ff.	Summe (2016 bis 2018 ff.)
In 1.000 EUR							
Brücke bei Emden über den Verbindungskanal (VBK 3)	2.144	*20	*1.700	*424	0	0	424
Rückbau der Talsperre Wendebach bei Göttingen	5.550	*490	*4.560	*500	0	0	500
Fortsetzung der Dümmersanierung	14.520	1.880	800	3.920	3.920	4.000	11.840
<b>Summe</b>	<b>22.214</b>	<b>2.390</b>	<b>7.060</b>	<b>4.844</b>	<b>3.920</b>	<b>4.000</b>	<b>12.764</b>

\*Im Haushaltsjahr 2014 ist mit dem Ersatzneubau der Brücke VBK 3 und dem Rückbau der Talsperre Wendebach begonnen worden. Zur Finanzierung sind vom Landesbetrieb aus den Mitteln der Haushaltsansätze bis einschließlich 2014 Rücklagen für investive Zwecke gemäß Nr. 4 der Bewirtschaftungsvermerke zum Wirtschaftsplan gebildet worden, die zur Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in den Haushaltsjahren ab 2015 aufgelöst werden.

Zur Fortsetzung der Dümmersanierung nach dem erfolgreichen Abschluss der Bornbachumleitung als erste Stufe des bisherigen Sanierungskonzeptes werden voraussichtlich ab 2015 zusätzliche Investitionen notwendig sein, um die Nährstofffrachten weiter zu reduzieren und das ökologische Potenzial des Gewässers zu verbessern. Für die Dümmerregion wird dadurch eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht, bei der die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Naherholung und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt sind.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	—	3.000	—	3.000
2016	—	1.000	5.920	6.920
2017	—	1.000	4.920	5.920
2018	—	—	5.000	5.000
2019 ff.	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>—</b>	<b>5.000</b>	<b>15.840</b>	<b>20.840</b>

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 891 13**

Die Zuführungen für Investitionen werden aus der Wasserentnahmegebühr finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 099 10). Bis zum Haushaltsjahr 2014 wurden die Haushaltsmittel dieses Titels aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe bereitgestellt.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 13	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2014 verfügbar	2015	Noch zu veranschlagen			Summe (2016 bis 2018 ff.)
				2016	2017	2018 ff.	
In 1.000 EUR							
Ersatzbeschaffung Räumschiff „Utlands- hörn“ (Kostenschätzung 9/2014)	3.930	*1.791	*1.709	*430	0	0	430
Summe	3.930	1.791	1.709	*430	0	0	430

\*Im Haushaltsjahr 2014 ist mit dem Ersatzneubau eines Räumschiffes zur Außentiefunterhaltung begonnen worden. Die Ersatzbeschaffung ersetzt das Mehrzweckschiff „MS Utlandshörn“, das altersbedingt außer Betrieb genommen wurde. Das Schiff wird eingesetzt, um die dem Land obliegende gesetzliche Unterhaltungspflicht für die neun Außentiefs an der Ems und an der Ostfriesischen Küste von Jemgum bis Harlesiel zu erfüllen. Zur Finanzierung sind vom Landesbetrieb aus den Mitteln der Haushaltsansätze bis einschließlich 2014 Rücklagen für investive Zwecke gemäß Nr. 4 der Bewirtschaftungsvermerke zum Wirtschaftsplan gebildet worden, die zur Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 aufgelöst werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1555</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		215	—	+215	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.618	4.427	+191	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		4.833	4.427	+406	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	79.743	77.280	+2.463	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	25.410 27.640	12.278	10.675	+1.603	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	25.410 27.640	92.021	87.955	+4.066	
		<b>Zuschuss</b>		87.188	83.528	+3.660	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---



15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den  
Niedersächsischen Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
für das Geschäftsjahr 2015**

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2015

Positionsbezeichnung	Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
<b>I. Finanzbedarf</b>			
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPI):			
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	0	0	0
1.3 Gebäude	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	29.900.000	26.308.000	11.516.282
1.5 Fahrzeuge	1.911.000	3.200.000	1.480.676
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.100.000	2.250.000	1.856.816
<b>Summe 1.:</b>	<b>33.911.000</b>	<b>31.758.000</b>	<b>14.853.774</b>
2. Sonstige Investitionen:			
2.1 Gebäude	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	500.000	450.000	541.829
<b>Summe 2.:</b>	<b>500.000</b>	<b>450.000</b>	<b>541.829</b>
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben)	7.180.000	5.548.000	15.634.064
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	5.000.000	3.368.000	6.101.975
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	2.000.000	2.000.000	9.365.206
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	180.000	180.000	166.883
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
<b>Summe 3.:</b>	<b>7.180.000</b>	<b>5.548.000</b>	<b>15.634.064</b>
4. Positiver Überleitungsbetrag:	670.000	752.000	0
<b>Summe 4.:</b>	<b>670.000</b>	<b>752.000</b>	<b>0</b>
<b>Summe I.:</b>	<b>42.261.000</b>	<b>38.508.000</b>	<b>31.029.667</b>
<b>II. Deckungsmittel</b>			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	231.777
1.2 Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	7.850.000	6.300.000	6.381.690
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren	0	0	26.863.831
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen <sup>1)</sup>	34.411.000	32.208.000	15.395.603
1.5.1 Zuführungen für Investitionen	34.411.000	32.208.000	10.403.000
1.5.2 Zuführungen übrige Mittel u.a.	0	0	4.992.603
<b>Summe 1.:</b>	<b>42.261.000</b>	<b>38.508.000</b>	<b>48.872.901</b>
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	11.231.072
<b>Summe II.:</b>	<b>42.261.000</b>	<b>38.508.000</b>	<b>60.103.973</b>

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2015

<sup>1)</sup> Zuführungen aus:	<b>2015</b>	<b>2014</b>
15 52 - 761 72	2.250.000	2.250.000
15 52 - 761 73	400.000	0
15 52 - 761 76	200.000	0
15 54 - 761 61	1.955.000	1.955.000
15 54 - 761 81	20.328.000	20.328.000
15 55 - 891 10	3.019.000	1.694.000
15 55 - 891 11	7.550.000	7.190.000
15 55 - 891 13	1.709.000	1.791.000
<b>Zusammen</b>	<b>37.411.000</b>	<b>35.208.000</b>
davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt	-3.000.000	-3.000.000
(landeseigene Tiefbaumaßnahmen)	<b>34.411.000</b>	<b>32.208.000</b>

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2015

Positionsbezeichnung	Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
<b>I. Erträge</b>			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke <sup>1)</sup>	79.743.000	77.280.000	74.232.448
1.2 Zuführungen für Investitionen <sup>2)</sup>	34.411.000	32.208.000	18.520.283
Summe 1.:	114.154.000	109.488.000	92.752.731
2. Umsatzerlöse	14.500.000	14.300.000	14.748.510
Summe 2.:	14.500.000	14.300.000	14.748.510
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-150.000	-100.000	-425.245
Summe 3.:	-150.000	-100.000	-425.245
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	3.000.000	3.500.000	2.992.038
Summe 4.:	3.000.000	3.500.000	2.992.038
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge	180.000	180.000	181.406
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	86.751
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	256.621
5.4 Periodenfremde Erträge	0	0	390.554
5.5 Kostenersätze <sup>3)</sup>	13.730.000	14.000.000	9.641.024
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	40.000	40.000	44.535
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	26.000.000	28.500.000	25.207.985
5.8 Andere betriebliche Erträge	600.000	650.000	6.160.834
Summe 5.:	40.550.000	43.370.000	41.969.710
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	36
Summe 6.:	0	0	36
<b>Summe I.:</b>	<b>172.054.000</b>	<b>170.558.000</b>	<b>152.037.780</b>
<b>II. Aufwendungen</b>			
1. Materialaufwand:			
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.500.000	3.630.000	3.245.737
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.736.000	21.210.000	18.365.155
Summe 1.:	25.236.000	24.840.000	21.610.892
2. Personalaufwand:			
2.1. Dienstbezüge, Entgelte			
2.1.1 Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	11.291.000	11.120.000	11.009.622
2.1.2 Entgelte der Beschäftigten	44.917.000	44.943.000	43.121.613
2.1.3 Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	-1.500.000	-1.200.000	-571.278
Summe 2.1.:	54.708.000	54.863.000	53.559.957
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
2.2.1 Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	11.901.000	12.080.000	11.545.543

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2015

Positionsbezeichnung	Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
<b>noch II. Aufwendungen</b>			
2.2.2 Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.305.000	3.190.000	2.935.604
2.2.3 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.4 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.5 Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	569.000	505.000	508.000
2.2.6 Beihilfen für Beschäftigte	262.000	250.000	227.000
2.2.7 Unterstützungen	70.000	55.000	69.396
2.2.8 Fürsorgeleistungen		0	0
<b>Summe 2.2.:</b>	<b>16.107.000</b>	<b>16.080.000</b>	<b>15.285.543</b>
<b>Summe 2.:</b>	<b>70.815.000</b>	<b>70.943.000</b>	<b>68.845.500</b>
<b>3. Abschreibungen</b>			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	21.030.000	23.500.000	20.349.561
3.2 Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	4.500.000	5.000.000	4.341.493
<b>Summe 3.:</b>	<b>25.530.000</b>	<b>28.500.000</b>	<b>24.691.054</b>
<b>4. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
<b>4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung</b>			
4.1.1 Mieten und Pachten	8.730.000	7.558.000	7.285.431
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	2.000.000	1.300.000	1.441.081
4.1.3 Unterhaltung von Anlagen	1.400.000	1.300.000	1.067.055
4.1.4 Energie	2.100.000	1.800.000	1.933.099
4.1.5 Wasser	90.000	80.000	73.825
4.1.6 Bewirtschaftungskosten	600.000	580.000	497.769
4.1.7 Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	2.550.000	2.600.000	2.249.478
<b>Summe 4.1.:</b>	<b>17.470.000</b>	<b>15.218.000</b>	<b>14.547.738</b>
<b>4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf</b>			
4.2.1 Geschäftsbedarf, Büromaterial	1.100.000	1.115.000	908.573
4.2.2 Post- und Fernmeldegebühren	700.000	800.000	621.200
4.2.3 Versicherungen	0	0	0
4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	80.000	80.000	91.771
4.2.5 Anwalts- und Gerichtskosten	98.000	80.000	118.925
4.2.6 Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	2.200.000	2.300.000	1.983.299
<b>Summe 4.2.:</b>	<b>4.178.000</b>	<b>4.375.000</b>	<b>3.723.768</b>
<b>4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen</b>			
4.3.1 Reisekosten	880.000	850.000	768.928
4.3.2 Fahrgelder	0	0	0
4.3.3 Aus- und Fortbildung	400.000	400.000	351.268
<b>Summe 4.3.:</b>	<b>1.280.000</b>	<b>1.250.000</b>	<b>1.120.196</b>
<b>4.4. Übrige sonstige Aufwendungen</b>			
4.4.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	300.000	42.000	504.568
4.4.2 Schadensersatzleistungen	200.000	0	278.758
4.4.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	55.091
4.4.4 Periodenfremde Aufwendungen	350.000	0	562.270

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2015

Positionsbezeichnung	Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
<b>noch II. Aufwendungen</b>			
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	50.000	0	33.426
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.500.000	25.260.000	15.395.604
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	0	0	24.306
Summe 4.4.:	27.400.000	25.302.000	16.854.023
Summe 4.:	50.328.000	46.145.000	36.245.725
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	316.483
Summe 5.:	0	0	316.483
<b>Summe II.:</b>	<b>171.909.000</b>	<b>170.428.000</b>	<b>151.709.654</b>
<b>III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> (Summe I. ./ Summe II.)	<b>145.000</b>	<b>130.000</b>	<b>328.126</b>
<b>IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>			
1. Außerordentliche Erträge	0	0	
Summe 1.:	0	0	
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	
Summe 2.:	0	0	
<b>V. Außerordentliches Ergebnis</b> (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>VI. Steuern</b>			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	
Summe 1.:			0
2. Sonstige Steuern			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	100.000	90.000	93.816
2.2 Grundsteuer	45.000	40.000	39.829
2.3 Umsatzsteuer	0	0	-37.296
Summe 2.:	145.000	130.000	96.349
<b>VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>231.777</b>

<sup>1)</sup> Zuführungen aus:

15 55 - 682 10	55.792.000	55.464.000	
682 11	6.350.000	5.550.000	
682 12	1.909.000	1.909.000	
682 13	4.791.000	4.709.000	
682 14	10.901.000	9.628.000	
682 39	0	20.000	
<b>Zusammen</b>	<b>79.743.000</b>	<b>77.280.000</b>	

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2015

Positionsbezeichnung	Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
<sup>2)</sup> kameraler Ansatz 37.411.000 EUR - vgl. Finanzplan -, davon 3.000.000 EUR bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)			
<sup>3)</sup> darin Kostenersätze aus:			
15 03 - 682 63	0	250.000	
15 20 - 682 62	500.000	500.000	
15 20 - 682 65	2.250.000	1.300.000	
15 20 - 682 66	0	71.000	
15 20 - 682 67	1.180.000	2.116.000	
15 20 - 682 70	609.000	159.000	
15 20 - 684 67	922.000	922.000	
15 20 - 891 70	200.000	200.000	
15 52 - 547 11 (bis 2014: 547 64)	0	150.000	
15 52 - 686 11 (bis 2014: 686 64)	0	162.000	
15 52 - 682 72 (bis 2014: 682 64)	370.000	370.000	
15 52 - 547 74	320.000	320.000	
15 52 - 685 95	340.000	340.000	
15 54 - 547 63	500.000	500.000	
15 54 - 547 64	500.000	600.000	
15 54 - 682 63	200.000	200.000	
	<b>7.891.000</b>	<b>8.160.000</b>	

## 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturs  
C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2015**

Positionsbezeichnung	Soll 2015 EUR	Soll 2014 EUR	Ist 2013 EUR
<b>I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung</b>			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	6.500.000	4.144.000	9.319.202
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	201.649
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	54.973
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	15.597.144
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	86.751
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.000.000	28.500.000	25.207.985
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	0	0	11.340
<b>Summe I.:</b>	<b>32.500.000</b>	<b>32.644.000</b>	<b>50.479.044</b>
<b>II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung</b>			
1 Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	26.000.000	28.500.000	24.691.054
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	300.000	42.000	505.385
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	55.091
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	200.000	800.000	8.758.937
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	33.426
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	5.000.000	2.200.000	5.102.016
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	150.000	100.000	425.245
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	236.759
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	21.759.340
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	180.000	250.000	142.863
<b>Summe II.:</b>	<b>31.830.000</b>	<b>31.892.000</b>	<b>61.710.116</b>
<b>III. Überleitungsbetrag</b> (Summe I ./ Summe II)	<b>670.000</b>	<b>752.000</b>	<b>-11.231.072</b>

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

**Bewirtschaftungsvermerke**

---

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabweisbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

Von den ausgebrachten Beschäftigungsmöglichkeiten werden 4,40 Stellenäquivalente für Personalratstätigkeit verwendet.

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, z.B. Bauleitungs- oder andere Mittel für Vorarbeits-, Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder zum Betrieb und für die Unterhaltung von Gewässern, Deichen, Sperrwerken, Geräten und dgl. im Auftrage Dritter, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 136 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beiträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 11 Oberinspektorenanwärterinnen/Oberinspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung II sind insgesamt noch 15,5 (ursprünglich 315) Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich einzusparen; diese sind im Einzelnen im Stellenplan und der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III – ZV III) ist bereits im Haushaltsjahr 2015 eine Einsparung von 10 Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich monetär berücksichtigt. In der Anlage zum Wirtschaftsplan wurde die Anzahl der kw-Vermerke in der Bemerkung Nr. 67 entsprechend angepasst. Insgesamt sind noch 29 Beschäftigungsmöglichkeiten infolge ZV III einzusparen.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begegnen.

**Anlage zum Wirtschaftsplan  
(Übersicht über Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im  
Tarifbereich)  
- Stellenübersicht -**

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	Bemerkungen
	2015	2014		
<b>Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</b>				
A 13	18	18	Referendarin, Referendar	<sup>1)</sup> 1 kw mit Ablauf des 31.12.2019 (Grundwasserschutz und -bewirtschaftung, Geschäftsbereich III)
A 10	11	8	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter	<sup>2)</sup> Ein Stellenäquivalent (Informationssicherheit) ist zu 50 % gesperrt. Ein Stellenäquivalent (Koordinierung Tideelbe) ist zu 40 % gesperrt. <sup>3)</sup> 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten <sup>5)</sup> kw bei Ausscheiden der Beschäftigten <sup>6)</sup> unbesetzt (1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 30.06.2014.) <sup>7)</sup> davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017 im Zusammenhang mit der Dämmersanierung
	29	26	Zusammen	<sup>17)</sup> 2 kw <sup>27)</sup> 1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.10.2016 <sup>29)</sup> 2 (3) kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.05.2015, 1 kw mit Ablauf des 29.02.2016.
Entgelt-Gr.	Anzahl			
	2015	2014		
<b>Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich</b>				
15	4	4		<sup>33)</sup> 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII) <sup>36)</sup> 2 (3) kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 30.09.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2016.
14	38	36		<sup>39)</sup> 3 kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.05.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.08.2016, 1 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)
13 Ü	19	19		<sup>56)</sup> unbesetzt (2 kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.01.2014, 1 kw mit Ablauf des 31.07.2014.)
13 <sup>1)27)</sup>	29	26		<sup>57)</sup> 6 (8) kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.08.2015, 1 kw mit Ablauf des 30.06.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.10.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017, 2 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Fluss- und Gebietsmanagement (Geschäftsbereich III).
12 <sup>2)7)</sup>	86	82		<sup>58)</sup> 1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.01.2015.
11 <sup>29)33)36)39)</sup>	53	55		<sup>63)</sup> 2 (3) kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 31.05.2015, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2016.
10	15	15		<sup>65)</sup> 5 (6) kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2015, 1 kw mit Ablauf des 28.02.2017, 1 kw mit Ablauf des 30.09.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017, 1 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)
9	98	98		<sup>66)</sup> 1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.01.2017.
8 <sup>3)7)</sup>	94	94		<sup>67)</sup> 18 (14) kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.03.2015, 1 kw mit Ablauf des 30.09.2015, 1 kw mit Ablauf des 30.06.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.08.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.01.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.05.2017, 8 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III), 4 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII).
7	1	1		Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich nach
6 <sup>56)57)58)</sup>	53	57		<sup>72)</sup> Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich.
5 <sup>17)63)65)66)</sup>	33	35		
4 <sup>5)</sup>	1	1		
2-9 <sup>6)67)72)</sup>	207	214		
	731	737	Zusammen	

Erläuterungen

**Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst**

<u>Zugänge</u>	Anzahl	
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor- anwärterin, Ober- inspektoranwärter)	3	für die Ausbildung von Anwärtern im Vorbereitungsdienst im Bereich Landespflege

Abgänge 0

Insgesamt Zugänge 3

**Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich**

<u>Zugänge</u>	Anzahl	
Entgelt-Gr. 14	2	davon 1 für die Aufgabe ‚wasserwirtschaftliche Folgen des Klimawandels‘ davon 1 für die Umsetzung der EG-Meeressstrategie Rahmenrichtlinie (Finanzierung aus Abwasserabgabe)
Entgelt-Gr. 13	3	davon 1 für Sublitoraluntersuchungen zur Habitatkartierung davon 1 für die Hochwasservorhersagezentrale (Finanzierung aus der Wasserentnahmegebühr) davon 1 für die Aufgabe ‚Grundwasserschutz und –bewirtschaftung‘ (befristet bis 31.12.2019)
Entgelt-Gr. 12	4	davon 1 für die Umsetzung der Informationssicherheitsrichtlinie (Stellenäquivalent ist zu 50 % gesperrt) davon 1 für die Methodenentwicklung und Untersuchung prioritärer Stoffe nach der EG-WRRL davon 1 für die Koordinierung des Monitorings im Bereich der Tideelbe (Finanzierung aus Abwasserabgabe, Stellenäquivalent ist zu 40 % gesperrt) davon 1 für das Aktionsprogramm Moore

.....  
Zusammen 9

Abgänge

Entgelt-Gr. 11	2	infolge Teilverzugs der Bemerkungen Nr. 29 (1) und 36 (1) (ZV II)
Entgelt-Gr. 6	4	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 56 (2) (ZV II) und Teilverzugs der Bemerkung Nr. 57 (2) (ZV III)
Entgelt-Gr. 5	2	infolge Teilverzugs der Bemerkungen Nr. 63 (1) (ZV II) und Nr. 65 (1) (ZV III)
Entgelt-Gr. 2 – 9	7	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 6 (1) (ZV II) und Teilverzugs der Bemerkung Nr. 67 (6) (ZV III)

.....  
Zusammen 15

Insgesamt Abgänge 6

Sonstige Veränderungen:

Die Bemerkungen Nr. 1 und 2 wurden neu ausgebracht.  
Die Bemerkungen Nr. 61, 64 und 71 wurden gestrichen.  
Die Bemerkungen Nr. 6 und 56 wurden vollzogen.  
Die Bemerkungen Nr. 29, 36, 57 und 63 wurden aufgrund des Teilverzugs angepasst.  
Die Bemerkung Nr. 65 wurde aufgrund des Teilverzugs angepasst und im Aufgabenbezug aktualisiert.  
Die Bemerkung Nr. 67 wurde aufgrund des Teilverzugs (-6) und aufgrund der Einsparverpflichtung infolge ZV III (+10) angepasst und im Aufgabenbezug und in den Ablaufdaten aktualisiert.  
Die Bemerkungen Nr. 33 und 39 wurden im Aufgabenbezug aktualisiert.

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken  
ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2015	Anzahl 2014
13	1	1
11	8	10
6	1	3
5	3	4
2-9	0	1
Zusammen	13	19

Übersicht der infolge ZV III mit kw-Vermerken  
ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2015	Anzahl 2014
6	6	8
5	5	6
2-9	18	14
Zusammen	29	28



**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1502- Ausgabeteilgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-633 10, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i> <i>*** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		67.800	47.600	+20.200	47.700
119 01-1	611	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
119 10-0	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1502- Ausgabeteilgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-633 10, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		—	—	—	24
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1502- Ausgabeteilgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-633 10, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		2.000	2.840	-840	2.172
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-685 01, 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1502- Ausgabeteilgruppe 95, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 15, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-633 10, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10,</i>		3.557	87	+3.470	3.985

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556**

Im Haushaltsjahr 2015 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 73,357 Mio. EUR) einbezogen, die aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr finanziert werden:

	2015 in 1.000 EUR
Maßnahme an der Ems zwecks Infrastruktur und Natura 2000 (15 02 – TGr. 80)*	2.882
Neuordnung der Be- und Entwässerung der Wesermarsch (15 02 – TGr. 81)*	500
SAD Münchehagen (15 02 – TGr. 95)	669
Erschwernisausgleich u.ä.(15 20 – 683 10, 683 12)	2.750
Vertragsnaturschutz Teilbereich „Grünland“ (15 20 – 683 13)	2.500
Vertragsnaturschutz Teilbereich „Acker“, „nordische Gastvögel“ (15 20 – 683 14)	5.500
Spezieller Arten- und Biotopschutz (15 20 – 683 15)	984
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	4.200
Landschaftspflege und Gebietsmanagement (15 20 – TGr. 63)*	200
Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (15 20 – TGr. 64)*	1.400
Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen, Naturschutzstationen und ähnliche Maßnahmen des Naturschutzes (15 20 – TGr. 65/66)	2.800
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (15 20 – TGr. 67/70)	4.130
Biosphärenreservat Elbtalau (15 26 – TGr. 61 und TGr. 62)	872
Erstattung von Ausgaben für Veröffentlichungen, sonstige Zuweisungen an Zweckverbände (15 54 – 531 11* und 637 11)	20
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	1.814
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	1.909
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)*	1.709
Zusammen	34.839

\* neu aufgenommen in den Deckungskreis

Aus technischen Gründen ist der Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02 Titel 685 01 ausgebracht.

**Zu 099 10**

Zur Förderung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG). Die erhöhte Einnahmeerwartung ergibt sich aus einer Anhebung der Gebührensätze, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 umgesetzt werden soll und die notwendig ist, um die Sätze auf den aktuellen Zeitwert zu bringen (Inflationsausgleich).

Es werden Einnahmen in Höhe von 67,80 Mio. EUR erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Haushaltsjahr 2015
Öffentliche Wasserversorgung	43,10 Mio. EUR
Kühlung	14,30 Mio. EUR
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie	10,40 Mio. EUR
Gesamt	67,80 Mio. EUR

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (27,12 Mio. EUR) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (s. Kapitel 15 20 Titel 683 12, 683 13 und TGr. 62, Kapitel 15 56 TGr. 80 bis 82 und neu TGr. 70/71).

**Zu 359 10**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 359 11-0		633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabetei- telgruppe 80/81/82.					
<b>A U S G A B E N</b>							
631 10-3	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	13	13	—	10
633 10-6	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	424	424	—	310
637 10-1	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	500	500	—	500
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	350	350	—	1.548
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	—	800	800	—	790
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.	2.640 —	482	486	-4	474

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 359 11**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

**Zu 631 10**

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen.

Die Aufgaben werden seit dem 1. 8. 2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

**Zu 633 10**

Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG).

**Zu 637 10**

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind, dar.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64.), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46). RdErl. des MU vom 18.08.2011 Nds. MBl. 2011 Nr. 37, S. 702, zuletzt geändert durch RdErl. vom 24.07.2012 (Nds. MBl. 2012 S. 619).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	750	656	500	500	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Durchschnittliche Förderhöhe (2013):

45.000 EUR

**Zu 637 11**

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder beson-



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 637 11**

dere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich muss z.B. der Deichverband Osterstader Marsch häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	98	121	145	145	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Durchschnittliche Förderhöhe (2013): 145.000 EUR

**Zu 637 12**

Veranschlagt sind Mittel in der Höhe, in der das Land gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), die Kosten zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt erstattet.

**Zu 685 41**

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerlizenzen und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 9. 12. 1999, Nds. MBl. S. 813). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Durchführung dieser Aufgaben zur Bisambekämpfung beauftragt worden.

Im Jahr 2015 wird wieder eine vertragliche Regelung für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	482	—	—	482
2016	—	—	480	480
2017	—	—	520	520
2018	—	—	533	533
2019 ff.	—	—	1.107	1.107
Summe	482	—	2.640	3.122

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	—	—	—	10.122
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	—	—	—	3.610
981 10-4	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	42	42	—	41
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	1.657	1.657	—	1.604
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	250	211	+39	250
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten i. S. Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	324	130	+194	130
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	—	10.379	5.552	+4.827	5.304
981 15-5	891	Abführung an 09 01 - 381 15 für Verwaltungsaufwand in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um</i>	—	552	—	+552	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 919 10 und 919 11**

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmeausfällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

**Zu 981 10**

Abführung an 13 50 – 381 15 für Versorgungszuschläge des beamteten Personals, für das Beträge aus 15 56 – 981 12 an Kapitel 15 01 und aus 15 56 – 981 13 an andere Kapitel des Landeshaushalts abgeführt werden.

**Zu 981 11**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

**Zu 981 12**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

**Zu 981 13**

Zur Finanzierung von Personal (inkl. Sachkosten) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes für folgende Aufgabengebiete:

Stellenanzahl	Aufgabe	Wertigkeit	Befristung
2	Wasserschutzgebietsverfahren, Wasserrechtsverfahren	EG 14	keine
0,5*	Grundwasserbewirtschaftung bei Nutzungskonflikten (Feldberechnung)	EG 14	Bis 2017
1*	Grundwasserbewirtschaftung mit den Ergebnissen aus Projekt „Aquarius“	EG 14	Bis 2019
1*	Methodik für den wasserrechtlichen Vollzug bei Veränderungen des Grundwasserstandes	EG 14	Bis 2019

\* Neu ab 2015.

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

**Zu 981 14**

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 981 15-5		<i>aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>					
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 70/71</b>		<b>Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten) Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(10.578) (13.100)	(3.572)	(4.474)	(-902)	(3.346)
547 70-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	70
683 70-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	1.200 9.500	1.500	2.765	-1.265	507
683 71-5	623	Zuschüsse an private Unternehmen für gewässerschutzorientierte Beratung	6.564 2.700	1.094	900	+194	1.606
685 70-0	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammern für gewässerschutzorientierte Beratung	2.814 900	469	300	+169	567
685 71-8	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	50
686 70-6	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	54
981 70-8	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-WRRL	—	509	509	—	492
<b>TGr. 80 bis 82</b>		<b>Maßnahmen zum Trinkwasserschutz Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 1502-685 01.</i>	(16.420) (17.695)	(19.173)	(17.173)	(+2.000)	(15.630)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	4
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	12
681 80-1	623	Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund von Nutzungseinschränkungen durch freiwillige Vereinbarungen	—	—	—	—	0
681 82-8	623	Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund von Nutzungseinschränkungen durch freiwillige Vereinbarungen (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	—	—	400	-400	225

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 981 15**

Erstmals wird der Titel ausgebracht, um den Verwaltungsmehraufwand im Einzelplan 09, der mit der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen des Umweltministeriums im ELER in der neuen EU-Förderperiode 2014 - 2020 entsteht, zu erstatten.

**Zu Titelgruppe 70/71**

Die Titelgruppe 70/71 wurde aus Kapitel 1552 nach Kapitel 1556 umgesetzt, insofern ändert sich die Finanzierungsquelle. Bis 2014 wurden die Maßnahmen aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1552). Die Maßnahmen sollen nach den Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 neuer Bestandteil des sog. privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S.2 NWG werden.

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für ca 60% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogramms (NAU) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Darüber hinaus wird in den Gebieten, begleitend zu den Grundwasserschutzmaßnahmen, eine Wasserschutzberatung angeboten, die bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer ausgeweitet werden kann. Auch zur Reduzierung der Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und weiteren Schadstoffen und zum Erhalt des landesweit festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind Maßnahmen erforderlich. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 enthalten, das nach Anhörung der Öffentlichkeit am 22.12.2009 veröffentlicht wurde.

Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014-2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuer Förderperiode.

**Zu 683 70**

A) Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

B) Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Belastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder weitere Schadstoffe, wie z.B. Cadmium, und zum Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL:  
– Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“

Eine Förderrichtlinie wird aufgelegt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347, S. 487).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	721	507	2.765	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					800	800	2.200	2.500	2.700
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.765	1.500	1.500	1.500	1.500

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 15 02 in der Titelgruppe 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Zu B) Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Die Inanspruchnahmen aus den VE 2014 der TGr. 70/71 (vormals Kap. 1552) führen überwiegend zu Belastungen beim Titel 683 70. Zur Abdeckung dieser Belastungen ab 2016 ff. werden bei der Haushaltsaufstellung 2016 / Mipla entsprechende Umplanungen im Deckungskreis der Wasserentnahmegebühr erfolgen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	393	1.100	—	1.493
2016	234	2.100	—	2.334
2017	115	1.800	200	2.115
2018	71	1.800	200	2.071
2019 ff.	30	3.600	800	4.430
Summe	843	10.400	1.200	12.443

Zu 683 71

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347, S. 487).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	215	1.095	1.142	1.607	900	1094	1.094	1.094	1.094
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	1.006	1.006	1.006	1.006
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					900	1094	1.094	1.094	1.094

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 15 02 in der Titelgruppe 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023 (bei zweijähriger Laufzeit einzelner Maßnahmen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR/Jahr bei zweijähriger Laufzeit

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 71**

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	900	—	900
2016	—	—	1.094	1.094
2017	—	—	1.094	1.094
2018	—	—	1.094	1.094
2019 ff.	—	—	3.282	3.282
Summe	—	900	6.564	7.464

**Zu 685 70**

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347, S. 487)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	72	224	273	568	300	469	469	469	469
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	431	431	431	431
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					300	469	469	469	469

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 15 02 in der Titelgruppe 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023 (bei zweijähriger Laufzeit einzelner Maßnahmen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR/Jahr bei zweijähriger Laufzeit

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 70

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	300	—	300
2016	—	—	469	469
2017	—	—	469	469
2018	—	—	469	469
2019 ff.	—	—	1.407	1.407
Summe	—	300	2.814	3.114

Zu 981 70

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluierung, Allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 2015
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 2015



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 80 bis 82**

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 375 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit (2014) ca. 75 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 308.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 150 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Förderung und die EU-Kofinanzierung wird in 2015 entsprechend dem ELER-Programm 2014-2020 durchgeführt, da mit einem Beginn dieser Förderperiode ab 01.01.2015 zu rechnen ist. Die Mittel dieser Titelgruppe werden mit EU-Mitteln der Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

Zu Titelgruppe 80 bis 82 ohne Titel 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL  
 – Gewässerschutzberatung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347, S. 487) ;

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Gewässerschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums befindet sich in der Abstimmung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	6.726	4.540	4.428	4.444	4.260	4.460	3.560	3.560	3.560
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU *					2.200**	2.600	2.900	2.900	2.900
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.260	4.460	3.560	3.560	3.560

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 15 02 in der Titelgruppe 94/96 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung, und zwar nur bei 682 82.

\*\* In 2014 erfolgt die Förderung über PROFIL (ELER 2007-2013).

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete sind Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Zielgruppe:

Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Durchschnittliche Förderhöhe: 87.300 EUR

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 80-8	623	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	12.500 15.000	14.713	12.913	+1.800	11.186
682 81-6	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG	—	—	—	—	33
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	3.250 2.695	3.400	3.400	—	3.791
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	500 —	250	250	—	248
686 80-3	623	Zuschüsse an Kongress und Ausstellung Wasser Berlin e.V.	—	15	15	—	—
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	170 —	685	85	+600	124
891 80-6	623	Zuschüsse an öffentl. Wasserversorgungsunternehmen für den Kauf von Flächen in Wasserschutzgebieten	—	100	100	—	6
<b>Abschluss Kapitel 1556</b>							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				67.800	47.600	+20.200	
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				5.557	2.927	+2.630	
<b>Summe der Einnahmen</b>				73.357	50.527	+22.830	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	10	10	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			29.638 17.695	24.695	19.636	+5.059	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	100	100	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	13.713	7.592	+6.121	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			29.638 17.695	38.518	27.338	+11.180	
<b>Überschuss</b>				34.839	23.189	+11.650	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 682 80**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)
Ist / Ansatz	8.156	10.690	11.654	11.187	12.913	14.713	13.613	13.613	13.613
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					12.913	14.713	13.613	13.613	13.613

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung im Trinkwasserschutz wurde mit Inkrafttreten der 13.NWG-Novelle neu geordnet. Den Wasserversorgungsunternehmen wird eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion.

Die Maßnahmen werden in Wasservorranggebieten und damit in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 175.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2015	7.933	3.350	—	11.283
2016	5.666	3.350	2.500	11.516
2017	4.789	3.350	2.500	10.639
2018	—	3.350	2.500	5.850
2019 ff.	—	1.600	5.000	6.600
Summe	18.388	15.000	12.500	45.888

**Zu 682 82**

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PFEIL gefördert werden.

Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.



## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 682 82

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	2.102	539	—	2.641
2016	1.823	539	650	3.012
2017	1.739	539	650	2.928
2018	623	539	650	1.812
2019 ff.	—	539	1.300	1.839
Summe	6.287	2.695	3.250	12.232

## Zu 685 80

Im Rahmen der landesweiten Aufgaben zum Trinkwasserschutz werden z.B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Kooperationen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen finanziert. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	250	—	—	250
2016	—	—	250	250
2017	—	—	250	250
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	250	—	500	750

## Zu 686 80

Der Kongress und die dazugehörige Ausstellung von Wasser Berlin e.V. findet alle zwei Jahre statt und wird anteilig in Höhe des veranschlagten Betrags von Niedersachsen finanziert.

## Zu 686 81

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte. Um in problematischen Bereichen, insbesondere in solchen mit erhöhter Nitratbelastung, die Einträge von Tierarzneimitteln in das Grundwasser zu erkunden, werden zusätzliche Mittel für Modellvorhaben eingeplant.

## Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2013 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2015	—	—	—	—
2016	—	—	85	85
2017	—	—	85	85
2018	—	—	—	—
2019 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	170	170

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 15</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		99.800	79.600	+20.200	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		49.868	52.540	-2.672	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		25.096	16.554	+8.542	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		89.975	87.292	+2.683	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		264.739	235.986	+28.753	
		4 Personalausgaben	—	70.526	68.345	+2.181	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	16.440 500	46.522	48.604	-2.082	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	52.023 54.758	183.155	161.473	+21.682	
		7 Baumaßnahmen	26.027 13.426	26.603	25.303	+1.300	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	65.424 61.105	88.171	86.818	+1.353	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	21.645	13.882	+7.763	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	159.914 129.789	436.622	404.425	+32.197	
		<b>Zuschuss</b>		171.883	168.439	+3.444	



**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6151** Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	Ansatz 2014 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2013 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		160	153	+7	3
361 01-6	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		—	—	—	1.064
<b>A U S G A B E N</b>						
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	1.068
<b><u>Abschluss Kapitel 6151</u></b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
<b>Summe der Einnahmen</b>						
9	Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>						
<b>Überschuss</b>						

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6151**

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

	Soll 2015 in Tsd EUR	Soll 2014 in Tsd EUR	Ist 2013 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	1.220	1.067	1.064
Einnahmen	160	153	3
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	1.380	1.220	1.067

Der im Kapitelabschluss ausgewiesene Überschuss fließt in den Bestand der Rücklage.

**Zu 359 10**

Vgl. 15 01 – 919 61.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6152** Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014  1000 EUR	Ansatz 2015  1000 EUR	Ansatz 2014  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2013  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 982 01.</i>	—	—	—	—	5.442
361 01-0	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 982 01.</i>	—	9.086	14.963	-5.877	47.552
<b>A U S G A B E N</b>						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 982 01.</i>	—	9.086	14.963	-5.877	8.600
982 01-4	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	44.394
<b>Abschluss Kapitel 6152</b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			9.086	14.963	-5.877	
<b>Summe der Einnahmen</b>			9.086	14.963	-5.877	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	9.086	-5.877	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	9.086	-5.877	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6152**

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

**Zu 919 10**

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-WRRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in 1 000 EUR).

	Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
Bestand am 01.01.	29.431	44.394	47.552
Einnahmen	0	0	5.442
Ausgaben	9.086	14.963	8.600
Bestand am 31.12.	20.345	29.431	44.394

Wegen der Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie und des Förderprogramms zur Altlastensanierung sind Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6153** Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014	+ = mehr - = weniger	Ist 2013
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10, 919 11 und 982 01.</i>		—	—	—	10.122
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10, 919 11 und 982 01.</i>		—	—	—	3.610
361 01-3	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10, 919 11 und 982 01.</i>		5.557	2.840	+2.717	43.309
<b>A U S G A B E N</b>						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10, 919 11 und 982 01.</i>	—	2.000	2.840	-840	2.172
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	3.557	87	+3.470	3.985
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	50.885
<b><u>Abschluss Kapitel 6153</u></b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		5.557	2.840	+2.717	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		5.557	2.840	+2.717	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	5.557	2.927	+2.630	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	5.557	2.927	+2.630	
	<b>Zuschuss</b>		—	87	-87	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 6153**

Veranschlagt wird der Betrag aus dem Aufkommen der Wassernahmegebühr, der im Kapitel 1556 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste der Wassernahmegebühr zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6153 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

**Zu 359 10**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

**Zu 359 11**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

**Zu 919 10**

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

**Zu 919 11**

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

**Zu 982 01**

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
Bestand am 01.01.	47.958	50.885	43.309
Einnahmen	0	0	13.733
Ausgaben	5.557	2.927	6.157
Bestand am 31.12.	42.401	47.958	50.885

Vom Bestand am 31.12.2014 in Höhe von 47.958 TSD EUR sind mindestens 30.170 TSD EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2015 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage vorgesehen. Es sind Entnahmen aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 3.557 TSD EUR und aus dem privilegierten Bereich in Höhe von 2.000 TSD EUR notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 3 NWG in der notwendigen Höhe leisten zu können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 6154 Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 2014  1000 EUR	Ansatz 2015  1000 EUR	Ansatz 2014  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2013  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11 und 982 01.</i>		—	—	—	—
361 01-7	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11 und 982 01.</i>		270	—	+270	—
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 11 und 982 01.</i>	—	270	—	+270	—
982 01-1	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 11 und 361 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 919 11.</i>	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 6154</b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		270	—	+270	
<b>Summe der Einnahmen</b>			270	—	+270	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	270	—	+270	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	270	+270	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6154**

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 ein Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war. Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H. v. 3,8 Mio EUR ist bereits in 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Nunmehr wird erstmalig der noch zur Verteilung stehende Ablösebetrag im neuen besonderen Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden nach wie vor in der Titelgruppe 67 des Kapitels 1525 nachgewiesen. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

**Zu 919 11**

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer werden dem Kapitel 1525 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, Titelgruppe 67).

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
Bestand am 01.01.	2.959	3.229	3.420
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	270	270	191
Bestand am 31.12.	2.689	2.959	3.229



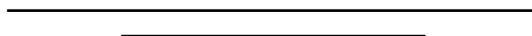
**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das  
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

**Haushaltsjahr 2015**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**





Einzelplan 15  
Kapitel 1501

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
291,58	287,61	276,98

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 werden für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 0,9 im Stellenbereich/HV Nr. 9 und Nr. 19)  
 3) 1,00 kw (Wertigkeit E13) nach Ende der Abordnung eines Beamten der Bes.-Gr. A15 an die Stiftung Universität Hildesheim  
 4) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)  
 5) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)  
 6) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich /HV Nr. 17)  
 8) 2,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellungsverfahren Schachtanlage Asse II (im Stellenbereich/HV Nr. 21 und Nr. 25)  
 11) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2016 (im Stellenbereich/HV Nr.26)  
 12) 1,00 kw mit Ablauf des 31.03.2018 (im Stellenbereich/HV Nr. 27)  
 13) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (im Stellenbereich / HV Nr. 28)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Zugänge

- neue VZE	5,00
- VZE aus Verlagerungen von Kap. 1506 (gem. § 50 Abs. 1 LHO bereits in 2014 umgesetzt)	2,00
- sonstige	0,00

Summe Zugänge 7,00

bleibt Zugang 3,97

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (3,00 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III) wurde vollzogen.

##### Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	3,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00

- sonstige	
Umsetzung Projekt eRNie	0,02
Umsetzung Projekt Beschaffung	0,01
Summe Abgänge	<u>3,03</u>

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
19.331	18.815	17.841

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 01 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen <sup>1)</sup></b>			
Feste Gehälter:			
B 9 <sup>2)</sup>	1	1	Staatssekretärin, Staatssekretär
B 6	5	5	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
B 3	5	5	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
B 2	19	19	Ministerialrätin, Ministerialrat
Aufsteigende Gehälter:			
A 16 <sup>9)</sup> <sup>21)</sup> <sup>27)</sup>	26	26	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 <sup>19)</sup> <sup>28)</sup>	46	45	Direktorin, Direktor
A 14 <sup>6)</sup> <sup>26)</sup>	31	29	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>18)</sup>	7	7	Rätin, Rat
A 13 <sup>3)</sup> <sup>17)</sup> <sup>25)</sup>	42	42	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	42	41	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	8	8	Amtsfrau, Amtmann
A 10	1	1	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 9 <sup>4)</sup>	6	6	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
	240	236	
<b>Leerstellen:</b>			
B 2 <sup>5)</sup>	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 16 <sup>5)</sup>	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15	2	-	Direktorin, Direktor
A 13	1	-	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	-	2	Amtsärztin, Amtsarzt
A 9 <sup>5)</sup>	1	1	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
	5	5	

- <sup>1)</sup> Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen.
- <sup>2)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 LBesO.
- <sup>3)</sup> Drei (zwei) der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.
- <sup>4)</sup> Zwei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
- <sup>5)</sup> kw.
- <sup>6)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.
- <sup>9)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 80 v. H.) für Personalratstätigkeit verwendet
- <sup>17)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.
- <sup>18)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando Fachbereich 3 „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“
- <sup>19)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 10 v. H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
- <sup>21)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II.
- <sup>25)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II
- <sup>26)</sup> davon 1 kw mit Ablauf 31.12.2016 zur Begleitung der IED-Richtlinie
- <sup>27)</sup> davon 1 kw mit Ablauf 31.03.2018 zur politischen Koordinierung
- <sup>28)</sup> davon 1 kw nach Wegfall der Aufgabe „Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Kapitel 15 01 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 Direktorin / Direktor	1	für „Kommission zur Lagerung von hoch radioaktiven Abfällen“
Bes.-Gr. A 14 Oberrätin / Oberrat	2	davon 1 Stelle für Moorschutz und Landschaftspflegeprogramm,  1 Stelle gem. § 50 Abs. 1 LHO verlagert von Kap. 1506 bereits in 2014
Bes.-Gr. A 12 Amträtin/Amtrat	1	gem. § 50 Abs. 1 LHO verlagert von Kap. 1506 bereits in 2014
Zusammen	<hr/> 4	
Abgänge:	0	
Zusammen	0	
Bleibt Zugang:	4	

---

Sonstige Veränderungen:  
Der Haushaltsvermerk Nr. 28 ist hinzugekommen.



Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
709,98	696,65	653,97

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2) 0,40 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,40 im Stellenbereich/HV Nr. 8)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Zugänge

- neue VZE 8,00  
 davon 3,00 für 3 neue Stellen der  
 Bes.-Gr. A 11 (s. Stellenplan)  
 5,00 für 20 Tarifbeschäftigte  
 ab 1.10.2015 zum Ausgleich  
 anstehender Altersabgänge

- VZE aus Verlagerungen 0,00

- sonstige 12,50  
 Zugang, da 50 neue Stellen im HP 2014  
 nur mit 75 v.H. BV und Budget ab  
 1.4.2014 berücksichtigt wurden

Summe Zugänge 20,50

bleibt Zugang 13,33

#### Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III 5,00

- VZE aus Verlagerungen 2,00  
 an Kap. 1501 (s. Stellenplan)

- sonstige 0,17  
 davon 0,08 Einsparung  
 Projekt "eRNie"  
 0,09 Einsparung Neu-  
 ausrichtung Liegen-  
 schäfts-, Bau- und  
 Gebäudeverwaltung

Summe Abgänge 7,17

#### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (5,00 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III) wurde vollzogen.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
38.097	36.930	33.934

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen<sup>1)</sup></b>			
			Aufsteigende Gehälter:
A 16 <sup>31)</sup>	5	5	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	28	28	Direktorin, Direktor
A 14	79	80	Oberrätin, Oberrat
A 13	20	20	Rätin, Rat
A 13 <sup>5)</sup>	7	7	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 13	21	21	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	113	114	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 <sup>8)</sup>	117	114	Amtsfrau, Amtmann
A 10	60	60	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	4	4	Inspektorin, Inspektor
A 9 <sup>2)</sup>	11	11	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 9	34	34	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8	80	80	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
A 7	19	19	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>598</u>	<u>597</u>	Zusammen
<b>Leerstellen:</b>			
A 10 <sup>3)</sup>	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor
	<u>3</u>	<u>3</u>	Zusammen

<sup>1)</sup> Die allein den Angehörigen von Funktionsgruppen im Sinne der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.

<sup>2)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.

<sup>3)</sup> kw

<sup>5)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.

<sup>8)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 40 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.

<sup>31)</sup> Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Vorbemerkung Nr. 21 zur BBesO. A und B.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

**Planmäßige Beamte/-innen**

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau, Amtmann)	3	für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben zur Durchführung der Marktüberwachung im Rahmen des Vollzugs des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes
Zusammen	<u>3</u>	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin, Oberrat)	1	verlagert nach Kap. 1501 (gem. § 50 Abs. 1 LHO bereits in 2014 umgesetzt)
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)	1	verlagert nach Kap. 1501 (gem. § 50 Abs. 1 LHO bereits in 2014 umgesetzt)
Zusammen	<u>2</u>	
Bleibt Zugang	1	

Von den Planstellen für Beamte entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	5
A 15	25
A 14	75
A 13 (Rätin, Rat)	19
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat) mit Amtszulage	7
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat)	16
A 12	109
A 11	103
A 10	40
<b>Insgesamt</b>	<b>399</b>

Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629):

**Laufbahngruppe 1**

Bes.-Gr.	§ 6 der VO
A 9 mit Amtszulage	11
A 9	34
A 8	80
A 7	19
<b>Insgesamt</b>	<b>144</b>

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 wurde gestrichen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

<b>BEDARFSNACHWEISE</b>			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst</b>			
A 13	10	10	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter
	<u>30</u>	<u>30</u>	Zusammen

---

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

---

Die Stellen für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kap. 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15  
 Kapitel 1522

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

---

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
12,82	12,85	14,52

---

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

---



---

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

---

#### Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>

#### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,03
Summe Abgänge	<u>0,03</u>

bleibt Abgang -0,03

---

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

---

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
865	873	967

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 22 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	

### Planmäßige Beamte/-innen

A 16	1	1	Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie und Professor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	2	2	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
	5	5	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	1
A 15	1
A 13	2
Zusammen	4

Einzelplan 15  
Kapitel 1524

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Nationalpark Harz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
95,25	97,82	94,76

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2) unbesetzt (1,50 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III)

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	- Minderung aufgrund ZV III	1,50
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	1,07
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>2,57</u>
bleibt Abgang	-2,57		

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (1,50 einzusparen zum 01.01.2015 infolge ZV III) wurde vollzogen.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
4.864	4.977	4.990

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 24 Nationalpark Harz

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	

### Planmäßige Beamte/-innen

A 16	1	1	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	Rätin, Rat
A 13	2	2	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	2	2	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	14	14	Amtfrau, Amtmann
	21	21	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen für Beamte entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 15 Direktor/-in	1
A 13 Rat/Rätin	1
A 13 Oberamtsrat/-rätin	2
A 12 Amtsrat/-rätin	2
<del>A 11 Amtmann/-frau</del>	<del>13</del>
Zusammen	20

Einzelplan 15  
 Kapitel 1525

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Nationalpark Wattenmeer

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
38,70	27,70	25,35

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2019  
 2) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2017

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Zugänge

- neue VZE	11,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	11,00

##### Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	0,00

bleibt Zugang 11,00

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ist 2013
2.365	1.815	1.689

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 25 Nationalpark Wattenmeer

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			
A 16	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 14	4	4	Oberrätin, Oberrat
A 13	3	3	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	Amtfrau, Amtmann
A 7	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	12	12	
Erläuterungen zum Stellenplan			

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	1
A 14	4
A 13	3
Insgesamt	8



Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 26 Biosphärenreservat Elbtalaue

## Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 14	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13	1	1	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	Amtfrau, Amtmann
	5	5	
Erläuterungen zum Stellenplan			

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 15	1
A 14	1
A 13	1
Insgesamt	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2015	2014	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>			
B 5	1	1	Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
B 2	3	1	Abteilungsleiter/in
Aufsteigende Gehälter:			
A 16	7	9	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	33	33	Direktorin, Direktor
A 14	36	36	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>2)</sup> 10) 28)	33	31	Rätin, Rat
A 13 <sup>7)</sup>	16	16	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Realschullehrerin, Realschullehrer
A 12 <sup>6)</sup>	41	41	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 <sup>4)</sup> 17)	46	46	Amtsfrau, Amtmann
A 10	20	19	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	3	2	Inspektorin, Inspektor
A 9 <sup>8)</sup>	5	5	Deichvögtin, Deichvogt
A 8 <sup>49)</sup>	2	3	Deichvögtin, Deichvogt bzw. Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
A 7	1	0	Obersekretärin, Obersekretär
	247	243	Zusammen
<b>Leerstellen:</b>			
A 14 <sup>9)</sup>	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>9)</sup>	3	3	Rätin, Rat
A 11 <sup>9)</sup>	1	1	Amtsfrau, Amtmann
A 10 <sup>9)</sup>	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 <sup>9)</sup>	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 8 <sup>9)</sup>	1	1	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
	10	10	Zusammen

<sup>2)</sup> 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL.  
<sup>4)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. (Eine Stelle wird (in Höhe von 15 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)  
<sup>6)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 80 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.  
<sup>7)</sup> 3 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.  
<sup>8)</sup> 1 Stelleninhaberin oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.  
<sup>9)</sup> kw  
<sup>10)</sup> 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017 (Neuaufstellung Landschaftsprogramm)  
<sup>17)</sup> 0,5 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers infolge ZV II.  
<sup>28)</sup> 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)  
<sup>49)</sup> 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)

### Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen:

Zugänge:

Bes.-Gr.	Stellen	davon
Bes.-Gr. 13 (Rätin, Rat)	2	1 für die Aufgabe ‚Aktionsprogramm Biologische Vielfalt und Auen‘, 1 für die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms (befristet bis 31.12.2017).
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)	2	zur Abwicklung von Zuwendungsverfahren für die Programme Hochwasser- und Küstenschutz, Fließgewässer- und Seenentwicklung.

Abgänge: keine

Bleiben Zugänge: 4

Hebungen:

Bes.-Gr. B 2 2 von Bes.-Gr. A 16  
(Abteilungsdirektorin, (Leitende Direktorin,  
Abteilungsdirektor) Leitender Direktor)

Senkungen:

Bes.-Gr. A 10 1 nach Bes.-Gr. A 9  
(Oberinspektorin, (Inspektorin, Inspektor)  
Oberinspektor)

Bes.-Gr. A 8 1 nach Bes.-Gr. A 7  
(Deichvögtin, Deichvogt, (Obersekretärin,  
Hauptwerkmeisterin, Obersekretär)  
Hauptwerkmeister)

Zum Ausgleich für die Hebungen von Bes.-Gr.  
A 16 nach Bes.-Gr. B 2.

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 3 und 23 wurden gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wurde neu ausgebracht.

Die Haushaltsvermerke Nr. 4, 28 und 49 wurden angepasst.

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	2015	2014
B 2 Abteilungsdirektor/-in	1	0
A 16 Ltd. Direktor/-in	6	7
A 15 Direktor/-in	18	18
A 14 Oberrat/-rätin	31	31
A 13 Rat/Rätin	19	17
A 13 Oberamtsrat/-rätin	14	14
A 12 Amtsrat/-rätin	36	36
A 11 Amtmann/-frau	43	43
A 10 Oberinspektor/-in	14	14
A 9 Inspektor/-in	0	1
A 9 Deichvogt/-vögtin	1	1
A 8 Deichvogt/-vögtin	2	3
A 7 Obersekretär/-in	1	0
Zusammen	186	185

Infolge der Planstellenzugänge, Hebungen und Senkungen ist die Stellenanzahl bei der Bes.-Gr. B 2 neu ausgebracht und bei den Bes.-Gr. A 16, A 13, A 8 und A 7 angepasst. Die Amtsbezeichnung bei Bes.-Gr. A 9 (Deichvogt/-vögtin) ist mit dem Stellenplan synchronisiert. Von den Planstellen bei Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in) entfallen keine auf den technischen Dienst; die Übersicht ist entsprechend aktualisiert.

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellen:

Bes.-Gr.	2015	2014
A 13 Rat/Rätin	1	1
A 11 Amtmann/-frau	0,5	0,5
A 8 Deichvogt/-vögtin	1	1
Zusammen	2,5	2,5